

## **Strafvollzug erfordert ein spezielles Unterrichtswesen**

### **Pädagogische Aufgabenstellungen und Dienstleistungen bei der inneren Reform des Strafvollzugs**

Neuordnungen des Strafrechts und der Strafrechtspflege, wie sie seit den letzten Jahren schrittweise in die Wege geleitet werden, sind zwar notwendige Vorbedingungen für die innere Reform des Strafvollzugs, aber diese nicht schon selbst. Vereinheitlichung der Freiheitsstrafe, Einschränkung kurzer Strafzeiten, Aussetzung von Strafresten u. a. ändern zwar die äußeren Gegebenheiten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, lassen aber die Probleme seiner eigenen Gestaltgebung noch ungeklärt.

Diese sind auch keineswegs allein zu lösen durch humane Erleichterungen wie die Liberalisierung des Besuchs- und Briefverkehrs oder die erweiterte Zulassung von Informationsmaterial für den persönlichen Gebrauch des Gefangenen. Selbst die Verstärkung der medizinischen, psychologischen, sozialtherapeutischen und fürsorgerischen Dienstleistungen in den Justizvollzugsanstalten (JVA) sind nicht mehr als Stützungsmaßnahmen für die Verfolgung der eigentlichen, einer Revolution der Denkungsart entspringenden Zweckbestimmung für die innere Reform des Strafvollzugs. Sie ist bekanntgeworden unter dem Stichwort: „Resozialisierung“ des Gefangenen, und so auch in den Entwurf eines bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes eingegangen.

Wenn diese Zweckbestimmung nicht eine jener Leerformeln bleiben soll, an denen unsere Zeit reich ist, wenn sie vielmehr der Reform des Strafvollzugs die verbindliche Handlungslinie liefern soll, dann muß man sie an einer (sozial-)anthropologischen und an einer pädagogischen Grundeinsicht festmachen. Erstere versteht den straffällig gewordenen Menschen als einen hilfebedürftigen Mitbürger, den auch der Strafvollzug nicht aus dem Zusammenhang der gemeinsamen menschlichen Lebenswelt herauslösen kann und darf. Denn kausal betrachtet wirken stets bestimmte gesellschaftliche Gegebenheiten im Ursachenkomplex der Straffälligkeit mit, wie Fallanalysen und Statistiken übereinstimmend nachweisen. Versäumnisse und Versagungen im Sozialisierungsprozeß von der frühen Kindheit an sind ein kriminogener Faktor von hoher Bedeutung.

#### **Den feststellbaren Sozialisationsmängeln begegnen**

Diese Feststellung entlastet den Gefangenen nicht von der persönlichen Verantwortung für sein Unrechtsverhalten und von der Konsequenz der Freiheitsentziehung. Sie legt nur zwingend nahe, den feststellbaren Sozial- und Sozialisationsmängeln (nun final gesehen) durch eine Orientierung des Strafvollzugs in Richtung Resozialisierung zu begegnen. Der Vollzug soll fehlgeleitete und fehlgeschlagene Sozialisation im einzelnen Fall revidieren helfen; er soll den Gefangenen re-sozialisieren im Sinn einer vollwertigen Befähigung, sich in die rechtlich geordnete und sozial mitverantwortende Menschengemeinschaft wieder eingliedern zu können.

Das Gelingen der Resozialisierung hängt aber wesentlich davon ab – das ist die zweite, die pädagogische Einsicht –, daß auch und gerade hinter den geschlossenen oder offenen Mauern der JVA alle Formen des „pädagogischen Beistands“ geleistet werden, die Menschen einem Mitbürger bei seinen besonderen Schwierigkeiten und Unbehilflichkeiten zu leisten vermögen. Man wird sich also nicht mehr darauf beschränken dürfen, das nach außen hin berechnete Bedürfnis der Bewahrung der Gesellschaft vor dem Verbrechen zugleich unberechtigt nach innen als Richtschnur der bloßen Einschließung des Gefangenen zu interpretieren. Denn dies kann nur zur Folge haben (und hat erwiesenermaßen zur Folge, daß der Vollzug dem Gefangenen jene Befähigung vorenthält, die zu erlangen er gerade benötigt. Sozialisation und erst recht revidierende und initiierende Resozialisierung muß gelernt werden; sie wird überhaupt nur soweit eintreten, wie der vorbereitende Anteil von Bildung und Ausbildung daran reicht. Deshalb ist der unverkürzte pädagogische Beistand bei der Resozialisierung die *conditio sine qua non* für die innere Reform und Wandlung des „Straf“vollzugs zu einem planvollen „Lern“vollzug für alle Gefangenen.

#### **Unvermögen des Dienstpersonals und der Gefangenen**

Will man einen ersten Aufschluß über die vorzunehmenden Reformmaßnahmen im einzelnen und im ganzen erhalten, dann ist zu prüfen, welche förderlichen oder hinderlichen Momente die bestehende Infrastruktur des Strafvollzugs für die angesonnenen pädagogischen Aufgabenstellungen und Dienstleistungen besitzt. Eine solche kritische Bestandsaufnahme – sie kann sich auf wissenschaftliche Untersuchungen, Einzelbeobachtungen und/oder Selbstdokumentierungen des Strafvollzugs stützen – vermittelt in der Summe der erfaßten Tatbestände ein recht einheitliches Bild, von dem nur die Strafanstalten für Jugendliche und Heranwachsende partiell abweichen. Über die wichtigsten Gegebenheiten im Zusammenhang unseres Themas lassen sich jedenfalls die folgenden Feststellungen resümieren:

Dem Dienstpersonal in JVA mangelt es durchgehend an Verständnis für die vorrangige Bildungs- und Ausbildungsaufgabe des Strafvollzugs, was auf die fehlende Ausbildung und Fortbildung dieses Personenkreises in den res paedagogicae zurückzuführen ist. Die Beamten der Anstaltsleitung und -verwaltung, des Aufsichts- und Werkdienstes leiden selbst am stärksten darunter, weil sie täglich unter dem Anspruch des pädagogischen Umgangs mit Gefangenen stehen. Allein mit „gutem Willen“ oder einem „natürlichen Talent“ ist hierbei wenig auszurichten, wenn es am notwendigsten Erziehungswissen fehlt. So unterbleibt denn auch von dieser Seite der Beistand in der laufenden Kommunikation mit den

Gefangenen, der sich lernmotivierend auswirken und jene stützende Atmosphäre entwickeln könnte, die planmäßige Bildungs- und Ausbildungsprozesse nun einmal brauchen.

Dem Unvermögen des Dienstpersonals in den pädagogischen Geschäften korrespondiert das Unvermögen der Gefangenen gegenüber dem Lernen im Vollzug. Um auch hierzu einige Fingerzeige zu geben: Rückfalltäter, die den größten Teil der Inhaftierten stellen, verfügen gewöhnlich über eine erfahrungsbegründete Mentalität, die sich geschickt allen Anforderungen zu entziehen weiß. Ein unverhältnismäßig großer Teil der Gefangenen besitzt nicht diejenige Vorbildung, die zum Weiterlernen benötigt wird, weil kein Schulabschluß erreicht wurde, wobei noch ein außergewöhnlich hoher Prozentsatz den „Sonderschülern“ zuzurechnen ist. Gefangene jenseits des Jugendalters sind allem Unterricht ferngerückt und stehen ihm teilweise affektgeladen gegenüber (was auch auf einen Teil der jüngeren zutrifft). Das gleiche ist auch hinsichtlich der beruflichen Ausbildung festzustellen, die häufig gar nicht aufgenommen oder abgebrochen wurde, was dann zum planlosen Wechsel der Erwerbstätigkeit und Arbeitsstelle führt.

Häufig leiden Strafgefangene überdies unter psycho-physischen Störungen oder zeigen eine so hohe Affektivität und Labilität, daß sie zur kontinuierlichen Lernanstrengung unfähig erscheinen. Mehr und größere „Barrieren“ des Lernens lassen sich kaum denken, als sie unter Strafgefangenen tatsächlich verbreitet sind. Daß bei ihnen das Lernen „von allein“ kommen würde, ist daher keinesfalls zu erwarten. Aber der allseitigen Motivierung, der planvoll aufbauenden Arbeitsweise, der dosiert gesteigerten Erfolgserlebnisse, der lebenspraktischen Orientierung des Lernens, wofür unter diesen Umständen unbedingt gesorgt werden müßte, gibt der Strafvollzug bislang nicht den erforderlichen Raum.

### **Unterricht in JVA in desolatem Zustand**

Bei solch ungünstigen Vorgegebenheiten überrascht nicht der desolate Zustand, in dem sich der Unterricht in JVA seit jeher befindet. Selbst wo eine hauptberufliche Lehrkraft vorhanden ist (oder auch mehrere „Oberlehrer“ beschäftigt sind), ist die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden äußerst gering. Da sie in der Regel noch am Abend und Wochenende liegen, fungiert der Unterricht eher als Beschäftigungstherapie für die letzten freien Zeiten des Gefangenen denn als planmäßige Veranstaltung des Lehrens und Lernens im Zweckzusammenhang der Resozialisierung. Überdies treten die Unterrichtsangebote für Gefangene nicht nur sporadisch auf, sondern fehlt ihnen auch noch die kursorische und curriculare Gesamtordnung.

So bleibt es in der Hauptsache bei den Regelstunden in Staatsbürgerkunde, Gegenwarts- und Lebensfragen, denen hier und da Stützkurse in den Grundbildungsfächern für lernwillige Gefangene und Unterricht für die nicht so kleine Zahl der „Analphabeten“ beigefügt werden. Die bisher vereinzelt unter Mitwirkung der Volkshochschule abgehaltenen Hauptabschlußkurse mit kleinsten Teilnehmerkreisen sind seit kurzem zentralisiert worden. Für

Jugendstrafgefangene fällt der Unterrichtsplan zwar etwas umfangreicher und systematischer aus, ohne daß er freilich nicht auch den allgemeinen Begrenzungen unterliegen würde.

Demgegenüber hat die „Arbeit“ der Strafgefangenen schon immer einen festen Platz im Vollzug, woran sich bis heute nichts geändert hat. Sie bestimmt nicht nur den Tagesablauf in JVA, sondern wird auch als die Grundlage jedes wirksamen Strafvollzugs angesehen, weil sie den Gefangenen entweder von der Entwöhnung von kontinuierlicher Arbeit schützen oder zur Gewöhnung an sie anhalten soll. In der Tat sind die lebenspraktischen Auswirkungen der Arbeit nicht zu unterschätzen, so daß sie auch für ein modernes Resozialisierungsprogramm unverzichtbar ist. Nur darf ihr dann nicht der inhaltliche Lernertrag, die Förderung der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung fehlen.

Darauf sind die gegenwärtigen Arbeitsvollzüge der Gefangenen aber nur selten hingeeordnet. Repetitiv einfachste Handarbeit in Zellen, Mitarbeit in den anstaltseigenen Betrieben bei althandwerklichen Fertigungsmethoden, unfachmännische Hilfsarbeit an Zulieferungsteilen für industrielle Produkte, körperliche Schwerstarbeit innerhalb teilmechanisierter Vorgänge (um typische Arbeitsbeschäftigungen zu nennen) bieten keine Lernmöglichkeiten für die künftige Verwendung im rationalisierten Arbeitsleben. Ohne entsprechende Einweisungshilfen und Ausbildungsförderungen ist nun mal das berufliche Qualifikationsdefizit der meisten Strafgefangenen nicht zu beheben, so daß ihnen die zur Resozialisierung so wichtigen soliden Berufschancen weiterhin abgehen werden.

### **Freizeitgestaltung läßt zu wünschen übrig**

Auch die Freizeitgestaltung – um diese Bildungsaufgabe noch in die Bestandsaufnahme einzubeziehen – drängt sich in JVA zwar auf, hat aber noch längst keine pädagogisch ausgerichtete Handhabung gewonnen. Vordringlich ist die Bereitstellung von Unterhaltungsgelegenheiten am Abend und Wochenende für alle Gefangenen, wofür natürlich die audiovisuellen Massenmedien die nächste beste Möglichkeit bieten. Derartige Veranstaltungen haben sicher Berechtigung, zumal unter der durchgehenden Organisiertheit und Monotonie des Anstaltslebens, aber sie vermögen den Gefangenen nicht aus gewohnter Inaktivität, reiner Konsumentenhaltung und niveaulosem Massengeschmack herauszulösen. Anspruchsvollere Unterhaltung findet dementsprechend auch weniger Resonanz, und Freizeitgruppen auf verschiedenen Betätigungsbereichen haben nur geringen bzw. hoch fluktuierenden Zulauf.

Dabei könnten gerade letztere Anregungen bieten für neue Selbstentdeckungen, für initiative Gestaltung der freien Zeit wenn nicht gar für schöpferische Betätigungen, für Interessenfindung jenseits des Alltagsstrotts und für Entwicklung kompensierender Talente, was die persönliche Selbstständigkeit überhaupt und besonders in den wachsenden Lebensfreiräumen stützen würde (ganz abgesehen von der Vorbeugung gegen die Gefahren der Aushäusigkeit, Randgruppenbildung, Feierabendverwahrlosung u. ä.). Solange jedoch die nötigen Anleitungsprogramme

in JVA nicht so weit ausgebaut sind, daß möglichst viele Interessen geweckt und gefördert werden können, bleibt auch dieses Bildungsmittel für den Resozialisierungszweck ungenutzt.

Angesichts dieser Sachlage muß man sich fragen, welche fachlichen Aufgaben denn eigentlich dem Anstaltspädagogen zufallen. Die Frage wird schon seit längerem im Kreis der „Oberlehrer“ gestellt; sie beschäftigt auch die Justizverwaltung, zumal eine Vollzugsreform gewiß nicht ohne den fachspezifischen Beitrag von Lehrern auf den Weg zu bringen ist. Daß dazu aber die grundlegende Neuordnung des pädagogischen Dienstes in JVA notwendig ist, zeigt wiederum ein zusammenfassender Überblick über die üblichen Lehrertätigkeiten.

Die Lehrer sind befaßt mit dem amtlichen Schriftwechsel, der in der Rechtssache der Strafgefangenen regelmäßig anfällt, wozu die Kontrolle der Gefangenenkorrespondenz kommt. Für ihre Betreuungs- bzw. Erziehungsgruppe übernehmen sie auch sozialfürsorgerische Maßnahmen. Außerdem obliegt ihnen die „Kulturarbeit“ in der Anstalt wie die Führung der Gefangenenbücherei, die Auswahl der Unterhaltungsprogramme, die Mentorschaft für die Anstaltszeitung, eventuell die Betreuung von Freizeitgruppen. Ferner sind sie an Einweisungsgesprächen, Eignungsprüfungen und Persönlichkeitserforschungen für den aufzustellenden Vollzugsplan beteiligt. Für einzelne Gefangene werden sie als Bildungsberater tätig und arbeiten mit Autodidakten zusammen. Aufsichtsbeamte und Dienstanwärter unterrichten sie in den allgemeinen Bildungsfächern, die Gefangenen unter den oben gekennzeichneten Begrenzungen. Schließlich organisieren sie die Unterrichtskurse für Schulabschlüsse und Berufsförderungen, die von Lehrkräften anderer Institutionen abgehalten werden.

### **Berufliche Entfremdung der Lehrer in den Anstalten**

Eine solche Mischung verschiedenartigster Tätigkeiten zwang den Anstaltslehrern bislang die Rolle von Aushilfskräften für alle möglichen anfallenden Aufgaben auf, für die sie weder ausgebildet waren, noch mit denen sie sich auf Dauer identifizieren konnten (was nicht zuletzt die hohe Fluktuation unter den Pädagogen des Strafvollzugs erklärt). Die Wandlung der Lehrersituation, die bereits faktisch begonnen hat und durch ministerielle Richtlinien bekräftigt werden müßte, kann freilich nur zusammen mit der Änderung ihres Ursachenkomplexes die gewünschte Richtung nehmen. Wie die berufliche Entfremdung der Lehrer in JVA schließlich aus dem allgemeinen pädagogischen Defizit des Vollzugsystems resultiert, so ist auch die Neubestimmung der Pädagogentätigkeit nur auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts aller einschlägigen Reformmaßnahmen vorzunehmen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß ein solches Programm mancherorts in Angriff genommen wurde, zumal die pädagogische Rückständigkeit des Strafvollzugs den Fachleuten bekannt ist (an sie sollte hier im Ableitungszusammenhang der Themenbehandlung nunmehr erinnert werden) und von den verantwortlichen Justizbehörden auch nicht übersehen werden kann. Das hat zum Beispiel in Nord-

rhein-Westfalen auf Initiative des (bis vor Jahresfrist) zuständigen Ministers Dr. Neuberger zur Gründung von Arbeitsgruppen geführt, die sich aus Beamten des Justizministeriums und wissenschaftlichen Beratern zusammensetzen und die jeweiligen Fachkräfte in JVA hinzuziehen. Die Arbeitsgruppen hatten den Auftrag, Planungsgesichtspunkte und Handlungsorientierungen zu entwickeln, die einer Neuordnung des Strafvollzugs auf administrativem Wege zugrunde gelegt werden können.

Über die Problemlösungen dieser Arbeitskreise soll im folgenden berichtet werden. Wenn wir uns dabei auf den pädagogischen Sektor beschränken, so wird doch nicht verkannt, daß die Reform des Strafvollzugs mehr Aspekte umfaßt, etwa die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrechen, die psycho- und soziotherapeutische Behandlung von Gefangenen, die Organisation des Anstaltsbetriebes, die fürsorgerische Einhilfe ins bürgerliche Leben nach der Entlassung u. a. m. Wenngleich die vielfältigen Aspekte einer Strafvollzugsreform sich am gemeinsam verbindenden Resozialisierungszweck gegenseitig relativieren, so muß doch andererseits jedem von ihnen das nötige Maß an Eigenständigkeit und Fachkompetenz zugestanden werden. Dies ist nun (in besagter Einschränkung) zum einen an dem spezifischen System des Lehrens und Lernens im Vollzug, zum anderen an seinen mittelbaren Förderungsbedingungen darzulegen.

### **Spezielles Unterrichtswesen im Strafvollzug**

Wenn von einem System des Lehrens und Lernens die Rede ist, dann denkt man gewöhnlich an den Schulunterricht. Was er prinzipiell zur Sozialisation beizutragen hat, ist allgemein bekannt und auf den Strafvollzug übertragbar. Doch hat der Unterricht hier mit zusätzlichen Belastungen fertig zu werden, welche die Lehr- und Lerntätigkeit erheblich komplizieren und ihr spezifische Ausrichtungen abverlangen. Das hängt mit jenen „Lernbarrieren“ zusammen, von denen oben bereits die Rede war. Unterricht im Strafvollzug erfordert deswegen besondere Rücksichtnahme auf die verschiedenartigen Lernsperrern und -störungen, die bei den meisten Gefangenen vorliegen. Er wird darum (der Sonderschule vergleichbar) hinwirken müssen ebenso auf psychische Entkrampfung durch bewußt vermittelte Erfolgs- und Leistungserlebnisse wie auf Konfliktbewältigung durch angeleitete Kontaktfähigkeiten und erübte soziale Einstellungen und Verhaltensweisen.

Zum anderen wird der Unterricht auszurichten sein auf die Erst- oder Rückgewinnung vorzugsweise praktisch verwertbarer Kenntnisse und Lerngrundlagen. Fehlen doch gerade diese allzuoft den Gefangenen, was nicht zuletzt dazu geführt hat, daß sie ihre Lebensbezüge nicht in Ordnung bringen bzw. zu halten vermochten und bei der Bewährung sozialer Rollen gescheitert sind. Deshalb muß der Unterricht im Strafvollzug eine Orientierung erhalten, die von der Vermittlung eines praxisfernen Vorratswissens für vielerlei, im voraus noch unbekannt Anwendungsmöglichkeiten abgeht. Statt lebensisolierte „Schulweisheiten“ in Köpfe einzutrichern, die sie nicht aufzunehmen fähig oder bereit sind, hat der Unterricht sich der generellen und speziellen

Vorbereitung auf die Lebensrollen anzunehmen, die in Freiheit zu meistern sind. Er darf sich also nicht von schulimmanenten Lernzielen und -verfahren leiten lassen, sondern muß die lebenspraktische Qualifizierung des Gefangenen unterstützen, in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) seine beruflichen.

Das Unterrichtswesen des Strafvollzugs hat deshalb keine Funktion sui generis, sondern bestimmt sich nach dem vorgeordneten Zusammenhang nötiger und möglicher Berufsförderung (von Abweichungen ist noch zu sprechen). Diese ist die Hauptstütze einer praktisch angelegten Resozialisierung, die ohne die Befähigung zum Anschluß an das Berufsleben und zur beruflichen Selbsthilfe unter den Bedingungen moderner Arbeitsprozesse fundamentlos bliebe. Was an berufsbezogener Vorbereitung, Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung versäumt wird, ist durch keine andere Vollzugsmaßnahme ganz wettzumachen.

Zu jeder Berufsförderung gehört freilich ein quantitativ und qualitativ unterschiedlicher Anteil an Unterricht je nach Art und Niveau der angestrebten Qualifikation. Daher sind die Unterrichtslehrgänge und -kurse im allgemeinen nach den Lernerfordernissen der Berufsförderung einzurichten. Um dafür nähere Anhaltspunkte zu gewinnen, seien typische Möglichkeiten der Berufsförderung im Strafvollzug kurz ausgeführt.

#### **Chancen auf dem Arbeitsmarkt**

Zuerst ist an „Berufsvorkurse“ von mehrmonatiger Dauer für diejenigen Gefangenen zu denken, die entweder noch berufsunreif sind oder direkt aus der Schule kommen (wozu eine merkliche Zahl von Jugendlichen rechnet) oder keine berufliche Ausbildung erhalten bzw. noch keine festen Berufspläne gefaßt haben, was in vielen Fällen mit ausgesprochener Lernschwäche einhergeht. Ihnen müssen erste praktische Arbeitserfahrungen und -gewohnungen verschafft werden, die sie mit mehreren Stoffen, Geräten, Verfahren und Produktionsweisen in Berührung bringen, um ein Minimum an Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und die Einfindung in geeignete Berufstätigkeiten bzw. Ausbildungsgänge vorzubereiten.

Ferner sind „Einarbeitungskurse“ bis zu sechs Monaten vorzusehen, die eine erste Berufsqualifikation vermitteln für Gefangene mit betont praktischer Intelligenz und manueller Leistungsfähigkeit (oder wenn die Strafzeit keine länger dauernde Förderung zuläßt). Solche Qualifikationen sind auf dem Arbeitsmarkt gesucht und eröffnen einen direkten Zugang zum Verdienst. Bei fortschreitender Arbeitsteilung in Produktion und Dienstleistung bieten fast alle Wirtschaftsbereiche Ausbildungsprogramme für kurzunterwiesene Fachleute und Helfer an, die der Berufsförderung in JVA zum Muster dienen können.

Weiterhin ist Gebrauch zu machen von „Grundlehrgängen“ mit einer Dauer bis zu zwölf Monaten, die grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse auf einem Berufsfeld vermitteln, z. B. im Metall-, Elektro-, Bausektor und mit der Stufenqualifikation des Werkers abschließen. Neben der längeren Ausbil-

dungszeit liegt hier das Anspruchsniveau in Theorie und Praxis zwar höher, bietet aber mehr Chancen für die berufliche Einsatzmöglichkeit oder fachliche Weiterbildung.

Um letztere im Strafvollzug einzurichten, sind vor allem „Spezialkurse“ angebracht, die eine Ausbildung auf unterem Facharbeiterniveau ermöglichen, z. B. als Schweißer, Dreher, Spezialschlosser, Bauarbeiter. Das Ausbildungsprogramm erfordert sechs bis zwölf Monate Zeit und eröffnet nach der Prüfung die Aufnahme gefragter und gutbezahlter Arbeit.

Höher im Anspruch und Aufwand liegen die ordnungsgemäßen Lehrkurse, die mit der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung abschließen. Sie kommen jedoch nur für einen kleinen Teil der Gefangenen in Betracht, zum JVA nur über Ausbildungseinrichtungen für die althandwerklichen Berufe des Tischlers, Schlossers, Bäckers, Schneiders, Polsterers u. a. verfügen. Eine Verbreiterung dieser Qualifizierungsmöglichkeit insbesondere auf moderne industrietechnische Berufe hin ist zwar wünschenswert, aber wohl nur unter Einbezug von Ausbildungsstätten außerhalb der JVA möglich, so daß sie dem offenen Vollzug vorbehalten bliebe.

In eine dieser Aufbaustufen der Berufsförderung ist möglichst jeder Gefangene einzuschleusen (natürlich Bedürfnis, Befähigung und Bereitschaft vorausgesetzt), gleichgültig ob er in ihr eine Ausbildung beginnt oder fortsetzt oder eine Umschulung aufnimmt oder eine weitere Qualifikation erstrebt. Längerbestrafte Gefangene mögen auch mehrere Ausbildungsstufen durchlaufen. Erfahrungen werden außerdem zeigen, ob Aufstockungen für „Techniker“ und Bürotätigkeiten angebracht sind.

#### **Unterricht möglichst weitgehend differenzieren**

Die für die berufliche Förderung und Qualifizierung erforderlichen Theorien und Wissenszusammenhänge hat der Unterricht zu vermitteln, wobei er wegen der unterschiedlichen Ansprüche nach Inhalt und Niveau so weit wie möglich zu differenzieren ist. Generell sind in JVA Lehrgänge und Kurse mit folgenden Zielsetzungen bereitzustellen: Erstens solche zur Erlernung der Grundbildungselemente für die nicht geringe Zahl derjenigen Gefangenen, die die „Kulturtechniken“ gar nicht oder fürs Weiterlernen unzureichend beherrschen. Zweitens Auffrischkurse auf einzelnen Unterrichtsgebieten der Hauptschule, wobei vor allem an die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen in technischer Ausrichtung, aber auch an die Sach- und Sprachfächer unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen zu denken ist. Drittens Kurse mit berufstheoretischen Inhalten, worunter etwa die bereichsspezifische Gegenstands- und Verfahrenstechnik, das fachliche Rechnen und projektive Zeichnen fallen. Viertens schließlich der Berufsschulunterricht gemäß den Vorschriften für öffentliche Schulen. Es bedarf kaum der besonderen Erwähnung, daß die mehrfach genannten Lernbarrieren bei Gefangenen teils der Zuschaltung von Lift- und Verstärkerkursen, teils der Verwendung sonderschulischer Arbeitsweisen, teils erwachsenbildnerischer Methoden bedürfen.

Der Berufsförderungsbezug des Unterrichts schließt selbstverständlich nicht anders ausgerichtete, sogenannte „allgemeinbildende“ Lehrgänge aus. Schon die berufsorientierten Unterrichtskurse sind zu ergänzen durch „lebenskundliche“ Stunden mit dem Ziel, dem Gefangenen zur kritischen Einsicht in seine persönliche und gesellschaftliche Lage zu verhelfen; diese rationale Klärung aller zugehörigen Probleme und Themen darf niemandem erlassen werden. Fernerhin werden sich Lerngruppen zusammenstellen lassen, die auf den regulären Abschluß der Sekundarstufe, vor allem der Hauptschule (aber auch anderer Zweige bei Bedarf) hinarbeiten als Voraussetzung für höhergesteckte Ausbildungsziele innerhalb oder außerhalb des Vollzugs. Schließlich wird auch der unterrichtlichen Förderung besonderer Interessen und Begabungen nachzukommen sein, sei es in Form freiwilligen Ergänzungsunterrichts auf Wahlgebieten oder betreuten Selbststudiums von einzelnen, womöglich unter Mitbenutzung audiovisueller Lernmöglichkeiten. Dem Prinzip der Individualisierung hat auch der Freizeit„unterricht“ zu folgen, der das möglichst vielseitig anzulegende und zu verzweigende Unterrichtsspektrum des Strafvollzugs abrundet.

### **Aufklärungsmaßnahmen über Möglichkeiten zum Lernen**

Die Systemplanungen müssen freilich die wichtigsten Konkretisierungsschritte bereits mitbedenken. Dazu rechnet vordringlich die Entwicklung von Curricula für die Berufsförderung und den Unterricht, die nicht einfach übernommen werden können von betrieblichen Ausbildungsstätten bzw. der Haupt- und Berufsschule, sondern spezifisch auf den Strafvollzug abgestimmt werden müssen. An dieser unerläßlichen Vorarbeit sind alle Fachkräfte, die im Berufsförderungs- und Unterrichtswesen der JVA mitwirken, kooperativ zu beteiligen. Anders nämlich ist der didaktisch zu stufende Zusammenhang des Lehr- und Lernsystems und die Subordination unterrichtlich zu vermittelnder Lerninhalte unter die berufsbezogenen Lernziele nicht zu gewährleisten. Die für die Lehrplanentwicklung benötigte Zeitstrecke kann inzwischen schon zur systemgerechten Modifikation vorhandener und zur praktischen Erprobung neuer Ansätze genutzt werden, um der endgültigen curricularen Überformung den Weg zu ebnen.

Für die künftigen „Schüler“ haben Aufklärungsmaßnahmen anzulaufen, die über das Resozialisierungsprogramm, die verfügbaren Möglichkeiten zum Lernen mitsamt den praktischen Auswirkungen verbesserter Sozialchancen, Berufsaussichten usw. informieren. Sämtliche Gefangene sind anzuhalten, diejenigen Lerngelegenheiten wahrzunehmen, durch die sie individuell am besten gefördert werden können. Eine Verpflichtung zum Besuch beruflicher und unterrichtlicher Förderungsmaßnahmen kann allerdings nur gegenüber Jugendstrafgefangenen ausgesprochen werden, die entweder sowieso der Schulpflicht noch unterliegen oder laut Vollzugsordnung vorrangig zu erziehen und auszubilden sind.

Erwachsenen Strafgefangenen ist das Lernen grundsätzlich freizustellen und nicht ohne ihre Zustimmung abzunötigen. Diese wird in den meisten

Fällen nur zu gewinnen sein über unablässige Motivierung von außen, einleuchtende lebenspraktische Endzwecke des Lernens und die Erfahrung der persönlichen Förderung und Entfaltung bei den Lernprozessen selber. Jedenfalls muß man davon ausgehen, daß die Bereitschaft der Gefangenen für Bildung und Ausbildung erst innerhalb des Strafvollzugs und seines voll funktionierenden Lehr- und Lernsystems erwachsen wird.

Um so wichtiger ist dann aber, den Gefangenen von vornherein als einen Lernenden anzusehen und ihn an den seinen Vorbildungen und Fähigkeiten angemessenen Platz im Lernvollzug zu bringen. Dazu bedarf es eines umfassenden Auswahlverfahrens, an dem alle Gefangenen teilzunehmen haben und von dessen Ergebnis ihr individueller Vollzugsplan und die Ersteinweisung in eine entsprechende JVA abhängig zu machen ist. Ob die Auswahl an einer zentralen „Auswahlanstalt“ oder etwa an gesonderten „Auswahlteilungen“ in JVA vorgenommen wird, ist eine sekundäre Frage.

Von vorrangiger Bedeutung ist, daß die bisher übliche Persönlichkeitserforschung auf die Ermittlung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten des Gefangenen schwerpunktmäßig ausgeweitet wird. Diese darf allerdings nicht allein einer ergänzten Testbatterie überlassen werden, vielmehr sind Verhaltensüberprüfungen in konkreten Probe- und Bewährungssituationen des Lernens vorzunehmen, die schließlich den Ausschlag geben sollten. Auf diese Weise wird auch der Gefangene vom Tag seines Vollzugsantritts an (bzw. in der Untersuchungshaft) bereits mit Anspruch und Wirklichkeit des Resozialisierungsprogramms bekannt gemacht und darauf eingestellt.

### **Mittelbare Förderungsbedingungen für den Lernvollzug**

Abschließend ist noch auf die mittelbaren Förderungsbedingungen einzugehen, die zur Verwirklichung des Lehr- und Lernsystems im Strafvollzug einkalkuliert werden müssen. Denn es kann nicht damit gerechnet werden, daß der Ursachenkomplex für das oben festgestellte pädagogische Defizit des herkömmlichen Vollzugswesens einfach verschwindet, wenn der praktischen Umsetzung des Reformkonzepts nähergetreten wird. Vielmehr sind bestimmte Voraussetzungen mit zu berücksichtigen und zu schaffen, ohne deren gleichzeitige Einlösung auch die vollendetste Planung zum Scheitern verurteilt ist. Wieweit der Rahmen solcher mittelbaren Förderungsbedingungen für den Lernvollzug zu spannen ist, mögen nachstehende Ausführungen deutlich werden lassen.

Zunächst sind erhebliche Investitionen notwendig, um die Zahl der Ausbildungs- und Unterrichtsplätze generell zu erhöhen. Wahrscheinlich werden sich die Kosten für die Ersteinrichtung und laufende Unterhaltung der berufspraktischen Unterweisungsstätten nicht allein aus dem Etat der Justizverwaltung bestreiten lassen. Deshalb sind hierfür weitere öffentliche und privatwirtschaftliche Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen bzw. stärker in Anspruch zu nehmen, als es bereits hier und da geschieht. Ebenso

bedürfen die Aufwendungen für das Unterrichtswesen in JVA einer merklichen Anhebung, da es überall an hauptamtlichen Lehrkräften, geeigneten Räumlichkeiten, Lehr- und Lernmitteln, technischen Mitteln u. a. m. fehlt. An der Höhe der künftigen Haushaltsansätze für Bildung und Ausbildung im Strafvollzug wird sich unzweideutig ablesen lassen, wieweit mit der justizpolitischen Proklamation der Resozialisierung von Gefangenen nun tatsächlich ernst gemacht wird.

Bei der bekannten Knappheit der Finanzierungsmittel für Bildungszwecke erscheint es überlegenswert, die Berufsförderungs- und Unterrichtsmaßnahmen an ausgesuchte JVA zu verlagern. Während man Jugendstrafanstalten in keinem Fall aus der Verantwortung für das Ganze des pädagogischen Beistands an ihren Insassen entlassen kann, könnten einige JVA für Erwachsene (bzw. Abteilungen darin) zu Intensivrichtungen für die Bildung und Ausbildung von Gefangenen ausgebaut werden. Hier würden konzentriert die entsprechenden Vorleistungen zu erbringen sein für das Pädagogische Zentrum (Münster) und die Berufsförderungsstätte (Bochum-Langendreer), die reguläre Schulabschlüsse bzw. Berufsqualifikationen vermitteln. In dieses Verbundsystem müßten die übrigen JVA mit Funktionen der Auswahl, Vorbereitung und Zubringung eingegliedert werden. Eine endgültige institutionelle Ordnung der JVA nach einem solchen „Lernstättenplan“ bedeutete die grundsätzliche Ablösung anderweitiger Einteilungsgesichtspunkte durch rein pädagogische, was hergebrachte Organisationsgewohnheiten zu ändern und mancherlei Vorbehalte auszuräumen zwingt.

### **Auch Dienstpersonal muß lernen umzudenken**

Eine Umstellung der Denkungsart wird auch beim Dienstpersonal der JVA eingeleitet werden müssen, wenn die nach Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen geregelte „Behandlung“ des Gefangenen durch Formen mitmenschlichen „Beistands“ ersetzt werden soll. Darauf sind die Bediensteten des Strafvollzugs normalerweise nicht vorbereitet worden. Diese Ausbildungslücke ist wenigstens durch eine Einführung in die pädagogische Handlungs- und Mittellehre zu schließen, worauf in keinem Ausbildungsgang für den Vollzugsdienst gleich welcher Sparte und Stellung verzichtet werden kann. Denn sie liefert diejenigen Wissensvoraussetzungen und Verständnisgrundlagen, ohne die der intentionale pädagogische Beistand und eine durchgängige pädagogische Atmosphäre im Strafvollzug gar nicht entstehen können.

Die Motivationsstützungen und Chancenangebote zum Lernen werden sich allerdings nur faktisch einlösen lassen, wenn der Gefangene die bereitgestellten Gelegenheiten auch tatsächlich wahrnehmen kann. Dies erfordert in erster Linie, daß die „Lernarbeit“ mit der allgemeinen Arbeitsverpflichtung grundsätzlich gleichgestellt wird, jedenfalls für diejenigen Gefangenen, die sich an berufsfördernden und unterrichtlichen Veranstaltungen dauerhaft beteiligen. Ihre Freistellung zum Lernen erlaubt es erst, Unterrichtsstunden auf den Vormittag zu legen und auch am Nachmittag Lernzeiten vorzusehen. Ferner

ist ihnen ein Ausgleich für den entgangenen Arbeitslohn zu zahlen, um auch diesen verbreiteten Hinderungsgrund auszuräumen.

Schließlich müssen die Lernbewährungen des Gefangenen auch die Erledigung seiner Strafsache und Strafzeit begünstigen können. Derartige Gewährleistungen einer ungeschmälernten Teilnahme an den Bildungs- und Ausbildungsprogrammen der JVA ermöglichen dem Gefangenen erst, das bloße „Anrecht auf Chancen“ für sich zu verwirklichen und damit selbsttätig an seiner Resozialisierung mitzuarbeiten.

### **Lehrer mit Organisations- und Verwaltungstätigkeit**

Daß besonders die Fachkräfte für die Bildung und Ausbildung in JVA von den Wandlungen des Strafvollzugs betroffen werden, ist nur selbstverständliche Konsequenz (hier wird allein die Gruppe der „Oberlehrer“ in Betracht gezogen). Ihre spezifischen Dienstleistungen im Vollzug mußten so lange ungeklärt bleiben, bis die vorrangige Lernintention der Resozialisierungsaufgabe begriffen und in ihrer institutionellen Ordnung konzipiert war. Auf dieser Grundlage lassen sich nun die fachgegründeten Tätigkeiten der Lehrer an JVA näher bestimmen.

Mit der übertragenen Verantwortung für den Unterricht der Gefangenen werden die Vollzugslehrer aus ihrer bisherigen beruflichen Entfremdung, die oben beschrieben wurde, herausgeholt. Ihnen obliegen in erster Linie alle Arbeiten, die mit dem „Schulehalten“ zusammenhängen, also die inhaltliche Planung und methodische Durchführung des Unterrichts, die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, die Leistungskontrollen und Prüfungen usw. Hinzu kommt Organisations- und Verwaltungstätigkeit im vergleichsweise großen Umfang, weil sie nicht an eine Schulleitung oder Schulbehörde abgetreten werden kann.

Der räumlichen und zeitlichen Verteilung des Unterrichts, der Beantragung und Verwaltung eigener Haushaltsmittel, der Organisation der Mitarbeit öffentlicher Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie nebenamtlicher Lehrkräfte, der Beteiligung an der Planung von Berufsförderungs- und Arbeitsprogrammen, Freizeitkursen und Mediennutzungen müssen sich die Lehrer selber annehmen (natürlich gegen angemessene Entlastung von der Pflichtstundenzahl). Außerdem fällt ihnen die allgemeine Bildungsberatung und die Betreuung der allein lernenden Gefangenen zu. Ferner muß ihnen die vertiefende Erziehungseinwirkung auf ihre Lerngemeinschaft offenstehen, wie sie die Leitung einer Betreuungsgruppe ermöglicht. Schließlich haben die Lehrer auch bei den Auswahlprozessen, Vollzugsbeschlüssen und Rechtsentscheidungen den Gesichtspunkt der beruflichen und unterrichtlichen Förderung der Gefangenen einzubringen.

Die Beispielfälle zeigen, daß sich das Aufgabenspektrum des Lehrers im Strafvollzug nur partiell mit demjenigen des Lehrers an öffentlichen Schulen deckt. Gemeinsam ist den Lehrkräften in beiden Institutionen nur die Unterrichtserteilung. Dies rechtfertigt aber, daß die wissenschaftliche Ausbildung der Vollzugslehrer strukturell gleich mit den Lehrämtern

erfolgen kann. Allerdings wird es den „Einheitslehrer“ in JVA nicht geben, vielmehr müssen für die differenzierten Tätigkeiten im Lehr- und Lernsystem des Vollzugs unterschiedlich vorgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen, wobei vor allem an Hauptschul-, Sonderschul- und Berufsschullehrer zu denken ist. Auch Diplom-Pädagogen mit Befähigung zur Erwachsenenbildung, Psycho- und Soziodiagnose sowie zur Vertretung des Faches Pädagogik in der Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten werden benötigt.

Für alle hauptamtlich tätigen Lehrkräfte im Strafvollzug gilt aber, daß sie nicht mehr ohne eine Zusatzausbildung in theoretischer und praktischer „Kriminalpädagogik“ auskommen können. Diese wäre zweckmäßig als Aufbaustufe dem Lehramtsstudium anzuschließen, um die kriminologischen Beiträge der Medizin, Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaft kennen und auf die pädagogische Arbeit mit Gefangenen beziehen zu lernen. Ein derartiges Ausbildungsmodell bedarf noch der Institutionalisierung im Hochschulbereich. In diesem Zusammenhang wären auch die unerläßliche praktische Einführung in das Vollzugswesen (Didaktikum) und die Ermöglichung des Vorbereitungsdienstes in JVA zu klären.

### **Selbstverfügung und Mitwirkungsmöglichkeiten**

Den pädagogischen Dienstleistungen im Strafvollzug würde eine wesentliche Förderungsbedingung fehlen, wenn ihren Trägern nicht der nötige Grad an Eigenständigkeit und Selbstverwaltung in den fachlichen Angelegenheiten zugestanden wird. Es geht nicht an, sie fachfremden Weisungen zu unterstellen oder in verwaltungshierarchischer Abhängigkeit zu halten, im Gegenteil: verantwortliche Tätigkeiten bedürfen prinzipiell der Selbstverwaltung der sie Ausübenden. Deshalb muß der corpus der hauptamtlichen Lehrkräfte mit gewissen Selbstverfügungsrechten einerseits und Mitwirkungsmöglichkeiten andererseits ausgestattet werden.

Selbstverwaltung ist den Lehrern bei allen Tätigkeiten einzuräumen, die sich direkt und indirekt auf den Unterricht und die Lernprozesse der Gefangenen beziehen, wie sie oben gekennzeichnet wurden. Mitwirkung ist daneben in allen jenen Fällen vorzusehen, wo Entscheidungen über Gefangene nicht ohne Berücksichtigung ihrer Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten getroffen werden können und dürfen, also bei der Auswahl und der Aufstellung des Vollzugsplans, bei Fragen der Verlegung, Disziplinierung, Entlassung u. ä. Darüber hinaus auch in Angelegenheiten, die die JVA als ganze bzw. meh-

rere Dienstleistungssparten betreffen, z. B. Haushaltsfragen, Berufsförderungs- und Arbeitsprogramme, Freizeitveranstaltungen, Personaleinstellung usw. Gerade letztere Beispiele zeigen, daß die Ver selbständigung der pädagogischen Arbeit im Vollzug nicht Absonderung bedeutet, sondern auf planmäßige Zusammenarbeit und ständige Integration mit den Dienstleistungen von Juristen, Psychologen, Sozialarbeitern, Werk- und Aufsichtsbeamten angelegt ist.

Freilich wird die Reform des pädagogischen Dienstes in JVA unbedingt vermeiden müssen, den Lehrern unterschiedliche Kompetenzgrade zuzumessen und durch innere Hierarchisierung aufzuheben, was der persönlichen Verantwortung des einzelnen Pädagogen weder vorenthalten noch abgenommen werden kann. Aus diesem Grund wird sie das Kollegialprinzip zu fördern und die „Lehrerkonferenz“ als Ort gemeinsamer Besinnung und Entscheidung in den res paedagogicae zu konstituieren haben. Leiter- oder Sprecherfunktionen, die dabei anfallen, sind nicht als Ämter und Aufstiegsstellen einzurichten, sondern von allen Lehrern im Wechsel und nach Wahl wahrzunehmen. Auch die Beratungs- bzw. Aufsichtsfunktion bei den Justizvollzugsämtern und im Justizministerium sollte von vollzugserfahrenen Lehrern ausgeübt werden, damit das System pädagogischer Dienstleistungen ebenfalls auf den höheren Verwaltungsebenen fachkompetent vertreten ist und dort nicht sachfremder Administration unterliegt.

Am Schluß dieses Berichts darf der Hinweis nicht fehlen, daß das vorstehende Planungskonzept einer im Kern pädagogischen Reform des Strafvollzugs nicht schon mit vorfindbarer Wirklichkeit gleichzusetzen ist. Wirklich ist im Vollzugswesen zur Zeit allgemein noch die unter widrigsten Umständen und stärksten Einschränkungen erfolgende pädagogische Arbeit. Um deren beschriebene Defizite abzubauen, müssen die planerischen Vorgaben zielstrebig in die praktische Aktion umgesetzt werden. Hierzu sind freilich politische und administrative Letztentscheidungen nötig, denen Planung zwar vorausdenken, jedoch nicht vorgreifen kann (was uns auch zum Verzicht auf einen wissenschaftlichen Apparat zu diesem Bericht bewegte, dessen Inhalt sich noch im Stadium der Schlußgespräche und Verordnungsentwürfe befindet). Zweifellos würde es aber eine wirkungsvolle Unterstützung bedeuten, wenn das pädagogisch konzipierte Resozialisierungsprogramm unter den Fachleuten des Strafvollzugs Zustimmung und darüber hinaus in der breiten Öffentlichkeit Anerkennung finden würde, zumal auch der resozialisierte Gefangene auf den fortgesetzten Beistand seiner Mitbürger angewiesen bleibt.

## Probleme der Sozialarbeit im Strafvollzug

Referat anlässlich der Fortbildungstagung für Sozialarbeiter im Justizvollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.–19. 10. 1973

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf die Situation und die Probleme des Sozialarbeiters in Vollzugsanstalten, soweit sie durch die Organisationsstruktur dieser Einrichtungen bedingt sind. Es empfiehlt sich, von einer kurzen soziologischen Betrachtung dieses Typs von Organisationen auszugehen, den man als „totale Institution“ oder „totale Organisation“ bezeichnet hat. Auf dem Hintergrund der besonderen Aspekte der Organisation werden dann die Schwierigkeiten, mit denen es Sozialarbeit in der Strafanstalt zu tun hat, als die Folgen von spezifischen Rollenkonflikten analysiert.

Es wird damit nicht unterstellt, daß alle Probleme durch Rollenkonflikte, also durch die Eigenschaften der Organisation und der Berufsposition in ihr, verursacht sind. Es scheint aber notwendig zu sein, sich zunächst einmal die strukturellen Bedingungen der Berufssituation anzuschauen, wenn man die außerordentlichen Schwierigkeiten verstehen will, denen die Sozialarbeit in der Strafanstalt ausgesetzt ist. Nach Mängeln bei den Personen oder in der Ausbildung zum Sozialarbeiter kann man dann immer noch fragen.

Bei „totalen Organisationen“ handelt es sich um soziale Einrichtungen, meist mit Anstaltscharakter, die durch die Aufnahme bestimmter Personen in ihren Mauern diese mehr oder weniger total von der Gesellschaft ausschließen. Der amerikanische Soziologe Goffman hat Organisationen dieser Art, zu denen Strafanstalten, psychiatrische Krankenhäuser, Fürsorgeerziehungsheime, Kasernen und Klöster gehören, einer eingehenden Analyse unterzogen. Der von ihm geprägte Begriff der „totalen Institution“ wird hier durch den der „totalen Organisation“ ersetzt, weil es in der Darstellung vornehmlich um die strukturellen Aspekte dieser Einrichtungen geht. Totalen Organisationen sind bestimmte Merkmale in ihrer Struktur gemeinsam, die es rechtfertigen, von einem bestimmten Organisationstyp zu sprechen.

### Keine Trennung zwischen Arbeits- und Privatsphäre

Ein charakteristisches Merkmal totaler Organisationen ist zunächst, daß es in ihnen die für moderne Gesellschaften typische Trennung zwischen Arbeits- und Privatsphäre nicht gibt. Die Insassen verrichten ihre Arbeit und verbringen ihre Freizeit, wenn dieser Begriff hier überhaupt angebracht ist, an einem Ort, was das Leben in ganz bestimmter Weise prägt. Dieses Leben unterliegt dann einer umfassenden Kontrolle, die sich auf alle Lebensbereiche erstreckt und Privatheit weitgehend ausschließt. Das Leben wird weiter bis in die Einzelheiten der täglichen Verrichtungen durch einen umfassenden Plan („Hausordnung“) festgelegt.

Die totale Fremdbestimmtheit ist ebenfalls eine Folge der bürokratischen und massenhaften Verwaltung aller Lebensbedürfnisse. Der Insasse totaler Organisationen kann sich niemals wirklich zurück-

ziehen, unterliegt ständiger Kontrolle und ist in seinem gesamten Handeln an eine Vielzahl von Vorschriften gebunden.

Ein anderes Merkmal ist ferner, daß die Organisationsmitglieder in die beiden grundsätzlich voneinander getrennten und sich weitgehend feindlich gegenüberstehenden Gruppen der Insassen (Strafgefangene, Patienten, Rekruten etc.) und des Anstaltspersonals (Verwaltungsbeamte, Aufsichtsbeamte, Pfleger, Ärzte etc.) aufgeteilt sind. Beide Gruppen stehen sich in völlig unterschiedlichen Positionen gegenüber, die einen Wechsel von der einen zur anderen Seite prinzipiell ausschließen. Zwischen den beiden Gruppen besteht eine fest eingerichtete soziale Distanz, infolge der die Kommunikation stark reduziert und hochgradig selektiv ist. Jede der beiden Seiten stellt eine „Welt für sich“ dar, die durch jeweils eigene Werte und Normen mehr oder weniger subkultureller Prägung sowie durch negative Einstellungen gegenüber der jeweils anderen Gruppe gekennzeichnet ist.

### Handlungsautonomie auf ein Minimum reduziert

Totale Organisationen werden ferner in einem Maße von Zwang bestimmt, daß alle Aspekte des Lebens in ihnen dadurch geprägt sind. Solche Zwangselemente sind etwa der totale Ausschluß von der Gesellschaft mit dem Verlust der Möglichkeit, die Kontakte zu Angehörigen und Bekannten frei zu gestalten; die vollständige Fremdbestimmtheit aller Lebensvollzüge, die die Handlungsautonomie des Individuums auf ein – dem Außenseiter kaum vorstellbares – Minimum reduziert; die zahlreichen Restriktionen, denen alle Bedürfnisse unterliegen; die Unfreiwilligkeit der Arbeit und das Fehlen einer gerechten Entlohnung und – nicht zuletzt – der institutionell erzwungene Verlust jeder Möglichkeit zu heterosexuellen Kontakten.

Es erscheint angebracht, die folgende Praxisfeldanalyse mit einigen sozialstatistischen Angaben zu beginnen. Nach einer 1968 in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Erhebung entfällt auf 289 Insassen in den selbständigen Vollzugsanstalten ein Sozialarbeiter. Diese Relation dürfte sich inzwischen zwar etwas verbessert haben, bei der starken quantitativen Belastung ist es aber in jedem Fall geblieben. Der Anteil der Sozialarbeiter am gesamten Anstaltspersonal betrug nur 1,49 Prozent. Das Durchschnittsalter lag bei 46 Jahren. Sozialarbeit im Strafvollzug ist also nicht nur an einer großen Zahl von Insassen zu leisten, sondern ist auch im Vergleich mit den anderen Bedienstetengruppen personell nur sehr gering vertreten.

### Mehr Routine- als echte Sozialarbeit

Bereits infolge dieser Relationen muß sich Sozialarbeit weitgehend auf die „Sozialverwaltung“ der Klienten reduzieren. So ist es denn auch gewiß nicht

zufällig, daß sie vor allem am Anfang und Ende des Anstaltsaufenthalts tätig wird und sich hier fast ausschließlich in mehr technischen Diensten, wie der Sicherstellung der Habe, der Beibringung von Ausweispapieren sowie der Besorgung von Arbeit und Wohnung, erschöpft. Viel Zeit beanspruchen daneben die Stellungnahmen zu Gnadengesuchen.

Gemeinsam ist diesen Tätigkeiten, daß sie in einiger Distanz zum Klienten, gewöhnlich vom Schreibtisch aus, erledigt werden. Soweit eine eigentliche fürsorgliche Zuwendung überhaupt vorhanden ist, geschieht sie in den durchweg sehr großen „Betreuungsgruppen“ sowie in der Mitwirkung an der Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung (Leitung und Vorbereitung von Kursen und Diskussionsgruppen). Auch bei der Betreuung handelt es sich nun zum großen Teil um routinemäßige Verrichtungen wie die Befragung der Insassen („Eingangsgespräch“), die tatsächlich mehr auf den „Durchlauf“ durch die Anstalt als auf die Bedürfnisse und die Förderung der Insassen bezogen sind.

### **DVollzO schränkt Möglichkeiten der Sozialarbeit ein**

Für die Arbeit im Strafvollzug stellt die „Dienst- und Vollzugsordnung“ aus dem Jahre 1961 den rechtlichen Rahmen dar. Bei einer Durchsicht dieser Verwaltungsvorschrift fällt auf, daß einmal Sozialarbeit in nur wenige begrifflich recht verschwommene Empfehlungen gefaßt ist, die in der Intensität und Qualität der Ausführung jeder Anstalt überlassen bleiben, und daß zum anderen in die Ausführung an gerade für die fürsorgliche Zuwendung wesentlichen Punkten restriktiv eingegriffen wird.

Die ist etwa der Fall, wenn in den „allgemeinen Berufspflichten“, die auch für den Sozialarbeiter gelten, festgelegt wird, daß „jeder nichtdienstliche Verkehr der Bediensteten mit den Gefangenen unzulässig ist“ (Nr. 35), daß „gegenüber Angehörigen und Freunden der Gefangenen sowie Entlassenen ... äußerste Zurückhaltung geboten“ ist (Nr. 35) oder daß „dem Anstaltsleiter alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen“ sind (Nr. 43).

Auch wenn die gegenwärtige Praxis nicht mehr überall diesen Vorschriften entsprechen dürfte, so stellen sie doch eine Bedrohung und Einschränkung jeder autonomen Sozialarbeit dar. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, daß der Entwurf der Bundesregierung für ein Strafvollzugsgesetz den Handlungs- und Kompetenzbereich der Sozialarbeit im ganzen weder eindeutiger noch großzügiger festlegt, so daß auch in Zukunft von dieser Seite keine Verbesserung zu erwarten ist.

Neben der Relation zwischen Sozialarbeitern und Klienten und den rechtlichen Vorschriften, an denen sich Sozialarbeit zu orientieren hat, bestimmt vor allem die durch die Organisationsstruktur vorgegebene Position und Rolle die Berufssituation des Sozialarbeiters. In weit größerem Maße noch als die bislang dargestellten Faktoren bedingen strukturelle Zwänge, daß eine Sozialarbeit, die sich an ihren Klienten orientiert, außerordentlich erschwert und in ihren Möglichkeiten eingeschränkt ist.

### **Eine Stabsstelle mit „Hilfsfunktionen“**

Für die Position ist zunächst kennzeichnend, daß es sich um eine Stabsstelle außerhalb der hierarchisch angeordneten Verwaltungspositionen handelt, der als solche lediglich bestimmte „Hilfsfunktionen“ übertragen sind. Wesentlich ist ferner, daß die Sozialarbeiter eine Randgruppe in einer Organisation sind, die nicht primär das Ziel der Sozialarbeit verfolgt. Der Strafvollzug selbst „rollt“ auch ohne diese Berufsgruppe ab.

In dieser Stellung liegt einmal die Gefahr zu einer Isolierung gegenüber den anderen Personalgruppen begründet, die durch die geringe Zahl von Berufsangehörigen noch verstärkt wird. Zum anderen dürfte es bereits aufgrund der Position schwierig sein, die eigenen Belange in der Anstalt durchzusetzen und auf die Entscheidungen der Anstaltsspitze einzuwirken.

Drei Aspekte der Anstaltsstruktur sind es dann vor allem, die auf die Berufsrolle einwirken. Einmal ist dies die vorrangige Ausrichtung alles Anstaltsgeschehens auf die Ziele der „Sicherheit“, d. h. auf einen jede Entweichung verhindernden Einschluß in der Anstalt, und des möglichst reibungslosen „Funktionierens“ aller Handlungsabläufe, die mit der Verwahrung und Verwaltung der Insassen zu tun haben. Andere Ziele wie humane Behandlung, effektive Verwaltung oder Resozialisierung treten in den weit aus meisten Anstalten hinter diesen beiden Zielen zurück, wie eine Funktionsanalyse zentraler Aktivitäten und Entscheidungen in der Organisation schnell zeigt.

Auf diese Rangfolge in den Zielen muß sich auch Sozialarbeit einstellen, wenn sie nicht von vornherein wirkungslos sein will. Zum anderen sind Strafanstalten noch immer streng hierarchisch gegliederte und nach starren bürokratischen Grundsätzen verfaßte Organisationen, in denen für jedes Handeln bestimmte Regeln und für jede Kommunikation bestimmte Kanäle vorgesehen sind. Der Handlungsspielraum des einzelnen ist deshalb, weil durch allumfassende Regelungen, Verfügungen und Kassenvorschriften eingeengt, gering.

Ein drittes strukturelles Merkmal totaler Organisationen, das für die Berufssituation auch des Sozialarbeiters besonders wichtig ist, muß in der bereits erwähnten Aufteilung der Organisationsmitglieder in die Gruppe der Insassen und des Anstaltspersonals gesehen werden. Beide Gruppen schließen sich voneinander ab und bilden eine besondere Subkultur, die der jeweils anderen Seite den Zugang verwehrt.

### **Konflikte in der Berufsrolle des Sozialarbeiters**

Auf dem Hintergrund dieser strukturellen Aspekte lassen sich die Schwierigkeiten, denen Sozialarbeit in totalen Organisationen ausgesetzt ist, unter anderem als die Folgen von Rollenkonflikten verstehen, die als solche in der Organisationsstruktur angelegt sind. In der Berufsrolle des Sozialarbeiters in Strafanstalten sind drei verschiedene Rollenkonflikte festzustellen.

Ein erster Konflikt ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielen der Organisation, insofern sich diese in verschiedene Verhaltenserwartungen an den Sozialarbeiter umsetzen. Aus so unterschiedlichen Zielen wie möglichst sicherer Verwahrung, reibungslosem Funktionieren, wirtschaftlicher Rentabilität, humaner Behandlung und sozialpädagogisch-psychologischer Einflußnahme resultieren ganz unterschiedliche Erwartungen, die im Handeln des einzelnen miteinander vereinbart werden sollen. Ein derartiger Konflikt muß um so schärfer sein, wenn, wie es in den Anstalten der Fall ist, die Organisation dominant an den Zielen „Sicherheit“ und „Funktionieren“ orientiert ist, die Berufsrolle des Sozialarbeiters aber primär auf ein ganz anderes Ziel ausgerichtet ist. Der Zwang, so unterschiedliche Belange wie die sozialpädagogische Zuwendung und die Berücksichtigung von „Sicherheit und Ordnung“ miteinander in Einklang zu bringen, dürfte subjektiv eine stetige Verunsicherung bedeuten und eine autonome Sozialarbeit objektiv ständig im Sinne eines Eingehens auf die Sicherheits- und Ordnungsbelange gefährden.

Ein anderer Rollenkonflikt liegt in dem Verhältnis zu den Insassen auf der einen und den Personalangehörigen auf der anderen Seite begründet. Der Sozialarbeiter steht aufgrund seiner Berufsrolle im Brennpunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen. So erwarten die Insassen Hilfe, Unterstützung und personale Zuwendung, während es den Aufsichtsbeamten als der größten Personalgruppe vor allem darum geht, bei ihren kustodialen Aufgaben unterstützt zu werden. Den Erwartungen der einen oder anderen Seite nicht zu entsprechen, ist dabei gleichermaßen folgenreich, da beide Gruppen über ein vielfältiges Arsenal von informellen Strafen verfügen.

Der Rollenkonflikt wird, was das Verhältnis zu den Aufsichtsbeamten betrifft, noch dadurch verstärkt, daß diese die natürlichen Konkurrenten des Sozialarbeiters in den Beziehungen zu den Insassen sind. Aufgrund ihrer Tätigkeit haben sie nämlich einen häufigeren Kontakt zu den Insassen und stehen diesen in mehrfacher Hinsicht sozial näher, was auch die Sprachbarrieren geringer erscheinen läßt, als dies dem Sozialarbeiter in seiner Position möglich ist. Es entsteht in dieser Situation dann leicht eine gewisse Rivalität, in der das Verhalten der anderen Seite als Störung im eigenen Aufgabenbereich empfunden wird.

### **Psychologischer Zugang zu den Insassen problematisch**

Trotz des starken Erwartungsdrucks ist der psychologische Zugang zu den Insassen durchaus nicht unproblematisch. Die auftretenden Schwierigkeiten haben wiederum zunächst strukturelle Ursachen, von denen hier lediglich zwei angeführt werden sollen. Einmal hat die Zwangssituation in der Anstalt bei den Insassen die Tendenz zur Folge, zwischen den einzelnen Personalgruppen nur wenig zu differenzieren und auch den Sozialarbeiter in einem „Sanktions-Bezugsrahmen“ (S. Quensel) wahrzunehmen, innerhalb dessen sie ihm mit einem tiefwurzelnden Mißtrauen begegnen. Zum anderen treffen einige

seiner Tätigkeiten, insbesondere alle sozialpädagogischen Zuwendungen, auf die Abwehr der Insassen-Subkultur.

Dies ist damit zu erklären, daß die Subkultur in doppelter Hinsicht eine Schutzfunktion für den Gefangenen erfüllt: sie mildert die Haftsituation und unterstützt das durch die extremen Lebensumstände bedrohte Selbstwertgefühl. Beides sehen die Insassen durch die Interventionen des Sozialarbeiters bedroht. Dieser Zusammenhang dürfte durch den in der Methode vorherrschenden Einzelgesprächszugang noch verstärkt werden.

Der dritte Rollenkonflikt schließlich ergibt sich aus dem sogenannten „doppelten Mandat“ des Sozialarbeiters, d. h. aus der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer Organisation und zu einer Profession. Der Konflikt liegt hier in der Unvereinbarkeit von Verhaltenserwartungen begründet, die einerseits von den dominierenden Zielen der Vollzugsanstalt und andererseits von den Verhaltensnormen und -werten, die in der Ausbildung vermittelt werden, ausgehen. Professionelle Ziele und Werte müssen ständig gegen die Organisation durchgesetzt werden, was in vorrangig am Sicherheitsziel orientierten Anstalten außerordentlich schwierig sein dürfte.

### **Verhaltensunsicherheit bedingt erhöhte Fluktuation**

Die skizzierten Rollenkonflikte haben ein erhebliches Maß an Verhaltensunsicherheit, an psychischer Belastung und an Frustrationen zur Folge, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen in unseren Strafanstalten kaum durch positive Erfahrungen aufgewogen werden können. Die besondere Schärfe dieser Probleme und der in der Arbeit erfahrenen Entfremdung kommt etwa in der hohen Rate unbesetzter Stellen sowie in der hohen Fluktuation zum Ausdruck.

Es bleibt zu fragen, wie der einzelne in dieser Situation reagiert und welche Verhaltensweisen er ergreift, um die täglichen Probleme und Konflikte zu bewältigen. Die folgenden drei Reaktionsweisen lassen sich bei Sozialarbeitern im Strafvollzug recht häufig beobachten. Einmal gehört dazu der Versuch, die mit der Berufsrolle verbundenen Schwierigkeiten und Konflikte in der Person auszutragen, etwa indem man die Stelle aufgibt oder indem man sich in eine Krankheit flüchtet.

Ein anderer Weg liegt in der Anpassung an die Anstalt und die Erwartungen ihres leitenden Personals; d. h. im Falle des Sozialarbeiters, daß man die Sicherheits- und bürokratischen Belange zu berücksichtigen und auf Kosten einer ausschließlichen Orientierung an den Klienten in die fürsorgereiche Arbeit einzubeziehen versucht.

Eine dritte Möglichkeit, für die aufreibenden täglichen Probleme einen Ausweg zu finden, besteht schließlich darin, sich auf nur eine oder doch einige wenige spezielle Aufgaben zurückzuziehen. Auf einer derartigen „Insel“, wie sie etwa das Organisieren des Bastelns oder die Planung von Freizeit- und Sportveranstaltungen darstellt, läßt sich Konflikten und Entscheidungen weitgehend aus dem Wege gehen und ein Stück – freilich folgenloser –

Autonomie retten. Ein Merkmal dieses letzten Ausweges ist in der Regel, daß die Arbeit stark formalisiert ist und von der sicheren Distanz eines Schreibischen aus geschieht.

### **Mehr Kompetenzen für den Sozialarbeiter**

Der Aufweis dieser typischen Konfliktlösungsversuche sollte nicht im Sinne eines Vorwurfs an die Adresse der in der totalen Organisation „Strafanstalt“ tätigen Sozialarbeiter mißverstanden werden. Es sei deshalb wiederholt, daß die umrissenen Konflikte und Zwänge in der Organisationsstruktur der Strafanstalt selbst begründet sind. Diesem Druck nachgegeben zu haben, bedeutet deshalb nicht die

Schwäche des einzelnen, sondern weist auf den enormen Druck hin, der von der Organisation ausgeht. Dem Druck kann deshalb auch kaum durch individuelles Verhalten begegnet werden, sondern er kann nur durch strukturelle Veränderungen beseitigt werden.

Da die Position und Rolle des Sozialarbeiters in die Struktur der Vollzugsanstalt eingebettet ist, ist eine Verbesserung der Berufssituation zunächst nur durch Veränderungen der Organisation zu erreichen. Diese Veränderungen hätten vor allem darin zu bestehen, daß dem Sozialarbeiter mehr Autonomie und mehr Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen an der Anstaltsspitze, gegeben werden.

RUDOLF SCHMUCK und GEORG WAGNER

## **Probleme zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen**

### **Bericht über eine Arbeitstagung für Beamte des Aufsichtsdienstes und des mittleren Werkdienstes unter Beteiligung von Gefangenen**

Im bayerischen Strafvollzug wird seit einigen Jahren eine intensive Fortbildungstätigkeit bei den Bediensteten betrieben. Es werden ca. 25 Wochentagen pro Jahr auf regionaler Ebene durchgeführt, abgesehen von Fortbildungstagungen in allen selbständigen Anstalten. Gelegentlich wurden bei Fortbildungsveranstaltungen Gefangene aus didaktischen Gründen mit einbezogen. Vom 12. bis 16. März 1973 fand an der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech eine Arbeitstagung von 16 Bediensteten und 16 Gefangenen als ständigen Teilnehmern zum Thema „Probleme bei der Begegnung zwischen Vollzugsbediensteten und Gefangenen statt“. Dazu geben wir nachfolgend den Tagungsbericht der beiden Leiter der Veranstaltung.

Didaktisch gesehen gehört die Arbeitstagung zu den Fortbildungsveranstaltungen, die die Übertragung von Theorien, die bei regionalen Fortbildungsveranstaltungen vermittelt werden, auf das Anstaltsleben nachweisen und sichern sollen. Im Hinblick auf die Strafvollzugsreform erprobte die Arbeitstagung Begegnungsformen zwischen Aufsichts- und Werkdienst auf der einen Seite und Gefangenen auf der anderen, die von beiden Gruppen ein ungleich höheres Maß an aktiver Beteiligung und partnerschaftlicher Beziehung verlangten als es im sonstigen Vollzugsalltag gegeben ist. Die Arbeitstagung war als Experiment gedacht, das bei erfolgreichem Verlauf als Modellvorstellung für künftige Vollzugsmethoden erhalten bleiben sollte.

### **Veranstaltungen im Rahmen der Gefangenenmitsprache**

Bisher wurden in Ausbildungsveranstaltungen, in regionalen und anstaltsinternen Fortbildungsveranstaltungen einzelne oder Gruppen von Gefangenen stundenweise einbezogen. Nach eigenen Erfahrungen

verliefen diese Veranstaltungen gut, der didaktische Gewinn war durch die unmittelbare Teilnahme der Gefangenen als „Lehrgegenstand“ groß.

In der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech werden Veranstaltungen dieser Art im Rahmen der Gefangenenmitsprache (also nicht zur Personalausbildung) seit 1968 monatlich durchgeführt. Die Gremien aus Personalangehörigen aller Dienstgruppen (etwa 12) und gewählten Gefangenenvertretern (etwa 20) treffen sich monatlich und erörtern Anstaltsangelegenheiten. Die formale Diskussionsleitung liegt in Händen eines Insassensprechers.

Veranstaltungen dieser Art verliefen immer diszipliniert. Die Ergebnisse der Diskussion führten zu einer Fülle von Veränderungen und Verbesserungen im Anstaltsleben. Der Einfluß auf das Anstaltsklima ist günstig. Außer diesen Mitspracheveranstaltungen wird die Einbeziehung von Gefangengruppen bei etwa gleichgroßen Bedienstetengruppen zu Fortbildungszwecken seit 1969 praktiziert.

Voraussetzungen für die Durchführung einer Wochentagung waren also sowohl im Hinblick auf die Entwicklung des Aus- und Fortbildungswesens in ganz Bayern als auch durch die speziellen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegeben. In dieser Justizvollzugsanstalt wurde daher die Durchführung des Experiments trotz einiger Skepsis insgesamt freundlich aufgenommen und als Weiterentwicklung einer schon seit Jahren eingeschlagenen Vollzugspraxis verstanden.

### **Gefangene wurden nach Delikten ausgewählt**

Die Arbeitstagung hatte 16 Bedienstete und 16 Gefangene als Teilnehmer. Die Bediensteten wurden von den Anstaltsleitern der umliegenden Anstalten und

derjenigen Anstalt ausgewählt, in der die nächste Wochentagung dieser Art stattfinden soll. Nach Anweisung der Aufsichtsbehörde handelte es sich um dienstferne Beamte (Hauptwachtmeister bis Oberverwalter). Außer den fünf Landsbergern waren den übrigen Teilnehmern Veranstaltungen mit Gefangenen wenig bekannt.

Die teilnehmenden Gefangenen wurden nach einer Vorschlagsliste von etwa 25 Gefangenen so ausgewählt, wie es in etwa der Deliktverteilung entsprach. Sittlichkeitstäter wurden nicht ausgewählt, da man sie bei einer einmaligen Veranstaltung – und dauerte sie auch eine Woche lang – schwerlich hätte dazu auffordern können, über ihr Delikt zu berichten. Neben der Deliktverteilung wurde darauf geachtet, daß einige Gefangene dabei waren, die durch ihr diszipliniertes Verhalten Schwierigkeiten verursachten.

Die Vorschlagsliste wurde überwiegend vom Insassenrat, zum weiteren Teil von der Anstaltsleitung zusammengestellt. Die Auswahl der endgültigen Teilnehmer erfolgte von seiten der Tagungsleitung im Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstand, dessen Vertreter, dem Anstaltspsychologen, dem Vertreter des Gefangenenbeirats (ein für die Gefangenenmitsprache zuständiger Amtsrat) und dem Aufsichtsdienstleiter. Von den Vorschlägen des Insassenrats wurden die Gefangenen mit Sittlichkeitsdelikten und solche mit Betrugsdelikten (die überrepräsentiert waren) ausgesondert. Die Mehrzahl der Teilnehmer ging schließlich jedoch auf den ursprünglichen Vorschlag der Insassenvertretung zurück. Für die Zeitdauer der Tagung erhielten die teilnehmenden Gefangenen die gleiche Bezahlung wie bei ihrer Arbeit.

### **Gemeinsame Leitung wirkte sich optimal aus**

Die Tagung wurde von einem Juristen und einem Psychologen gemeinsam geleitet. Das Leitungsteam bereitete die Tagung vor. Es leitete abwechselnd die Plenumsdiskussion und veranlaßte die Gruppenarbeit. Der Gang der Tagung wurde von ihnen ständig durchgesprochen und nach dem Ergebnis dieser Erörterungen fortgesetzt. Die gemeinsame Leitung erscheint gerade bei solchen Tagungen, die von keinem festen Programm ausgehen und experimentellen Charakter haben, optimal, da die Entscheidungsbildung besser und überzeugender ist, wenn sie nicht von einem einzelnen allein ausgeht.

Die Teilnehmer wurden von Anfang an in vier Gruppen (aus je vier Bediensteten und vier Gefangenen) aufgeteilt. Referate wurden bis auf das Abschlußreferat durch Ministerialrat Dr. Dietl keine gehalten. Die Ausarbeitung von Diskussionsbeiträgen (Problemsammlung, Rollenspiele, biographische Berichte von Teilnehmern) geschah in den Kleingruppen. Die Übermittlung der Information ins Plenum erfolgte durchs Tonband (bei Rollenspielen), auf plakatgroßen Papierflächen und durch Kurzvortrag der Protokollanten von maximal zehn Minuten.

Die Kleingruppen bestimmten Gesprächsleiter und Protokollführer selbst. Es waren abwechselnd Bedienstete und Gefangene. Bei der Diskussionsleitung

im Plenum wurde, außer wenn der Inhalt der Diskussion eine Auflockerung der Reihenfolge nahelegte, streng auf die Einhaltung der Reihenfolge der Meldungen geachtet. Wiederholte überlange Beiträge wurden nicht zugelassen, damit die Diskussion nicht von einigen wenigen bestritten wurde.

### **Ablauf der Arbeitstagung**

**Montag, 12. 3. 1973:** Nach der Begrüßung durch den stellvertretenden Anstaltsleiter, Oberregierungsrat Lindinger, wird den Teilnehmern das Tagungsprogramm erläutert. Bei der Arbeitstagung handle es sich im Vergleich zum Alltag des Strafvollzugs um eine unechte Situation. Gefangene und Beamte seien aus ihren sonstigen Beziehungen zeitweise entlassen. Wenn man Probleme der Begegnung behandeln wolle, dürfe man nicht die Alltagssituation vergessen. Um diese möglichst „lebensecht“ zu erfassen, sollten die Teilnehmer typische Alltagsprobleme in Rollenspielen darstellen und sie – ausgehend vom Dargestellten – erörtern.

Anschließend wurden vier Gruppen zusammengestellt, jeweils aus vier Gefangenen und vier Beamten bestehend. Jede Gruppe sollte aus ihrem Kreis zu jedem Auftrag neu einen Gesprächsleiter und einen Protokollanten für den anschließenden Bericht bestimmen. Wenn der Gesprächsleiter ein Beamter war, sollte der Protokollant ein Gefangener sein und umgekehrt. Der erste Auftrag für die Kleingruppenarbeit lautete: Wähle Beispiele für typische Problemsituationen zwischen Beamten und Gefangenen aus. Zur Darstellung der Arbeitsergebnisse wurden große Papierbogen verteilt, die später an die Wand geheftet wurden.

Gruppe IV: Spontan sprechen zunächst die Insassen, während die Beamten noch unsicher und zurückhaltend sind. Im Gespräch wird stark abstrahiert.

Gruppe III: Die Diskussion ist unausgewogen. Ein Beamter hat die Diskussionsleitung übernommen. Er setzt sich nur schwer durch; spricht selbst zuviel. Die allgemeine Unsicherheit führt zunächst dazu, daß die Beamten sich mehr zueinander orientieren. („Was sagen die Kollegen dazu ...“) Die Insassen verhalten sich ähnlich.

Zwei der Insassen, A. und B., dominieren in der Gruppe sowohl in bezug auf die Insassen als auch auf die Beamten. Sie reden viel. Außer dem Diskussionsleiter spricht kaum einer der Beamten. Aber auch von den beiden anderen Gefangenen kommt zunächst nur wenig. A. und B. versuchen, die Gruppe zu ihrem Forum zu machen. Dieser Situation gegenüber sind die Beamten zunächst hilflos. Gegen A. und B. stellen sich aber die anderen Gefangenen.

### **Meinung zur Gruppenarbeit in der Plenumsdiskussion**

**Gruppe 1:** Die Zeit sei zu kurz gewesen.

**Gruppe 2:** Es habe Unklarheit über das den Gruppen gestellte Thema geherrscht; mehr Zeit hätte zur Verfügung stehen sollen.

**Gruppe 3:** Es wird geäußert, der Protokollführer habe Schwierigkeiten gehabt; er habe nicht mitarbeiten können.

Lösungsvorschläge aus dem Plenum: Der Protokollführer solle zunächst mitarbeiten. Das Protokoll solle am Schluß von der Gruppe formuliert werden, oder der Protokollführer solle überhaupt nicht mitdiskutieren.

**Gruppe 4:** Die Zeit sei zu kurz gewesen.

Die Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen:

**Gruppe 1:** Als problematisches Beispiel wurde eine Zugangssituation ausgewählt, in der ein Gefangener sich gegenüber dem Betriebsbeamten arbeitsunwillig und auch im Gespräch wenig zugänglich zeigt.

**Gruppe 2:** Szene beim morgendlichen Aufstehen. Unaufgeräumte Zelle.

**Gruppe 3:** Eine Bagatellsache wird zur Affäre. Ein Gefangener wird von einem Beamten beanstandet, weil er eine im Betrieb hergestellte Anstecknadel am Rockaufschlag trägt. Es kommt zur Hausstrafanzeige und zum Strafrapport.

**Gruppe 4:** Der Beamte als verlängerter Arm des Gerichts.

Ein Sittlichkeitstäter sucht Kontakt zum Beamten, indem er sich als Verkehrstäter ausgibt. Der Beamte stellt ihn wegen der Unwahrheit zur Rede.

### Plenumsdiskussion über die Arbeitsmethode

Dem Plenum wird vom Leitungsteam der Vorschlag gemacht, die Problemsituationen in den einzelnen Gruppen als Rollenspiel darzustellen. Hiergegen bestehen bei den Beamten zunächst Bedenken, die Insassen zeigen sich aufgeschlossener. Gegen die sich verstärkende Tendenz der Insassen, den Weg des Rollenspiels zu wählen, können die Beamten keine überzeugenden Argumente vorbringen. Auch bei ihnen schlägt die Stimmung zugunsten der spielerischen Darstellung der Situationen um. Schließlich herrscht die Meinung vor, man solle es mit dem Rollenspiel versuchen. (Zur Aufzeichnung der einzelnen Rollenspiele stehen Kassetten-Tonbandgeräte zur Verfügung.) Den Gruppen wird außerdem der Vorschlag gemacht, gegebenenfalls auch vor dem Plenum zu spielen, anstatt die Szenen aufzuzeichnen.

Anschließend beginnen die Gruppen mit der Vorbereitung ihrer Rollenspiele. Es ist nicht möglich, alle Gruppen bei ihrer Arbeit zu beobachten. Allgemein scheint aber eine Entspannung einzutreten. Die Stimmung ist nicht ungünstig. Die Gespräche lockern sich auf. Die Arbeit der Gruppen endet nach etwa 45 Minuten gegen 16.45 Uhr.

### Unterschiedliche Urteile nach dem ersten Tag

Anschließend findet eine Nachbesprechung statt, die auch dem Überdenken des geplanten Verlaufs des nächsten Tages dient. Teilnehmer sind außer dem Leitungsteam zwei Insassen und zwei Bedienstete, aus zwei Gruppen je ein Bediensteter, aus den beiden anderen je ein Gefangener. Meinung eines Gefangenen: „Bis jetzt noch leere Kilometer!“ – Meinung eines Beamten: „Besser als Referate!“

Ein Beamter spricht davon, daß in seiner Gruppe wegen der neuen Gesprächssituation mit Gefangenen noch Unsicherheit herrsche. Man habe bisher nur bei der Arbeit im Betrieb mit Gefangenen gesprochen, ansonsten seien sie in erster Linie Gesprächspartner für die Sonderdienste oder die Anstaltsleitung gewesen.

Beim Abendessen sind die Beamten seit dem Tagungsbeginn zum erstenmal wieder unter sich. Es besteht der Eindruck, daß sie mit der ungewohnten Situation doch verhältnismäßig schnell zurechtgekommen sind.

Ein Beamter aus der Gruppe 3 äußert Bedenken, daß in seiner Gruppe eine reale Situation aus der Gastanstalt nachgespielt werden solle. Er befürchtet deshalb Schwierigkeiten. Der weiteren Vorbereitung der Gruppe soll daher am nächsten Tag erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. – Am Abend sind die Tagungsteilnehmer Gäste der monatlichen Vollsitzung des Insassenrats mit dem Beirat.

**Dienstag, 13. 3. 1973:** Die Gruppen 1, 2 und 4 gestalten ihre Rollenspiele und zeichnen sie auf. In der Gruppe 3 findet die am Vorabend geplante Vorbesprechung statt. Es stellt sich heraus, daß die Gefangenen A. und B. eine Realsituation aus Landsberg nachgestalten wollen, an der B. selbst beteiligt war. Sie haben ein „Drehbuch“ vorbereitet.

Als B. merkt, daß er mit seiner Vorstellung auf Widerstand stoßen wird, deutet er an, es habe dann möglicherweise wenig Sinn für ihn, an der Tagung noch weiter mitzumachen. Er äußerte die Ansicht, die Ehrlichkeit leide darunter, wenn die Situation nicht so gespielt werde, wie sie wirklich abgelaufen ist. Von der Mehrheit der Gruppe wird versucht, ihm klarzumachen, daß es nicht um sein Drehbuch allein gehen dürfe, sondern um eine abstrahierte Situation, die die ganze Gruppe zu gestalten habe.

Es wird beschlossen – B. geht darauf auch ein –, daß er seine Rolle aus dem Vorfall zwar hier nochmals spielt. Ein Beamter aus der Gruppe spielt den Gegenpart aber aus seiner eigenen Vorstellung, ohne daß beide das „Drehbuch“ zugrunde legen. Auf diese Weise kommt eine sehr lebendige Szene zustande.

B. wünscht nun, daß zur Vorbereitung der Strafrapportszene ein Kommentar auf das Band gesprochen wird. Auch die Strafrapportszene haben sie bereits vorbereitet. In der Diskussion wird erneut herausgestellt und – jedenfalls von B. – anscheinend akzeptiert, daß die Gestaltung der einzelnen Szenen Sache der Gruppe und nicht allein beiderseits Angelegenheit sei.

Schließlich wird spontan eine Szene gespielt. Da A. noch abwesend ist, übernimmt ein Beamter die Rolle des Vorstands. B. breitet sich mit seiner Rolle erheblich aus. Die Darstellung wird zur Selbstdarstellung. Es ist deutlich erkennbar, daß B. nach öffentlicher Rechtfertigung seines eigenen Verhaltens sucht.

### Rollenspiele werden diskutiert

Die Rollenspiele der Gruppen werden über Lautsprecher vorgeführt. Keine Gruppe hatte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Spiel direkt dem

Plenum vorzutragen. Nach jeder Vorführung kommt es zu einer eingehenden Erörterung der gezeigten Probleme. Die Diskussion wird zwischen den Teilnehmern geführt – die Tagungsleiter halten mit ihrer Meinung zurück. Die Gefangenen A. und B., die in der Gruppe 3 durch ihre starke Beteiligung die anderen Teilnehmer gehemmt und in die Defensive getrieben hatten, nehmen sich nun deutlich zurück. Sie bringen relativ wenige und sachliche Beiträge.

Bei jeder der vier Diskussionen zu den Rollenspielen wird neben zahlreichen Besonderheiten durchgängig festgestellt, daß zwischen Bediensteten und Gefangenen ein „Mißverhältnis“ – wie ein Diskussteilnehmer es ausdrückt – erkennbar ist. Der Beamte handelt – wie besonders im Rollenspiel Nr. 1 vom arbeitsunwilligen, nie an Arbeit gewöhnten Gefangenen zum Ausdruck gebracht – nach Regeln, die seiner Institution entsprechen, aber nicht auf die besondere Geschichte des Mannes bezogen sind. Umgekehrt lebt der arbeitsscheue Insasse in einer Umwelt, deren Anforderungen er dauernd ignoriert. Er weicht in Trägheit aus.

Der Beamte kann nicht auf die eigentlichen Probleme des Mannes eingehen – er muß ihn „über die Runden bringen“. Beide sehen einander eigentlich nicht. Neben bekannten institutionellen Änderungen wird notwendig sein, daß man sich mehr beachtet, nicht nur „Gefangene“ und „Beamte“ sieht, sondern deren Probleme und Geschichte.

Nach dieser Erörterung diene der weitere Verlauf der wechselseitigen Darlegung der persönlichen und beruflichen Entwicklung, der Herausarbeitung von Interessen und Motiven auf seiten der Gefangenen und der Beamten.

### **Lebenslauf gibt Aufschluß**

In jeder Gruppe trägt je ein Gefangener, der sich dazu bereit erklärt, seinen Lebenslauf bis zur Verhaftung vor; ein Beamter berichtet über seine berufliche Entwicklung. Die Gruppe erörtert diese Berichte, fragt nach Motiven und benennt Entwicklungsphasen. Ein Protokollant hält die Ergebnisse auf einem Großbogen fest, der anschließend im Plenum an die Wand gehängt wird.

Neben den Beamten, die in allen vier Fällen über einen Erstberuf (Lehrausbildung, Tätigkeit in der Industrie, bei Behörden, bei der Bundeswehr) zum Strafvollzugsdienst kamen, berichten bei den Gefangenen ein älterer Geschäftsmann, ein Hilfsarbeiter und ehemaliger Fürsorgezögling, ein Elektriker und ein kaufmännischer Angestellter. Es werden die verschiedensten Delikte dargestellt.

Probleme wie am Anfang bei Gruppe 3 ergeben sich nicht mehr. Die Beziehungen zwischen Beamten und Gefangenen sind inzwischen ungezwungener geworden. Ergaben sich zu Beginn der Tagung informelle Gespräche ausschließlich nur zwischen Beamten auf der einen und Gefangenen auf der anderen Seite, so sind nun die Gesprächsgruppen beispielsweise in den Pausen gemischt. Im Plenum sitzt man auf Anregung der Tagungsleiter hin nach der Zusammensetzung der Kleingruppen gemischt.

Diesmal kommen zur Nachbesprechung die Beamten aus der Gruppe, die am Vortag die Gefangenen entsandt hat und umgekehrt. Aus der Gruppe 3 kommt der Gefangene A. Er hat sich seit Beginn der Tagung deutlich zurückgenommen und ist sachlichen Argumenten zugänglicher als am ersten Tag. Bedenken gegen das Programm des vergangenen Tages werden nicht geäußert. Auch der für den nächsten Tag geplante Ablauf wird akzeptiert.

### **Treffen der teilnehmenden Beamten**

Nach dem Abendessen treffen sich die teilnehmenden Beamten im Kameradschaftsheim der Anstalt. Die Diskussion um die Tagung zeigt Skepsis, allerdings auch Aufgeschlossenheit. Bemerkenswert ist das Engagement, mit dem die Beamten auch noch einen großen Teil des Abends diskutierend verbringen. Das vorgesehene gemeinsame Abendessen mit den teilnehmenden Gefangenen wird allgemein akzeptiert.

**Mittwoch, 14. 3. 1973:** Die Gruppenarbeit vom Vortag wird fortgesetzt und abgeschlossen. In der Plenumssitzung (ab 10 Uhr) wird die erste Schilderung (Gefangener) vorgetragen. Im Anschluß daran findet eine behutsame aber interessierte Diskussion mit dem Versuch einer Analyse statt. Nach der Schilderung der Entwicklung des Beamten wird in der Diskussion herausgestellt, daß die Lebenswege als typische Abläufe, losgelöst von der dargestellten Person, anzusehen sind und daß dies durchaus möglich ist.

Bemerkenswert ist immer wieder die Offenheit und Sachlichkeit der Diskussion. Die Beteiligung an den Gesprächen ist lebhaft und ausgewogen. Es dominiert weder die Beteiligung der Insassen noch die der Beamten.

Nach dem Mittagessen besichtigen die teilnehmenden Beamten, soweit sie nicht aus Landsberg sind, die Anstalt. Es schließt sich eine Filmvorführung für alle Tagungsteilnehmer an. Der Film heißt „Alexis Sorbas“. Obwohl er gute Gelegenheit zur Besprechung böte, wird bewußt darauf verzichtet. Der Nachmittag soll im Rahmen der Tagung reinen Freizeitcharakter haben.

**Donnerstag, 15. 3. 1973:** Die Berichterstattung über den Lebenslauf der Gefangenen und die berufliche Entwicklung der Beamten wird fortgesetzt. Dazwischen wird die Diskussion von einem der Tagungsleiter geführt. Aus den wiederholten Darstellungen schälen sich auf seiten der Gefangenen wie der Beamten typische Abläufe heraus:

An den Lebenswegen der Insassen wird die Gleichartigkeit sichtbar, mit der bestimmte Entwicklungsphasen und Ereignisse kriminelle Handlungen auslösten. Unterschiedlich erscheint lediglich die Art und Weise der Selbstdarstellungen. Während sie beim einen deutlich die Funktion der Entlastung und fortwährenden Entschuldigung hat, ist sie beim anderen stauende Selbstbetrachtung persönlicher Probleme, die man nicht gelöst hat und deshalb immer wiederholt. Die Beamten zeigen Verständnis für schwierige Situationen, wie etwa den Tod der Ehefrau oder die

Probleme der Heimerziehung, aber auch Unverständnis über die durchweg geringe oder plötzlich aussetzende Selbstkontrolle in der Kriminogenese der Insassen („Sie hätten nicht über ihre Verhältnisse leben dürfen“).

### **Offenheit verminderte Gegensätze**

Die bessere und beständigere Selbstkontrolle bei den Beamten ist wohl das unterscheidende Merkmal der dargestellten Entwicklungen. Man geht von ähnlichen Motiven aus, doch die Überlegungen der Beamten sind langfristiger, die Sicherung der eigenen Existenz wird mit mehr Umsicht und Erfolg betrieben.

Und das gerade wird zum Streitpunkt von seiten der Gefangenen. Diese äußern übertriebene Erwartungen an die beruflichen Entwicklungen und Motive der Beamten. Ihr Beruf wird danach gewertet, ob er als „Berufung“ oder als bloßes „Streben nach Sicherheit“ erscheint. Hier verstricken sich die Beamten nicht in naheliegende Gegenbehauptungen, sondern äußern unbefangen ihre durchschnittlichen Erwartungen an den eigenen Beruf, die sie mit den Angehörigen anderer Berufe und schließlich auch mit denen der Gefangenen teilen. Gerade diese Offenheit überzeugt, und man sieht sich anders.

Ein weiterer Problempunkt ist die Doppelstellung des Beamten, die sich aus seiner amtlichen Funktion, Freiheitsentzug zu sichern, und aus der des Betreuers der Insassen ergibt. Das macht die wechselseitige Begegnung schwierig. Sie ist von der Polarität „amtliches Mißtrauen“ – „persönliches Vertrauen“ nicht zu befreien. Es wurden erhebliche Spannungen deswegen deutlich.

Zu Ende der fast eintägigen Erörterung der Entwicklungsläufe ist die wechselseitige Einstellung gelöster als irgendwann vorher, obwohl und vielleicht gerade weil viel Kontroverses deutlich wurde, stehen blieb und nicht oberflächlich harmonisiert wurde.

Zwischenzeitlich wurde von Dr. Wagner die schriftliche Umfrage durchgeführt. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wurde jede Frage an inhaltlich neutralen Beispielen verdeutlicht. Beantwortung der Fragen durch mehrere gemeinsam wurde ausgeschlossen.

### **Entwürfe für eine nächste Tagung**

Nach Abschluß der Erörterung der Entwicklungsläufe werden in den Kleingruppen Programmentwürfe für Tagungen mit Beamten und Gefangenen als Teilnehmer erarbeitet und anschließend eingesammelt. In zwei nach Beamten und Gefangenen getrennten Gruppen wird schließlich der Eindruck von der Tagung erörtert und zu einem Bericht zusammengestellt. Die Berichte werden für die hausinterne Radioanlage mit aufgenommen.

Von beiden Gruppen wird festgestellt, daß man die offene aber verständnisbereite Auseinandersetzung zwischen den Beamten und Gefangenen als Teilnehmern mit Überraschung erlebt hätte. Wieder-

holungen solcher Tagungen seien zu empfehlen, um die Beziehung zwischen Beamten und Gefangenen zu verbessern und einen modernen Strafvollzug zu gewährleisten.

Das gemeinsame Abendessen, das zunächst von einigen Bediensteten als recht problematisch angesehen wurde, verläuft ohne Besonderheit. Zwischen den Beamten und den Gefangenen entwickeln sich die Tischgespräche wie bei anderen Gelegenheiten dieser Art, ohne daß Verlegenheit oder unangebrachte Vertraulichkeit aufkommt.

**Freitag, 16. 3. 1973:** Für die Tagungsteilnehmer aber auch zur Information für den hinzugekommenen Referenten, Ministerialrat Dr. Dietl, wird der Verlauf der Tagung kurz aufgezeigt (Schmuck); anschließend wird das teilweise ausgewertete Umfrageergebnis vom Vortag bekanntgegeben und kommentiert (Dr. Wagner).

### **Referat zum Abschluß**

Im anschließenden Referat von Ministerialrat Dr. Dietl „Die Umgestaltung des Strafvollzugs in Richtung auf eine veränderte Beziehung zwischen Personal und Gefangenen“ wird das Thema der Tagung unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Strafvollzugsgesetzgebung nochmal umfassend und theoretisch erweitert dargestellt. Besondere Bedeutung gibt der Referent der Entwicklung von Mitspracheinstitutionen auf seiten der Gefangenen.

Die langjährigen Erfahrungen in der Vollzugsanstalt Landsberg am Lech verweisen darauf, daß vieles in dieser Hinsicht möglich ist und noch getan werden kann. Bei Grundlegung der institutionellen Voraussetzungen für partnerschaftliche Beziehungen ist jedoch die Entwicklung selbstverantwortlicher Einstellungen auf beiden Seiten unerlässlich. Veranstaltungen wie die durchgeführte können dazu wesentliche Hilfen leisten.

Die Tagung endet nach einer Erörterung der Umfrageergebnisse und des Abschlußreferates sowie nach kurzen Abschiedsworten eines Sprechers der Beamten und der Gefangenen, der beiden Leiter und schließlich von Dr. Dietl als Vertreter der Aufsichtsbehörde.

### **Auswertung der Umfrage**

Am vorletzten Tag wurden alle Teilnehmer einer schriftlichen Umfrage unterzogen. Der dreiseitige Fragebogen war für Bedienstete und Gefangene gleich.

Gegenstand des Fragebogens waren die folgenden Punkte:

- Erwartungen vor Beginn der Tagung;
- Eindruck von der Tagung nach einem Polaritätenprofil von zehn gegensätzlichen Merkmalen;
- Beurteilung der eigenen Stimmungsänderung nach einem Polaritätenprofil von fünf Merkmalspaaren;

- Beurteilung der Erfüllung von Erwartungen im Laufe der Tagung;
- Äußerung des wichtigsten Eindrucks von der Tagung;
- Äußerung von Kritik.

Nachfolgend die Ergebnisse der Umfrage, aufgeschlüsselt nach beiden Teilnehmergruppen:

### Erwartungen vor Beginn der Tagung

Die Aufgabe des Fragebogens lautete: „Bitte schätzen Sie die Bedeutung ab, die die nachfolgend aufgeführten Erwartungen vor Beginn der Tagung für Sie hatten. Die für Sie am bedeutungsvollsten erlebte Erwartung bezeichnen Sie in der offenen Klammer mit ‚1.‘, die zweitbedeutungsvollste mit ‚2.‘ usw. bis ‚8.‘.“

Es ergaben sich die folgenden mittleren Rangplätze ihrer Reihenfolge nach:

Erinnerte Erwartungen vor Beginn der Tagung	Mittlerer Rangplatz	
	Bedienstete	Gefangene
Verbesserung der Beziehungen zwischen Beamten und Gefangenen	1,3	1,4
Anregungen	1,7	2,0
Anstrengung	3,3	4,0
Abwechslung im Alltag des Strafvollzugs	3,9	4,3
Erholung	5,4	5,0
Langeweile	6,2	6,8
Verschlechterung der Beziehungen zw. B. u. G.	6,9	6,6
Blödsinn	7,3	7,0

**Interpretation:** Wegen der überwiegend gleichen Reihenfolge der Rangplätze und der zahlenmäßig geringen Differenzen ist der Unterschied zwischen beiden Gruppen nicht signifikant. Überraschend sind bei Gefangenen und Beamten die zugunsten der Tagung durchaus positiven Rangfolgen. Sie basieren wohl auf einer Projektion des unmittelbaren Eindrucks der Tagung in die Erinnerung. M. a. W.: Die Erinnerung war bei der gegebenen Aufgabenstellung nicht mehr realistisch wiederzugeben. Die Antworten entsprechen eher dem während der Umfrage erlebten Eindruck von der Tagung.

### Eindruck der Teilnehmer über die Arbeitstagung innerhalb eines Polaritätenprofils von 10 Merkmalspaaren

Die Aufgabe des Fragebogens lautete: „Charakterisieren Sie bitte, wie Sie die Tagung tatsächlich erlebt haben. Zeichnen Sie dazu zwischen jedem Ge-

gensatzpaar ein ‚x‘ in eine offene Klammer ein. Je näher das ‚x‘ an der linken oder rechten Bezeichnung steht, um so eher kommt diese Bezeichnung ihrem Eindruck von der Tagung nahe.“

**Interpretation:** Die Tagung wird nach den aufgeführten Merkmalen von Beamten und Gefangenen positiv gewertet. Von den Gefangenen leicht positiver als von den Beamten. Der Unterschied erscheint nicht signifikant. Die breiteste Streuung, d. h. die relativ größten Unterschiede in der Verteilung, tritt bei folgenden Begriffspaaren auf:

#### bei Beamten:

zwischen unbehaglich – behaglich

#### bei Gefangenen:

zwischen gespannt – gelöst  
zwischen problemvermehrend –  
problemvermindernd

Schwierigkeiten werden von beiden Seiten also am ehesten im Gefühlsbereich erlebt; bei den Gefangenen zusätzlich noch hinsichtlich der Beurteilung der durch eine solche Tagung entstehenden Probleme. Die erwähnten Streuungen sind jedoch von der Art, daß der Schwerpunkt eindeutig in einer positiven Bewertung liegt.

### Einschätzung der Stimmungsänderung hinsichtlich der jeweils anderen Teilnehmergruppe nach einem Polaritätenprofil

Die Aufforderung des Fragebogens lautete: „Charakterisieren Sie bitte die Veränderung Ihrer Stimmung gegenüber den beteiligten Gefangenen/Beamten im Laufe der Tagung. Bitte zeichnen Sie dazu einen Pfeil von entsprechender Richtung und Länge zwischen den nachfolgend aufgeführten Gegensatzpaaren ein. Wenn Sie keine Änderung Ihrer Stimmung von Beginn der Tagung an feststellen können, machen Sie um das ‚x‘-Zeichen einen Kreis, das am ehesten Ihrer Stimmungslage entspricht.“

**Interpretation:** Es werden überwiegend positive Stimmungsänderungen im Laufe der Woche behauptet. Sie haben mittleres Ausmaß. Signifikante Unterschiede dürften zwischen beiden Gruppen nicht bestehen, außer hinsichtlich des behaupteten Gefühls der Sicherheit. In der Gruppe der Gefangenen waren eine Reihe gewählter Vertrauensmänner, denen vergleichbare Situationen vertrauter waren als der Mehrzahl der Beamten, die zudem in einer für sie fremden Anstalt waren. Das könnte den festgestellten Unterschied erklären.

### Beurteilung der Erfüllung von unbestimmt definierten Erwartungen

Die Aufforderung des Fragebogens lautete: „Schätzen Sie bitte die Erfüllung Ihrer Erwartungen durch die Tagung nach einer der folgenden Feststellungen ein. Wählen Sie die Feststellung, die Ihrer Einstellung am nächsten kommt.“ Die Feststellungen waren nach folgendem Muster formuliert: „Ich war vor Beginn der Tagung optimistisch. Das hat sich bis-

## Ergebnisse

Stimmungsänderung	Durchschnittliches Ausmaß	davon		davon unverändert		O.
		positiv	negativ	positiv	negativ	
Mißtrauisch – vertrauensvoll (Vertrauen):	B.: — 1,4 bis + 1,4 *) G.: — 0,8 bis + 1,7	13 11	1 —	2 3	— 1	— 1
feindlich-freundlich (soziale Nähe):	B.: — 0,1 bis + 1,8 G.: — 0,4 bis + 1,9	11 11	— —	4 3	— 1	1 1
ablehnend – zustimmend (Anerkennung):	B.: — 0,8 bis + 1,9 G.: — 0,5 bis + 1,5	14 12	— —	1 2	— 1	1 1
verschlossen – offen (Mitteilungsbereitschaft):	B.: — 0,4 bis + 1,9 G.: — 0,5 bis + 2,2	12 15	— 1	3 —	— —	1 —
unsicher – sicher (Selbstsicherheit):	B.: — 0,7 bis + 1,4 G.: + 0,1 bis + 1,5	12 18	— 1	1 5	3 1	— 1

\*) B. = Beamte, G. = Gefangene. – Die Teilnehmer konnten von „- 3“ bis „+ 3“, d. h. zwischen 7 Positionen wählen.

her bestätigt.“ In der nächsten Feststellung hieß es „... nicht bestätigt“. Analoge Formulierungen gab es hinsichtlich pessimistischer und neutraler Einstellungen.

Das Ergebnis lautete wie folgt:

	Beamte	Gefangene
bestätigter Optimismus	3	6
unbestätigter Pessimismus	6	3
neutrale Erwartung, positive Erfüllung	6	5
neutrale Erwartung, negative Erfüllung	—	—
bestätigter Pessimismus	1	1
unbestätigter Optimismus	—	1

**Interpretation:** Es zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Verteilung optimistischer und pessimistischer Erwartungen bei Beamten und Gefangenen. Im Vergleich zur Reproduktion differenzierter Erwartungen dürften bei diesem Ergebnis Erinnerungstäuschungen weniger im Spiel sein. Das entspricht durchaus der Eigenart von Vorerwartungen unbestimmter Art, die in den relativ einfachen Qualitäten Optimismus, Pessimismus und neutral erlebt werden. Diese Erwartungen werden natürlich besser festgehalten und weniger durch spätere Eindrücke überlagert.

### Der wichtigste Eindruck über die Tagung

Die Aufgabe des Fragebogens lautete: „Bitte äußern Sie den für Sie wichtigsten Eindruck, den Sie über die Tagung hatten.“ Beide Teilnehmergruppen gaben je 16 Antworten. Sie lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

	Beamte	Gefangene
Positive Bemerkungen über die erlebten Beziehungen zwischen Beamten und Gefangenen	7 x	11 x
positive Bemerkungen allgemeiner Art	4 x	4 x
kritische Bemerkungen zur Methode	3 x	—
kritische Bemerkungen zur jeweils anderen Teilnehmergruppe	2 x	1 x

### Kritische Bemerkungen zur Tagung

Die Aufgabe des Fragebogens lautete: „Bitte äußern Sie zwei kritische Bemerkungen zu der Tagung.“

Die Antworten lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

	Beamte	Gefangene
Kritik an der Methode	9 x	4 x
Beamte sollten sich vorher kennenlernen	4 x	—
Darstellungen waren zu intim	3 x	—
Kritik an der jeweils anderen Teilnehmergruppe	5 x	3 x
Kritik an der Beziehung zwischen beiden Gruppen	4 x	12 x
Mehr Tagungen dieser Art	2 x	4 x
<b>insgesamt:</b>	<b>27</b>	<b>23</b>

**Interpretation:** Der Vergleich zwischen dem „wichtigsten Eindruck“ und der durch den Fragebogen provozierten Kritik zeigt, daß der Gesamteindruck der Teilnehmer über die Tagung nicht einheitlich ist, weder im einzelnen Teilnehmer selbst noch innerhalb der Gruppe der verschiedenen Teilnehmer. Das ist bei durchaus verschiedenartigen Eindrücken im Laufe einer Woche auch gar nicht anders zu erwarten. Dominierend und auf eine neutrale Fragestellung abrufbar, erscheint das überwiegend positive Erleben der Tagung.

Daneben werden auf entsprechend gezielte Aufforderung Teile des Gesamteindrucks einer kritischen Betrachtung unterzogen. Diese Negativurteile beinhalten offensichtlich Stellungnahmen, die an die üblichen Erfahrungen des Vollzugsalltags anschließen. Es zeigt sich das „alte Mißtrauen“ – auffälligerweise stärker bei den Gefangenen, die zu anderen Gelegenheiten die Tagung etwas positiver als die Bediensteten bewerten. Gerade die notwendige Ergänzung der vorausgehenden Antworten durch kritische Bemerkungen weist darauf hin, daß eine Veranstaltung dieser Art allein zwar ein Anfang aber doch noch wenig ist. Um institutionell wirksam zu sein, sollten weitere Versuche durchgeführt werden und schließlich Maßnahmen der geschilderten Art häufig werden.

### **Ergebnisse der Arbeitstagung**

- Die Tagung kann als geglücktes Experiment bezeichnet und als Modell weiterer Versuche dieser Art verwertet werden.
- Sie zeigte eine große Bereitschaft einer ohne besondere Merkmalsauflagen ausgewählten Gruppe von Bediensteten des Aufsichts- und Werkdienstes, bei Tagungen sich mit Gefangenen an einen Tisch zu setzen und sie als Partner zu akzeptieren.

(Im Hinblick auf diesbezüglich negative Klischeevorstellungen über den Aufsichts- und Werkdienst erscheint dies erwähnenswert.)

- Die Tagung zeigte, daß Unterschiede des Sozialverhaltens zwischen Bediensteten und Gefangenen nicht oder bedeutend weniger auftreten, wenn die ansonsten bestehenden institutionellen Umstände weitgehend ausgesetzt werden.
- Sie zeigte, daß Angehörige des Aufsichts- und mittleren Werkdienstes für soziale Gruppenarbeit gut eingesetzt werden können, wenn eine entsprechende Betreuung erfolgt. Die Befähigung des Aufsichts- und Werkdienstes könnte durch Einübung und Kennenlernen gruppenspezifischer Gesetzmäßigkeiten weiter entwickelt werden.

Von wesentlicher Bedeutung für den Verlauf der Tagung war, daß von dem üblichen Zahlenverhältnis zwischen Bediensteten und Gefangenen bewußt abgegangen wurde. Das Gruppengeschehen hängt nollens volens von den auftretenden Zahlenverhältnissen zwischen Bediensteten und Gefangenen ab. Ist eine Gruppe in einer merklichen Minderheit, so kann die Meinungsbildung nicht von ihr überzeugend mitgetragen werden, es sei denn auf autoritäre Art und Weise. Übertragen auf die Verhältnisse im Vollzugsalltag, dürften ein oder nur wenige Bedienstete kaum die Einstellungen von einer Gruppe von 15 oder auch nur 10 Gefangenen beeinflussen können. Das ist letztlich eine autoritäre Fiktion, die sich im Einzelfall realisieren aber nicht institutionalisieren läßt.

Miteinander agieren sollten regelmäßig Gruppen von Gefangenen und (wenn auch) kleinere Gruppen von Bediensteten, die beide von einem sozialwissenschaftlich erfahrenen Bediensteten betreut werden. Das dürfte besonders bei der Entwicklung von Wohngruppen, wie sie bei der Strafvollzugsreform vorgesehen sind, zu beachten sein.

KURT GERL — MICHAEL STITZEL

## **Reform der Kostenrechnung in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten**

**Essenz eines Seminars über „Moderne Kostenrechnung in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten (JVA)“, das von den beiden Verfassern vor bayerischen Arbeitsinspektoren gehalten wurde**

Da das Seminar – und insbesondere die Kritik an der praktizierten Kostenrechnung – auf Erkenntnissen basierte, die durch empirische Untersuchungen in bayerischen JVA-Betrieben und durch die Analyse der „Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Vollzugsanstalten in Bayern (AVO, in Kraft getreten am 1.1.1973)“ gewonnen wurden, ist dieser Artikel zunächst einmal auf bayerische Verhältnisse zugeschnitten; die darin angesprochenen Problemkreise dürften jedoch für alle JVA-Betriebe relevant sein, wenn auch in anderen Bundesländern möglicherweise andere Kostenrechnungsrichtlinien vorliegen.

### **JVA-spezifische Probleme der Kostenrechnung**

Die Betriebswirtschaftslehre hat mit der Kostenrechnung eines der effizientesten Instrumente zur Führung von Betrieben geschaffen und gibt der Praxis aus diesem Forschungsbereich relativ ausgereifte und bewährte Methoden und Modelle an die Hand. Verständlicherweise ist die betriebswirtschaftliche Kostenrechnung auf die Bedürfnisse und Strukturen der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe, also die privaten, marktwirtschaftlich orientierten Unternehmungen ausgerichtet. Daraus ergibt sich, daß die Kostenrechnungsmodelle nicht ohne weite-

res, sondern nur nach mehr oder weniger weitgehender Spezifizierung in staatlichen Betrieben, z. B. den Betrieben der JVA mit ihren besonderen Voraussetzungen und Aufgaben angewendet werden können.

Folgende Tatbestände der JVA-Betriebe weichen nämlich von denen der privaten Wirtschaft so erheblich ab, daß sie in der Ausgestaltung einer spezifischen Kostenrechnung zu berücksichtigen sind:

**Zielsetzung:** Während bei Betrieben der Privatwirtschaft die Rentabilität (Gewinn/Eigenkapital) im Vordergrund steht, hat diese in den Betrieben der JVA hinter die Vollzugsziele zu treten.

**Arbeitsentgelt:** Die den Gefangenen bezahlten „Belohnungen“ sind unvergleichbar niedriger als entsprechende Tariflöhne der Privatwirtschaft.

**Beschäftigungsreakibilität für Kosten der Arbeit:** In den JVA-Betrieben besteht zumindest begrenzt die Möglichkeit, bei schlechter Auftragslage die Gefangenen in ihre Zellen zurückzuschicken und damit Kosten für Arbeitskräfte einzusparen. In der freien Wirtschaft sind dazu Entlassungen nötig, die nur langfristig und bedingt durchführbar sind.

**Fluktuationsrate:** Sie ist in den JVA-Betrieben bedeutend höher als üblich. Dies verursacht u. a. hohe Anlernkosten und begründet z. T. die geringe Arbeitsproduktivität.

**Arbeitskräftequalifikation:** Sie liegt in der Regel weit hinter der in den vergleichbaren Betrieben der freien Wirtschaft zurück. Als Begründung läßt sich u. a. die mangelnde Möglichkeit der Arbeitskräfteauswahl, die häufige Verwendung der Gefangenen für ihnen fremde Tätigkeiten sowie die hohe Fluktuationsrate nennen.

**Motivation der Arbeitskräfte:** Es kann davon ausgegangen werden, daß die Motivation in der Mehrzahl der Fälle infolge geringer materieller (z. B. extrem niedriges Arbeitsentgelt) und immaterieller (Gefängnissituation) Anreize niedriger ist als in der Privatwirtschaft, d. h., daß der zeitliche Arbeitsaufwand bei ggf. geringerer Qualität in der Regel höher als normal ist.

**Preisstellung:** <sup>1)</sup> Es lassen sich drei Preisstellungsmethoden unterscheiden:

- (1) Preise für Justizaufträge;
- (2) Preise für Bedienstete der JVA;
- (3) Preise für Dritte (Aufträge aus der Privatwirtschaft).

Preis (3) entspricht in etwa dem Marktpreis, die Preise (1) und (2) liegen erheblich niedriger, was einerseits fiktive Ausgleichszahlungen bei Erfolgsrechnungen notwendig macht (sog. „Erlösschmälerungen“) und andererseits zu verrechnungstechnischem Schwindel durch vorgetäuschte Aufwandsverschiebung geradezu einlädt.

**Betriebsgröße:** Die Arbeitsverwaltungen der meisten JVA lassen sich als Miniatur-Misch-Konzerne charakterisieren. Dies verlangt eine besonders starke Untergliederung der Betriebsabrechnung. Da die einzelnen Betriebe bzw. Werkstätten relativ klein sind, entfällt der Vorteil der Betriebsgrößen-Kosten-

degression, während der Nachteil der großen Vielfältigkeit und geringen Spezialisierung wirksam wird.

**Abhängigkeit von Vorschriften:** Die Tatsache, daß die JVA-Betriebe Teileinheiten der Justizverwaltung sind, bringt eine manchmal hinderliche Abhängigkeit von z. T. veralteten, z. T. auf andere als auf ökonomische Bedürfnisse zugeschnittene rechentechnische Vorschriften mit sich.

**Management:** Das Management größtmäßig vergleichbarer Unternehmen der Privatwirtschaft ist in der Regel ökonomisch intensiver ausgebildet und zahlenmäßig weit stärker als in JVA-Betrieben. Die Forderung nach rationeller Betriebsführung, z. B. mit Hilfe moderner Kostenrechnungsmethoden, stößt somit auf qualitative und quantitative Kapazitätsgrenzen.

### **Aufgabe und Funktion der Kostenrechnung**

Offensichtlich sind diese Besonderheiten der JVA-Betriebe mitverantwortlich dafür, daß die Kostenrechnung dort noch keine angemessene Ausprägung und Anwendung gefunden hat. Diese Tatsache ist insofern bedauerlich, als die Kostenrechnung als wohl wichtigstes betriebswirtschaftliches Informationsinstrument die Möglichkeit bietet, ökonomisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Der Verzicht auf die Verwendung moderner Kostenrechnungsmethoden führt zwangsläufig zu Fehlentscheidungen, die im konkreten Fall möglicherweise für die sehr hohen „Sozialen Kosten des Strafvollzugs zu Lasten Dritter“ mitverantwortlich sein können <sup>2)</sup>.

Die moderne Kostenrechnung ist ein Instrument der Planung, der Entscheidung und der Kontrolle. Die Entscheidung steht schwerpunktmäßig im Mittelpunkt der Anwendungsbereiche, zu denen u. a. zählen:

- Preisentscheidungen (Angebotspreis, Preisuntergrenze)
- Wahl des Produktionsverfahrens
- Entscheidung über das Produktionsprogramm
- Wahl zwischen Eigenfertigung und Fremdbezug
- Gestaltung der Absatzwege.

Diese und alle anderen kostenwirksamen Entscheidungen bedürfen der Kontrolle, um Fehlleistungen korrigieren und in Zukunft bessere Entscheidungen fällen zu können. Kontrolliert werden z. B.:

- die Wirtschaftlichkeit von Betrieben, Betriebsteilen, Produktionsverfahren usw.
- das wirtschaftliche Gebaren der verantwortlichen Entscheidungsträger
- die Wirtschaftlichkeit technischer Anlagen
- die Istkosten an Hand der geplanten Sollkosten (z. B. bei der Nachkalkulation).

Mit Hilfe der kontrollierten Entscheidungen soll ein Lernprozeß in Gang gebracht werden, der zu einer besseren Prognose von kostenmäßigen Konse-

<sup>1)</sup> Vgl. AVO Bayern § 18, 20.

<sup>2)</sup> Vgl. A. Neu: Strafvollzug ökonomisch betrachtet, in: Zeitschrift für Strafvollzug 6/1972, Seite 346.

quenzen zukünftiger Entscheidungen verhilft. So wird eine Planung der Kosten möglich, die beispielsweise folgende Ausprägungen haben kann:

- Vorkalkulation
- Planung der Kostenstruktur (z. B. Verhältnis Personal- zu Maschinenkosten)
- Kostenvorgabe zur kostenmäßigen Steuerung der Produktion
- Kostenplanung als Grundlage der Gewinnplanung.

### Kostenrechnerische Grundbegriffe <sup>3)</sup>

**Betriebsabrechnung – Begriffe und Aufgabe:** Die Betriebsabrechnung ist eine Periodenrechnung, die mit ihren Teilgebieten Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung und Betriebsabrechnungsbogen Informationen für Preiskalkulation und Wirtschaftlichkeitskontrolle bereitstellt, wobei angestrebt wird, die angefallenen Kosten exakt den Produkten („Kostenträger“) bzw. den Betriebsteilen zuzurechnen, die ihre Entstehung verursacht haben (sog. Verursachungsprinzip).

Ziel der Betriebsabrechnung ist es insbesondere, die Selbstkosten eines Produktes zu ermitteln, die ihrerseits die Basis für die Angebotspreise (Vorkalkulation) sowie die produktbezogene Wirtschaftlichkeitsanalyse (Nachkalkulation) darstellen. Die Selbstkosten eines Produktes setzen sich zusammen aus Einzelkosten, die den Produkten direkt zugerechnet werden (z. B. Fertigungslohn, Fertigungsmaterial), sowie den Gemeinkosten, die den Produkten nicht direkt zugerechnet werden können, da sie nicht durch den gesamten Betrieb bzw. einen Betriebsteil verursacht werden (z. B. Heizung, Miete, Reinigungsarbeiten). Die Gemeinkosten werden mit Hilfe von Gemeinkostenzuschlägen, die im Betriebsabrechnungsbogen ermittelt werden, auf die Kostenträger verteilt.

### Aufbau der Betriebsabrechnung

Im ersten Schritt der Betriebsabrechnung werden im Rahmen der Kostenartenrechnung die angefallenen Kosten erfaßt und nach Kostenarten gegliedert (z. B. in Personalkosten, Materialkosten, kalkulatorische Kosten – kalk. Abschreibungen, kalk. Zinsen, kalk. Wagnisse). Wichtig ist, daß die Kosten identisch sind mit dem tatsächlichen Werteverzehr, weswegen z. B. in der Betriebsabrechnung nicht die steuerrechtlich ausgerichtete bilanzielle Abschreibung (AfA), sondern eine verbrauchsentsprechende „kalkulatorische“ Abschreibung zu berechnen ist.

Im zweiten Schritt der Betriebsabrechnung, der Kostenstellenrechnung, werden die Kosten, nach Kostenarten gegliedert, auf den Ort ihrer Entstehung, die sogenannten Kostenstellen, verteilt. Ziel der Kostenstellenrechnung ist neben der Vorbereitung der verursachungsgerechten Zurechnung der

<sup>3)</sup> An dieser Stelle ist es nicht möglich, das System der Kostenrechnung ausführlich darzustellen und zu erläutern. Der betriebswirtschaftlich nicht oder nur wenig informierte Leser, dem der hier aufgezeigte Überblick über die Kostenrechnung zum Verständnis unserer Reformvorschläge vermutlich nicht ausreicht, sei verwiesen auf: J. Böckel/F. Hoepfner: *Moderne Kostenrechnung*, Stuttgart 1972. – E. Heinen (Hrsg.): *Industriebetriebslehre*, 2. Aufl., Wiesbaden 1973, S. 702–760. – G. Wöhe: *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 11. Aufl., München 1973, S. 878–949.

Kosten auf die Kostenträger (Auftrag, Produkt) die Wirtschaftlichkeitskontrolle der einzelnen Betriebsteile. Die Kostenstellen werden üblicherweise eingeteilt in Fertigungskostenstellen, Materialkostenstellen und Hilfskostenstellen. Hilfskostenstellen erbringen die Voraussetzungen für die Produktion (z. B. Verwaltung, Fuhrpark), in den Fertigungskostenstellen werden die Kostenträger produziert (z. B. Dreherei, Druckmaschinenfabrik), in den Materialkostenstellen erfolgt Einkauf, Lagerung und Warenkontrolle.

Die dritte Phase der Betriebsabrechnung ist die Aufstellung und Durchrechnung des Betriebsabrechnungsbogens (BAB). In dem in tabellarischer Form aufgebauten BAB (in der Senkrechten werden die Kostenarten abgetragen, in der Waagrechten die Kostenstellen) werden zunächst die Gemeinkosten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt, während die Einzelkosten im BAB nicht erfaßt werden.

In einem zweiten Schritt werden die Kosten der Hilfskostenstellen mit Hilfe von Schlüsseln auf die Fertigungs- und Materialkostenstellen übergewälzt. Die gesamten in den Fertigungs- und Materialkostenstellen angesammelten Gemeinkosten werden zum Zweck der Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge zu einer möglichst verursachungsgerechten Bezugsgröße in Relation gesetzt (z. B. Einzelkosten, Maschinenstunden). Wenn z. B. der Fertigungslohn als Bezugsgröße herangezogen werden soll, die Gemeinkosten 10 000 DM und die Fertigungslöhne 20 000 DM betragen, so ergibt sich für die betreffende Fertigungskostenstelle ein Gemeinkostenzuschlag von

$$\frac{10\,000}{20\,000} = 0,5 = 50\%,$$

was bedeutet, daß pro 1,- DM Fertigungslohn dem Auftrag –,50 DM Gemeinkosten zugerechnet werden müssen <sup>4)</sup>.

### Kostenträgerrechnung (Kalkulation, Selbstkostenrechnung)

Mit Hilfe der Kostenträgerrechnung wird mit dem Ziel der Angebotspreisbildung bzw. der produktbezogenen Wirtschaftlichkeitskontrolle ermittelt, in welcher Höhe die Kostenträger (Auftrag, Produkt) Kosten verursacht haben. Bei einheitlicher Massenfertigung wird die Divisionskalkulation (weder BAB noch Trennung in Einzel- und Gemeinkosten erforderlich) angewendet, bei der die Gesamtkosten (K) durch die gesamte produzierte Menge (M) dividiert werden; für die Stückkosten (k) gilt also:

$$k = \frac{K}{M}.$$

Bei mehrstufigen Produktionsprozessen (Serien-, Sorten- und Einzelfertigung) bedient man sich der Zuschlagskalkulation, bei der die Kosten zum Teil direkt (Einzelkosten), zum Teil mit Hilfe von Zuschlagssätzen (Gemeinkosten über Fertigungsgemeinkostenzuschläge bzw. Materialgemeinkostenzuschläge) den Kostenträgern zugerechnet werden. Die Zuschlagssätze werden dem BAB entnommen.

<sup>4)</sup> Ein differenziert durchgerechneter und erläuterter BAB findet sich bei Wöhe, a. a. O. S. 904 ff. Grundschemata des auf die Belange der JVA-Betriebe ausgerichteten BAB s. Kap. 43.

## Zweigleisigkeit der Kostenrechnung in den Betrieben der JVA

Die oben dargestellten Unterschiede der JVA-Betriebe gegenüber den sonstigen Marktbetrieben erfordern eine Modifizierung der üblichen Kostenrechnung; eine automatische Übernahme des normalen Kostenrechnungsschemas würde die spezielle Kostensituation der JVA-Betriebe verschleiern und damit Fehlentscheidungen provozieren, wobei insbesondere die erheblichen Abweichungen der Kostenhöhe bezüglich der effektiv gezahlten Belohnungen gegenüber den Löhnen in der Privatwirtschaft die Gefahr von Verzerrungen beinhalten. Bei einem Teil der Anwendungsgebiete der Kostenrechnung ist es nötig, anstatt mit den effektiv angefallenen Kosten mit den Kosten vergleichbarer Betriebe der Privatwirtschaft zu rechnen, da nur so die Tatsache be-

rücksichtigt werden kann, daß die JVA-Betriebe zu privatwirtschaftlichen Betrieben in Konkurrenz stehen und sich häufig an deren Kostensituation orientieren müssen (z. B. Preise bei Aufträgen für Dritte). Andererseits gibt es aber auch Entscheidungssituationen, bei denen als Informationsbasis die effektiv in den JVA-Betrieben angefallenen Kosten heranzuziehen sind (z. B. Preisuntergrenzen, Engpaßplanung).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über Charakteristik und Anwendungsgebiete der beiden Sparten der Kostenrechnung, wobei diejenige Kostenrechnung, die die Kostensituation der Betriebe der freien Wirtschaft simuliert, als „Marktpreisrechnung“ und die Rechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten als „Effektivkostenrechnung“ bezeichnet werden soll. Im folgenden werden die beiden Kostenrechnungen mit ihren Anwendungsgebieten dargestellt:

	Marktpreisrechnung	Effektivkostenrechnung
Kostenwert	Marktpreise für Produktionsfaktoren und erstellte Leistungen	effektiv angefallene Kosten (z. B. Belohnungen) und Rechnungspreise für erstellte Leistungen (Justiz, Dritte)
Kostenrechnungsverfahren	grundsätzlich Vollkostenrechnung	grundsätzlich Teilkostenrechnung
Anwendungsgebiete: – Preis-Entscheidungen – Produktions-Entscheidungen – Erfolgsrechnung	Angebotspreisbildung, langfristige Preisuntergrenze  kurzfristige Betriebserfolgsrechnung – Nachkalkulation – Vergleich mit Marktkonkurrenzbetrieben – Vergleich mit anderen Betrieben der JVA – Zeitvergleich	kurzfristige Preisuntergrenzen  Verfahrenswahl (inkl. Engpaßanalyse), Fertigungsprogrammwahl (inkl. Eigenherstellung/Fremdbezug)  (lediglich Ermittlung des an die JV abführbaren Gewinns)

Die Marktpreisrechnung wird grundsätzlich als Vollkostenrechnung durchgeführt, d. h. alle im Betrieb angefallenen Kosten werden berücksichtigt und den Kostenträgern zugeschlagen, während die Effektivkostenrechnung mittels Teilkostenrechnung erfolgt, d. h., es wird nur ein Teil der Kosten, nämlich der, der unmittelbar durch die Produktion bedingt ist, in die Kostenrechnung einbezogen.

Eine doppelt durchzuführende Kostenrechnung kann den Eindruck von erheblicher Mehrheit erwecken. Dieser Eindruck täuscht insofern, als die tatsächliche Mehrarbeit sich im wesentlichen auf die doppelte Darstellung der Kosten der Gefangenenarbeit beschränkt (also Löhne/Belohnungen). Im übrigen er-

gaben Beobachtungen, daß durch Straffung und Reorganisation des Rechnungswesens der Betriebe der JVA vermutlich ein Vielfaches der Arbeit eingespart werden kann, die durch das hier vorgeschlagene Kostenrechnungssystem zusätzlich entsteht, ganz abgesehen von der wesentlich höheren Informationsqualität.

### Marktpreisrechnung als Hilfsmittel der Preispolitik

Die Marktpreisrechnung ist in der Lage, die erforderlichen Informationen für die Preisbildung (mit Ausnahme der kurzfristigen Preisuntergrenze) sowie für die Erfolgsanalyse zu liefern. Im Hinblick auf die

Preispolitik kann mit Hilfe der Marktpreisrechnung insbesondere ermittelt werden:

- zu welchem Preis der Betrieb seine Produkte anbieten soll, wenn entweder auf dem Markt kein Preis existiert bzw. der Marktpreis dem Disponenten des Betriebes nicht oder nur näherungsweise bekannt ist (Angebotspreisbildung, Vorkalkulation),
- ob der für einen ausgeführten Auftrag erzielte Preis zumindest ebenso hoch ist wie die insgesamt für ihn angefallenen Kosten, ob sich der Auftrag also „rentiert“ hat (Nachkalkulation).

Insbesondere das häufige und schwierige Entscheidungsproblem kann im Falle der JVA-Betriebe nicht mit Hilfe der Effektivkostenrechnung gelöst werden: auf Grund der speziellen Kostensituation, insbesondere bezüglich der Arbeitskosten, die bei handwerklicher und nicht automatisierter industrieller Fertigung den dominanten Kostenfaktor darstellen (in JVA-Betrieben gegeben) und die in JVA-Betrieben ca. 1/15 bis 1/30 der Löhne am freien Markt betragen, würde eine Effektivkostenrechnung zu Angebotspreisen führen, die weit unter den Angebotspreisen der Konkurrenzbetriebe liegen, so daß also der Preisspielraum in keiner Weise ausgenützt und Gewinnmöglichkeiten verschenkt würden.

Die Ermittlung der Angebotspreise erfolgt auch in den Betrieben der JVA nach dem grundlegenden Schema der Kostenrechnung (Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung, BAB, Kalkulation), wobei allerdings einige wesentliche Modifikationen zu beachten sind, die im folgenden erläutert werden.

### Modifikation der Kostenartenrechnung

Zentrales Problem der Kostenartenrechnung im Rahmen der Marktpreisrechnung ist die Festsetzung der fiktiven „Löhne“ der Gefangenen. Zwar schreibt auch die AVO Bayern den Ansatz „tariflicher bzw. ortsüblicher Löhne“ (§ 12, Abs. 2) vor, Beobachtungen ergaben jedoch, daß unrealistische Lohnsätze verwendet werden (z. B. 5,50 DM für einen qualifizierten Facharbeiter im Herbst 1973). Die Basis der Lohnberechnung muß grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit mit den Betrieben der freien Wirtschaft der effektiv gezahlte (nicht etwa das tarifliche) Bruttoarbeitsverdienst inklusive gesetzlicher und freiwilliger Sozialleistungen des Arbeitgebers sein. Der Ansatz effektiver Bruttoarbeitsverdienste erfordert allerdings auch, daß an Stelle der tatsächlichen vom Gefangenen benötigten und in der Regel überdurchschnittlich langen Arbeitszeiten in der Marktpreisrechnung mit der üblicherweise in der freien Wirtschaft verlangten und erreichten Arbeitszeitleistung kalkuliert wird.

Nicht ganz einfach ist es für die Kostenrechner der Betriebe der JVA, exakte Informationen über das tatsächliche Lohnniveau der freien Wirtschaft zu erhalten. Neben offiziellen Stellen (Kammern, Gewerkschaften) kann auf die Hilfe informaler Kontakte kaum gänzlich verzichtet werden.

Die Erfassung der übrigen Kostenarten wirft demgegenüber keine besonderen Probleme auf. Die Kosten für auf dem Markt bezogene Roh-, Hilfs- und

Betriebsstoffe werden in ihrer tatsächlichen Höhe in die Kostenrechnung übernommen. Auch die kalkulatorischen Kosten werden wie in der freien Wirtschaft behandelt, was allerdings eine Änderung der üblicherweise in den Betrieben der JVA angewendeten Praxis, bilanzielle statt kalkulatorische Werte einzusetzen, bedeutet; abgeschrieben wird also nicht nach den steuerrechtlich orientierten und damit für die JVA-Betriebe gänzlich irrelevanten AfA-Richtlinien, sondern nach der tatsächlichen Wertminderung. Bei selbsterstellten Anlagen und von anderen Betrieben der JVA bezogenen Anlagegütern sind nicht die Effektivkosten, sondern die errechneten bzw. geschätzten Marktpreise als Abschreibungsbasiswerte heranzuziehen.

Eine Spaltung des Zinssatzes bei Berechnung der kalkulatorischen Zinsen, wie sie z. B. die AVO Bayern (§ 19) vorsieht (Anlagevermögen, Roh- und Hilfsstoffe 5%, Maschinen über 8000 DM 8%), ist sachlich nicht gerechtfertigt und durch einen einheitlichen Zinssatz zu ersetzen. Unbedingt müssen in die Kostenartenrechnung auch kalkulatorische Wagnisse und kalkulatorische Mieten (bzw. kalkulatorische Abschreibungen für Gebäude, bauliche Anlagen) aufgenommen werden.

### Probleme bei der Kostenstellenrechnung

Angesichts der bereits angesprochenen „Miniatur-Misch-Konzern“-Eigenschaft der Arbeitsverwaltungen ist die Kostenstellenbildung in den Betrieben der JVA mehr als bei anderen Betrieben in der Dilemmasituation zwischen Wirtschaftlichkeit und Übersichtlichkeit einerseits (also möglichst wenig Kostenstellen) sowie Aussagefähigkeit (also möglichst detaillierte Kostenstellengliederung) andererseits. Die in der AVO Bayern bestimmte Lösung, die einzelnen Betriebe der JVA zugleich zu Kostenstellen zu machen, führt zu einer zu undifferenzierten Kostenstellengliederung und ist nur bei den Betrieben gerechtfertigt, die in einem oder wenigen einander ähnlichen Arbeitsgängen ein einheitliches Produkt herstellen (z. B. Besen- und Bürstenbinderei). Der Ausweg, den die JVA Bayern vorsieht, nämlich bei komplexer Fertigung sogenannte „Betriebsstundenentgelte“ als Kostenstellenersatz zu ermitteln, ist erstens rechentechnisch umständlich und erlaubt zweitens keine verursachungsgerechte Kostenverteilung. Bei größeren Betrieben innerhalb der JVA mit Sorten- und Serienfertigung (z. B. Schlosserei, Schreinerei, Druckerei) ist eine differenzierte Kostenstellengliederung unumgänglich (z. B. Druckerei: Handsatz, Maschinensatz, Drucksaal/Tiegel, Drucksaal/Schnellpresse, Buchbinderei/Hand, Buchbinderei/Maschine).

**Der BAB in den Betrieben der JVA:** Die Ausgliederung der Ausbildungs- und Vollzugskosten

Aufbau und Abrechnung der BAB in den Betrieben der JVA kann grundsätzlich in gleicher Weise wie in den Betrieben der freien Wirtschaft erfolgen, allerdings mit einer wesentlichen Modifikation. Die Kostenstellengliederung ist um eine Kostenstelle „Ausbildungs- und Vollzugskosten“ zu erweitern (siehe folgende Abbildung).

Kostenstellen/ Kostenarten	Hilfs- kosten- stellen	Fertigungs- kosten- stellen	Material- kosten- stellen	Kostenstelle Ausbildung und Vollzug
Personalkosten	marktübliche Arbeitszeiten bewertet zu Marktpreisen			mit Marktpreisen bewertete Ausbildungs- und Vollzugszeiten; ausbildungs- und vollzugsbedingte Aufsichtszeiten
Materialkosten				ausbildungs- und vollzugsbedingter Materialverbrauch
• • •				• • •
	–	Zuschlagsätze		Summe aller ausbildungs- und vollzugsbedingten Kosten

In dieser zusätzlichen Spalte wird der Teil der Kosten aus dem Verrechnungssystem des BAB ausgegliedert, der nur auf Grund der speziellen Kostensituation der JVA-Betriebe anfällt.

Es handelt sich dabei um Kosten, die u. a. dadurch bedingt sind

- daß die Leistung der Gefangenen wegen mangelnder Aus- und Vorbildung und geringer Arbeitsmotivation unter der vergleichbaren Leistung von Arbeitern in der freien Wirtschaft liegt; es wird also pro Auftrag in der Regel mehr Arbeitszeit als normal benötigt<sup>5)</sup>,
- daß in JVA-Betrieben wegen der oft mangelhaften beruflichen Fertigkeiten und aus Resozialisierungsgesichtspunkten ein erheblicher Teil der Arbeitszeit für (im ökonomischen Sinn „unproduktive“) Ausbildung der Gefangenen verwendet wird, wobei sowohl Arbeitszeit der Gefangenen als auch Arbeitszeit der Werkmeister absorbiert wird, die sinnvollerweise auf die Kostenträger nicht übergewälzt werden können, da sie von ihnen nicht verursacht wurden.

Entscheidend ist nun, daß die in der Kostenstelle „Ausbildungs- und Vollzugskosten“ erfaßten Kosten im BAB nicht weiterverrechnet werden, also nicht in die Kalkulation eingehen, was umgekehrt bedeutet, daß die Kosten, die den Kostenträgern zugeschlagen werden, von allen Verzerrungen auf Grund der speziellen Vollzugssituation frei sind. Genau das ist erforderlich, um ökonomisch richtige Entscheidungen auf der Basis der Informationen der Kostenrechnung zu treffen.

Im einzelnen bietet die Trennung der Kosten in vollzugsabhängige und vollzugsunabhängige Kosten folgende Vorteile:

- Da ausschließlich Marktwerte (Normalarbeitszeit und Marktpreise) in den BAB und die Kalkulation eingehen, ist die Ermittlung von realistischen An-

<sup>5)</sup> Bei Befragungen machten die Werkmeister sehr unterschiedliche Aussagen über die geringere Leistung der Gefangenen; die meist auf Schätzungen, selten auf analytischer Arbeitsbewertung (z. B. Vorgabezeiten) beruhenden Aussagen zeigten eine Schwankungsbreite der Gefangenenleistung gegenüber der Normalleistung von 30 % bis 80 %.

gebotspreisen möglich, die weder einen vorhandenen Preisspielraum verschenken, noch (auf Grund überdurchschnittlich langer Arbeitszeiten) über den Preisen der Konkurrenz liegen.

- Die Ermittlung von vollzugsbedingten Kosten und ihre Sichtbarmachung in einer speziellen BAB-Spalte ermöglicht die Aufstellung von Indikatoren, die u. a. die Leistungen aufzeigen, die im Vollzug zur Ausbildung der Gefangenen erbracht werden.
- Die für Ausbildung aufgewendeten Kosten, die auf Grund der augenblicklich geltenden Regelungen doch „irgendwie“ den Kostenträgern „zugeschätzt“ werden mußten, stellen zwar keinen unmittelbaren ökonomischen Wert für den einzelnen JVA-Betrieb, hingegen aber einen erheblichen gesellschaftlichen Wert dar, der unbedingt offengelegt werden sollte (sowohl in den Berichten der Arbeitsverwaltungen als auch gegenüber der Öffentlichkeit).

Die Manipulation der Kosten wird verhindert. Wenn die vollzugsabhängigen nicht von den vollzugsunabhängigen Kosten getrennt werden, besteht die Notwendigkeit, die vollzugsabhängigen Kosten „irgendwie“ auf die Kostenträger umzulegen, wobei in der Regel – nach dem Prinzip des geringsten Widerstandes bzw. Risikos – diejenigen Kostenträger die vollzugsbedingten Kosten zugeschlagen erhalten, bei denen sie am wenigsten auffallen bzw. die sie am besten tragen können.

Die speziellen Bestimmungen der AVO Bayern legen wegen der geringeren Preise, die der Justizverwaltung und den Justizbediensteten zugestanden werden, eine besonders „elegante“ Lösung nahe, die – wie Erhebungen ergaben – allgemein praktiziert wird und die den Manipulations- und Verschleierungscharakter der herkömmlichen Kostenrechnung besonders deutlich sichtbar macht. Da es aus Konkurrenzgründen nicht möglich ist, den Aufträgen, die vom freien Markt kommen, die tatsächlich benötigten Stunden zuzurechnen, werden diese den Justizaufträgen, die sie gar nicht verursacht haben, zugeschlagen und mit dem geringen für Justiz-

aufträge gültigen Stundensatz abgerechnet, so daß der von den Justizbehörden zu zahlende Preis immer noch im Rahmen des Normalen liegt.

Damit ist vom JVA-Betrieb aus gesehen – scheinbar! – nicht nur das Problem der langen Arbeitszeiten gelöst, zugleich bietet dieses Verfahren auch noch einen (wenn auch überaus fragwürdigen) „Vorteil“ für den JVA-Betrieb: Über die sogenannten Erlösschmälerungen werden die Differenzbeträge zwischen dem Preis, der für die Arbeitsstunden auf dem freien Markt zu erzielen wäre, und dem Preis, den die Justizbehörden effektiv zahlen, als Gewinnbestandteil behandelt. Insofern kann also der absurde Fall eintreten, daß derjenige Betrieb, der besonders unwirtschaftlich arbeitet, wegen der hohen Erlösschmälerungen ganz besonders hohe „Gewinne“ ausweisen kann und bei Betriebsvergleichen eine Spitzenposition einnimmt.

Bei der vorgeschlagenen Trennung von vollzugsabhängigen und vollzugsunabhängigen Kosten sind die Anreize, Arbeitsstunden und Preise zu manipulieren, erheblich reduziert; zudem sind derartige Manipulationspraktiken sehr viel leichter zu durchschauen als beim bisherigen Kostenrechnungssystem. Es ergibt sich somit die Chance, ein eindeutiges Bild über die ökonomische und vollzugliche Situation des Betriebes zu erhalten und somit eine sinnvolle Basis sowohl für betriebswirtschaftliche als auch für vollzugliche Entscheidungen.

Wenn die oben dargelegten Modifikationen in die Kostenrechnung der JVA-Betriebe eingeführt werden, ergeben sich bezüglich der Kostenträgerrechnung keine speziellen Probleme mehr. Nach den üblichen Verfahren der Zuschlags- bzw. Divisionskalkulation können die für die einzelnen Kostenträger angefallenen und durch sie verursachten Kosten ermittelt werden. Diese Kosten sind allerdings in der Regel nicht mit den Marktpreisen identisch, so daß die Kalkulationswerte nur einen (allerdings wesentlichen) Anhaltspunkt für die Preisbildung darstellen und insbesondere durch den Vergleich mit dem Marktpreis aufzeigen, inwieweit der jeweilige JVA-Betrieb, gemessen an Konkurrenzbetrieben der freien Wirtschaft, ökonomisch arbeitet.

### Teilkostenrechnung – Mängel der Vollkostenrechnung

Die Erhebungen in den JVA-Betrieben ergaben, daß ausschließlich Vollkostenrechnung durchgeführt wird (zudem in mangelhafter Realisation, vgl. obigen Absatz). Die Teilkostenrechnung – ein wesentliches Informations- und Entscheidungsinstrument der modernen Betriebswirtschaftslehre – ist den Kostenrechnern der JVA-Betriebe praktisch unbekannt, was zur Folge hat, daß eine Reihe von wichtigen Problemen (z. B. Preisuntergrenzen, Verfahrenswahl) nicht bzw. nicht richtig gelöst werden kann.

Die bisher dargestellte Vollkostenrechnung birgt nämlich einige schwerwiegende Nachteile in sich, die auf methodischen Unzulänglichkeiten und Fehlern dieses Kostenrechnungssystems beruhen <sup>6)</sup>.

<sup>6)</sup> Diese Unzulänglichkeiten ergeben sich aus der Proportionalisierung des Gemeinkostenblocks, die zu einem falschen Kosten- und Gewinnbild führt; vgl. dazu Heinen, *Industriebetriebslehre*, a. a. O. S. 729–733, und Wöhe, *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, a. a. O. S. 926–929, 944–950.

### Variable und fixe Kosten

Neben der Aufspaltung der Kosten in Einzel- und Gemeinkosten existiert eine ähnliche Trennung in variable und fixe Kosten. Variable Kosten verändern sich bei einer Änderung der Ausbringungsmenge, während fixe Kosten unabhängig von der produzierten Menge immer in gleicher Höhe anfallen. Typische variable Kosten sind z. B. die Kosten für Werkstoffe (Holz in der Schreinerei). Als Besonderheit in den Betrieben der JVA können auch die Kosten für die Belohnungen zu den variablen Kosten gerechnet werden, da die Gefangenenarbeitskräfte nur für geleistete Arbeitsstunden entlohnt werden, während in der freien Wirtschaft die Arbeitnehmer auch bezahlt werden müssen, wenn sie nichts zu tun haben; Kurzarbeit – eine Methode, Löhne zu variablen Kosten zu machen – ist in der freien Wirtschaft nur unter Einhaltung komplizierter Formalia möglich, im Strafvollzug jedoch eine gängige Methode. Ein Beispiel für fixe Kosten sind die Heizungskosten oder Beamtenbezüge; sie entstehen bereits auf Grund des Entschlusses, überhaupt zu produzieren. Während die Spaltung in Einzel- und Gemeinkosten nach dem Kriterium der tatsächlichen Kostenerfassung vorgenommen wird, gilt für die Aufteilung in variable und fixe Kosten das Prinzip der theoretischen Reagibilität (Veränderbarkeit) der Kosten auf Ausbringungsänderungen. Die Beziehungen lassen sich auch so darstellen:

$$\text{Gemeinkosten} - \text{unechte Gemeinkosten} \\ = \text{fixe Kosten}$$

$$\text{Einzelkosten} + \text{unechte Gemeinkosten} \\ = \text{variable Kosten}$$

Das heißt also: die unechten Gemeinkosten sind derjenige Teil der Gemeinkosten, der zwar theoretisch auch als Einzelkosten erfassbar wäre, aber aus Gründen der Vereinfachung und Wirtschaftlichkeit nicht einzeln erfaßt wird (es ist z. B. unzweckmäßig, an jedes elektrische Gerät einen eigenen Zähler anzuschließen). Zur Feststellung, ob es sich um variable oder fixe Kosten handelt, hilft die Fragestellung: „Wären diese Kosten auch angefallen, wenn diese zusätzliche Produktionsmenge bzw. dieser Auftrag nicht erstellt worden wäre?“ Wenn ja, haben wir es mit fixen Kosten, sonst mit variablen zu tun. Der diesbezügliche Kostenträger ist die zusätzliche Menge bzw. der zusätzliche Auftrag.

### Aufbau der Teilkostenrechnung

Die mangelhafte Aussagekraft der Vollkostenrechnung bezüglich einer Reihe von Entscheidungssituationen begründet die Einführung der Teilkosten- bzw. Deckungsbeitrags-Rechnung. Bei diesen Rechnungsmethoden werden nur die variablen Kosten, d. h. also nur diejenigen Kosten, die die jeweiligen Kostenträger tatsächlich auf Grund ihrer Produktion verursacht haben, den Kostenträgern zugerechnet. Das bedeutet, daß eine Schlüsselung von fixen Kosten unterbleibt. Hier wird mit dem „Kostenverursachungsprinzip“ Ernst gemacht – Proportionalisierungsfehler können definitionsgemäß nicht entstehen. Subtrahiert man von den Verkaufserlösen die Teilkosten ( $K_v$ , d. h. die variablen Kosten), so ergibt sich der sog. Deckungsbeitrag (DB).

$$\text{DB} = \text{E} - K_v$$

Dieser Deckungsbeitrag dient zur Abdeckung der fixen Kosten ( $K_f$ ) pro Periode und u. U. darüber hinaus zur Erzielung eines Gewinns. Der Deckungsbeitrag kann sich auf jeden Kostenträger, also auf Stück, Auftrag, Los etc. beziehen.

Da sich Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung auf die variablen Kosten beschränken, erhebt sich die Forderung, möglichst viele Kosten als Einzelkosten zu erfassen, d. h. den Teil der unechten Gemeinkosten also möglichst klein werden zu lassen. Der verbleibende Rest an unechten Gemeinkosten kann dann mittels eines sinnvollen Schlüssels (z. B. Strom nach den kW/h der Stromverbraucher) verteilt werden.

### Anwendungsgebiete der DB-Rechnung – Preisuntergrenzen

Die Gewinnhöhe gibt nur die Erreichung der rein betriebswirtschaftlichen Zielsetzung an. Ein niedriger Gewinn oder gar ein Verlust muß noch nicht heißen, daß schlecht gewirtschaftet wurde, wenn nämlich andere, nicht ökonomische Ziele (z. B. Vollzugsziele) erreicht wurden.

Unabhängig davon kann jedoch vom ökonomischen Standpunkt aus gesagt werden, daß die Preise zumindest die gesamten Kosten decken sollten. In den Betrieben der JVA sind hier zwei verschiedene Kostenansätze zu unterscheiden: zum einen die den freien Betrieben angepaßten Kosten, insbesondere Löhne, und die besonders niedrigen effektiven Kosten der JVA, vor allem die Belohnungen. Ist eine Deckung der Kosten auf Lohnbasis durch die Preise nicht möglich, so ist als nächste Preisuntergrenze eine Deckung der Kosten auf Belohnungsbasis anzustreben. Hier kann der Betrieb auch auf längere Sicht seine gesamten effektiven Ausgaben durch Umsatzeinnahmen ausgleichen. Diese Preise liegen in der Regel erheblich unter den Kostendeckungspreisen (auf der Grundlage von Marktlöhnen), wie sie für freie Betriebe zutreffen.

Darüber hinaus liefert die DB-Rechnung eine weitere noch tiefer liegende Preisuntergrenze. Ausgangspunkt bildet die Überlegung, daß die fixen Kosten anfallen, gleichgültig, ob produziert wird oder nicht. Liegt der Preis nur etwas über den variablen Kosten, d. h. ist der DB größer wie Null, so hilft dieser darüber hinausgehende Teil des Preises, den ohne Produktion anfallenden Fixkostenblock wenigstens teilweise mitabzutragen.

Obleich nämlich ein Verlust auftritt, wenn der Preis niedriger als die Gesamtkosten und trotzdem höher als die variablen Kosten ist, bleibt dieser Verlust kleiner, als wenn nicht produziert würde (dann wäre der Verlust gleich den fixen Kosten – so ist er geringer). Das heißt, die variablen Kosten bilden die absolute Preisuntergrenze. Liegt der Preis darunter ( $DB < 0$ ), wäre es günstiger, die Produktion einzustellen.

Die Übernahme von Aufträgen zu Preisen unter den Vollkosten zu Marktpreisen ist selbstverständlich nur kurzfristig und auch erst dann zu empfehlen, wenn erstens keine Aufträge mit günstigerer Gewinnsituation zu erhalten sind und zweitens noch Kapazitäten frei sind (Zusatzaufträge). Darüber hinaus ist zu bedenken, daß man sich auf diese Weise die „Preise verdirbt“.

zitäten frei sind (Zusatzaufträge). Darüber hinaus ist zu bedenken, daß man sich auf diese Weise die „Preise verdirbt“.

### Programmbeurteilung

Stehen – bei noch durchweg freien Kapazitäten – verschiedene Aufträge (Fertigungsprogramme) zur Wahl und muß entschieden werden, welcher bzw. welche anzunehmen oder erstrebenswert sind, so kann auch hier die DB-Rechnung zu Rate gezogen werden. Der Auftrag ist zu bevorzugen, der den höchsten DB erbringt. Das bedeutet, daß pro Auftrag nur die durch diesen zusätzlich verursachten Kosten (die variablen Kosten pro Auftrag) und der Erlös zu ermitteln sind. Die fixen Kosten können bei der Entscheidungsfindung völlig außer acht bleiben, brauchen also weder erfaßt, noch aufgeteilt, noch geschlüsselt werden, denn ihre Höhe wird ja definitionsgemäß durch die Programmwahl nicht beeinflusst.

Die Entscheidungssituation wird etwas komplizierter, wenn bei der Wahl zwischen verschiedenen Fertigungsprogrammen ein Engpaß bei einem Produktionsaggregat zu berücksichtigen ist. Hier bestimmt der Engpaßbereich den in einem gewissen Zeitraum höchstens zu erwirtschaftenden DB. Danach sind die Aufträge zu bevorzugen, die im betrachteten Zeitraum auf dem Engpaßsektor den größten DB erzielen. Dieser DB pro Engpaßbelastung kann mathematisch so dargestellt werden:

$$\frac{\text{Erlös} - \text{var. Kosten}}{\text{Zeit im Engpaßbereich}} \quad (\text{jeweils je Auftrag oder Stück etc.})$$

Ein Rechenbeispiel soll die Methode verdeutlichen:

	Auftrag A	Auftrag B	
Erlös	23,— DM	20,— DM	alle Zahlen beziehen sich auf je ein Stück
./ . K <sub>v</sub>	8,— DM	8,— DM	
DB	15,— DM	12,— DM	
Engpaßzeit	15 min	10 min	
DB	1,— DM	1,20 DM	
Engpaßzeit	min	min	

Wäre kein Engpaß vorhanden, würde Auftrag A ( $DB_A = 15,-$ ) als günstiger erscheinen. Die Einbeziehung der Engpaßbetrachtung ergibt jedoch den Ausschlag für Auftrag B ( $\frac{DB}{\text{Engpaßzeit}} = 1,20 \frac{DM}{\text{min}}$ )

### Entscheidung zwischen Eigenfertigung und Fremdbezug

Eine der Programmwahl verwandte Entscheidung ist die, einen Gegenstand (eine Maschine, ein Regal etc.) selbst zu erstellen oder von außen zu kaufen. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Situa-

tionen Unterbeschäftigung, d. h. freie Kapazitäten sind noch vorhanden, und Voll- bzw. Überbeschäftigung, d. h. um den Gegenstand selbst fertigen zu können, muß ein anderer Auftrag abgelehnt werden.

Für die Unterbeschäftigung gilt die einfache Entscheidungsregel: solange die variablen Kosten der Eigenfertigung niedriger sind als der Anschaffungspreis bei Fremdbezug, wird die Selbsterstellung empfohlen, gleiche Qualitäten vorausgesetzt. Bei Vollbeschäftigung muß zu den Nachteilen der Selbsterstellung der Verlust des DB desjenigen Auftrags gezählt werden, der wegen der Eigenfertigung nicht ausgeführt wird. Die Selbsterstellung ist solange sinnvoll, als der Anschaffungspreis bei Fremdbezug höher liegt als die variablen Kosten der Eigenfertigung plus Verzicht an Deckungsbeiträgen wegen der nicht ausgeführten Aufträge.

Die Einbeziehung der fixen Kosten, d. h. eine Vollkostenbetrachtung würde hier zu falschen Ergebnissen führen; entsprechendes gilt für den folgenden Anwendungsbereich.

Häufig läßt sich ein Produkt mit verschiedenen Fertigungsmethoden bzw. verschiedenen Maschinen erstellen. Zur Entscheidung, welches Produktionsverfahren das kostengünstigere ist, dient die Teilkostenrechnung. Es muß durchaus nicht sein, daß das Verfahren mit den geringsten Gesamtkosten das vorteilhafteste ist. Es kommt wiederum allein auf die zusätzlich durch diese Produktherstellung anfallenden Kosten, die variablen Kosten an. Dasjenige Verfahren ist zu wählen, das die niedrigsten variablen Kosten verursacht. Die Höhe der fixen Kosten ist völlig unerheblich.

**Auch hierzu ein kleines Beispiel:**

Verfahren bzw. Maschine/ Kosten	I	II	jeweils als DM pro Stück zu verstehen
K <sub>v</sub>	4,—	6,—	
K <sub>f</sub>	13,—	8,—	
K <sub>ges</sub>	17,—	14,—	Zahlen der Vollkosten-Re. (BAB)

I könnte z. B. eine automatische Drehbank, II eine konventionelle Drehbank sein. Obgleich I höhere Gesamtkosten verursacht als II, ist dennoch Verfahren I anzuwenden. Die fixen Kosten, wie Abschreibungen, Zinsaufwand, Raumkosten fallen, auch wenn sie hier rechentechnisch auf das Stück aufgeschlüsselt sind, nicht pro einzelnes Stück, sondern von ihm unabhängig en bloc an.

Diese Rechnung setzt allerdings voraus, daß die maschinelle Ausstattung dem Entscheidungsträger unveränderbar vorgegeben ist. Würde er zwischen dem Ankauf der Drehbank I und II zu befinden haben, fiel seine Wahl wohl auf Maschine I.

**Kritik an der Teilkosten- bzw. Deckungsbeitragsrechnung**

Damit ist bereits eine kritische Stelle der Teilkostenrechnung getroffen. Sie geht regelmäßig von einer nur kurzfristigen Betrachtung aus. Das gilt für die Annahme gleichbleibender Ausstattung beim Verfahrensvergleich oder bei der Engpaßbetrachtung, wie für die Ableitung der Preisuntergrenze in Höhe der variablen Kosten. Obgleich die Teilkosten- und DB-Rechnung in den angeführten Anwendungsgebieten der Vollkostenrechnung weit überlegen ist, muß bedacht werden, daß dies nur für die kurzfristige Betrachtung gilt. Ein weiterer Nachteil der DB-Rechnung besteht darin, daß sie sich zur Ermittlung von (langfristigen) Angebotspreisen nicht (bzw. nur mangelhaft) eignet.

Die Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Voll- bzw. Teilkostenrechnungssysteme führt zu der Schlußfolgerung, daß auf keine der beiden grundsätzlich verzichtet werden kann. Es ist vielmehr so, daß die beiden Methoden spezielle Anwendungsbereiche haben, und je nach vorliegender Entscheidungssituation ist die eine bzw. andere Methode entsprechend ihrer spezifischen Eignung heranzuziehen.

**Aufgaben der Erfolgsrechnung in JVA-Betrieben**

Wie bereits der Name sagt, will die Erfolgsrechnung ermitteln, ob und inwieweit der Betrieb in der vergangenen Periode seine Ziele erreicht hat, Erfolg gehabt hat. Bei den Betrieben der JVA stößt allerdings die ökonomische Erfolgsrechnung auf die Schwierigkeit, daß sie nur Aussagen über den ökonomischen Erfolg (Gewinn, Rentabilität) machen kann, ihr Aussagen über die Erreichung des Oberziels der JVA, des vollzuglichen Erfolgs (Ausbildung, Sicherheit, Resozialisierung etc.) nicht möglich sind.

Die so „beschränkte“ Erfolgsrechnung soll zum ersten den ökonomischen Erfolg ermitteln und darstellen, wie bzw. wodurch er aus den beiden Erfolgskomponenten, Erträgen und Aufwendungen, entstanden ist. Dazu werden die einzelnen Ertragsposten den Aufwandsposten gegenübergestellt; der Saldo gibt den erzielten Gewinn bzw. Verlust wieder.

Auf diese analytische Dokumentation bauen zwei weitere Aufgaben auf, die Kontrolle und die Planung. Kontrolliert soll beispielsweise werden, wie die heutigen Erfolgswerte sich gegenüber denen früherer Perioden verhalten. Dadurch lassen sich u. U. Trends und Ursachen ermitteln. Um nicht nur sich mit sich selbst zu kontrollieren und damit vielleicht „Schlendrian mit Schlendrian“ zu vergleichen, werden auch Daten anderer Betriebe der JVA und der freien Wirtschaft herangezogen. Dabei ist zu beachten, daß nur Vergleichbares verglichen werden kann.

Eine weitere Art der Kontrolle kann durch die Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Erfolgswerte mit den geplanten angestellt werden. Die Kontrolle geht hier allerdings in zwei Richtungen: zum einen wird das wirtschaftliche Gebaren des Betriebes geprüft, zum anderen jedoch auch die Qualität der Plandaten.

Darstellung und Kontrolle gewinnen erst dann wirklichen Sinn, wenn sie für die Entscheidungsfindung in der Zukunft genutzt werden. So fällt der

Erfolgsrechnung auch eine Planungsaufgabe zu. Geplant werden mit ihrer Hilfe Fertigungsprogramme, Investitionen, personelle Entscheidungen, Marketingaktivitäten u. a. m.

### Aufteilung in Betriebserfolgs- und Unternehmungs-Uberschuß-Rechnung

Zur Durchführung der Erfolgsrechnung ist es von ausschlaggebender Wichtigkeit, mit den jeweils für den entsprechenden Informationszweck „richtigen“ Werten zu rechnen. Es leuchtet ein, daß ein Gewinnvergleich, bei dem vom einen Betrieb nur die „Belohnungen“ angesetzt werden (JVA), vom anderen Betrieb jedoch Löhne (Freie Wirtschaft), keinerlei Aussagekraft bezüglich des wirtschaftlichen Gebarens hat. Entsprechend der beiden möglichen Wertansätze bietet sich für die JVA eine Zweiteilung der Erfolgsrechnung<sup>7)</sup> an. Die Betriebserfolgsrechnung arbeitet mit Marktpreisen und rein betrieblichen Aufwendungen und Erträgen, die Unternehmungs-Uberschuß-Rechnung legt die effektiven Preise und tatsächlichen Aufwendungen und Erträge zugrunde.

Dementsprechend verfolgen die beiden Rechnungsarten unterschiedliche Zielsetzungen:

#### Die Betriebserfolgsrechnung will

- den Erfolg von außerbetrieblichen Zufälligkeiten freimachen und nur das Betriebsgebaren an sich aufzeigen (deshalb sind z. B. nur kalkulatorische Abschreibungen enthalten – keine mutwillige Zerstörung etc.);
- eine Vergleichbarkeit des Erfolgs mit Freien Betrieben herstellen und rechnet deshalb mit Marktlöhnen und Marktpreisen (damit werden gleichzeitig Scheingewinne und Manipulationen über die sogenannten „Erlösschmälerungen“ unterbunden);
- die Ausbildungs- und Vollzugskosten aus der Erfolgsbetrachtung herausnehmen, um so der besonderen Situation der JVA Rechnung zu tragen;
- betriebswirtschaftliche Kennzahlen liefern, die zur Beurteilung, Lenkung und Verbesserung der einzelnen Betriebe und der gesamten Arbeitsverwaltung dienen.

#### Demgegenüber will die Unternehmungs-Uberschuß-Rechnung

- die tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erlöse darstellen (sie enthält deshalb auch Werte, die keine betriebswirtschaftliche Begründung aufweisen, wie z. B. außerordentliche Aufwendungen, Belohnungen, Preise für Justizaufträge);
- im Saldo den Betrag ausweisen, der dem Staat auf Grund der ökonomischen Aktivitäten der JVA zufließt;
- die effektiven Ausgaben für Ausbildung und Vollzug aufzeigen, die dem Staat im Rahmen der Arbeitsverwaltung anfallen.

<sup>7)</sup> In ähnlicher Form wird diese auch in der freien Wirtschaft vorgenommen.

### Die Betriebserfolgsrechnung

Die Betriebserfolgsrechnung wird im Anschluß an die Erstellung des BAB in jedem Betrieb der Arbeitsverwaltung und in aggregierter Form für letztere im gesamten durchgeführt. Die Wertansätze können bezüglich der Aufwendungen dem BAB entnommen werden. Die Erträge entsprechen den Rechnungspreisen für Dritte, bei Justiz- und Eigenaufträgen sowie

Aufwendungen	Erträge
Beamtenbezüge Gefangenenlöhne	Umsätze bei Dritten: Re.Preise bei Justiz und Eigenfertigung: Selbstkosten zu Marktpreisen
Material Fert.Material Hilfs- und Betr.Stoffe	Bestandsmehrungen Fertige und halbfertige Erzeugnisse
Kalkul.Kosten Abschreibungen Zinsen Wagnisse etc.	Selbsterstellte Anlagen
Sonstige Porti Transportkosten etc.	
Saldo: Betriebsgewinn	Saldo: Betriebsverlust

Bestandmehrungen und selbsterstellten Anlagen den Selbstkosten aus der Marktpreisrechnung. Der Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen stellt den Betriebsgewinn bzw. Verlust dar.

Der Betriebsgewinn<sup>8)</sup> bzw. -verlust kann resultieren aus:

- Aufschlägen zu bzw. Abschlägen von den Selbstkosten bei den Aufträgen für Dritte;
- Mängeln der Vollkostenrechnung:
  - Preis- und Verbrauchsabweichungen;  
Sie tritt dann auf, wenn die tatsächlichen entstandenen Fixkosten preis- und mengenmäßig niedriger bzw. höher liegen, als die durch die Zuschlagskalkulation verrechneten;
  - Beschäftigungsabweichung  
Sie kommt zustande, wenn der Fixkostenproportionalisierung ein anderer als der tatsächlich realisierte Beschäftigungsgrad zugrunde liegt.

<sup>8)</sup> Vgl. dazu Heinen, Industriebetriebslehre a. a. O. S. 729–733, und Wöhe, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a. a. O. S. 928, 944–950.

Die Versuchung, den Betriebsgewinn mittels einer überhöhten Zuteilung von Kosten auf Ausbildung und Vollzug zu manipulieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Dagegen müssen allerdings bereits bei der Ausfüllung der Kalkulationsbögen und des BAB Vorkehrungen getroffen werden. Hierzu eignen sich u. a. Abweichungsanalysen zwischen einzelnen Betrieben der JVA untereinander und mit sogenannten freien Betrieben.

Zur Ausdehnung der Aussagekraft muß der absolute Gewinnbetrag relativiert werden; der Gewinn eines großen Betriebes wird unter sonst gleichen Voraussetzungen natürlich höher sein als der des kleinen Betriebes, obgleich sie beide ebensogut wirtschaften. In der AVO wird der Gewinnausweis pro Gefangenearbeitsstunde verlangt. Betriebswirtschaftlich weit üblicher ist die Angabe der Rentabilität, also des Gewinns pro eingesetztem Kapital

$$(R = \frac{G}{K}).$$

Es ist ein Maß der Kapital-Ausbeute. Auf

diese Weise lassen sich auch Betriebe unterschiedlicher Kapitalausstattung miteinander vergleichen.

### Die Unternehmungs-Überschuß-Rechnung

Die Beschränkung auf die rein betriebliche Sphäre gibt die Unternehmungs-Überschuß-Rechnung auf; auch versucht sie nicht, die Kosten der Freien Wirtschaft zu simulieren. Die Ansätze dieser Rechnung können z. T. den Belegen der Zahlungsausgänge bzw. -eingänge entnommen werden. Dies trifft nicht zu für die Abschreibungen und Bestandsmehrungen, die gemäß ihrem marktlichen Wertverlust bzw. -zuwachs eingesetzt werden. Bei den Erlösen werden keine „Erlösschmälerungen“ berücksichtigt.

Saldo U-Überschuß I ergibt sich, indem von den Erträgen die Aufwendungen subtrahiert werden. In letzteren sind die Aufwandsteile für Ausbildung und Vollzug noch nicht enthalten. Unternehmens-Überschuß I besagt somit, welcher Betrag dem Staat (sozusagen als dem Unternehmer) zufließen würde, wenn die Betriebe der JVA nicht auch Ausbildungs- und Vollzugsziele verfolgen würden. Die dieser Zielsetzung zurechenbaren effektiven Aufwendungen (die hiermit sichtbar werden) zieht man nun vom Überschuß I ab, es bleibt der Überschuß II. Dieser entspricht dem Vermögenszuwachs, den der Staat auf Grund der Tätigkeit der JVA-Betriebe erzielt hat.

Für betriebliche Entscheidungen ist er allerdings wenig geeignet. Ist er hoch, so kann das auch von

einer Vernachlässigung vollzoglicher Aufgaben (z. B. Lehrlingsausbildung) herrühren. Darüber hinaus unterliegt, wie auch Überschuß I, er den Verzerrungen, die sich durch die „Höhe“ der politisch bestimmten „Belohnungen“ einerseits und der Preisvorschriften für Justiz- und Eigenaufträge andererseits ergeben.

Aufwendungen	Erträge		
Ohne Ausbildungs- und Vollzugsaufwendungen	Beamtenbezüge	I. Umsatzerlöse (Kassen- und Forderungszugang)	
	Belohnungen		
	Material		
	Abschreibungen (bilanzielle und außerordentliche)	- Fremderlöse (Dritte)	} lt. Rechnung
	Sonstige außerordentl. Aufwendungen	- Justizerlöse	
	- Eigenenerlöse		
	II. Bestandsmehrungen inkl. selbst-erstellte Anlagen (Berechnung auf der Basis der Belohnungen)	III. außerordentliche Erträge	
Saldo U-Überschuß I			
Ausbildungs- und vollzugsbezogener Aufwand (Arbeitszeitbewertung mit Belohnung)			
U-Überschuß II	(theoretisch auch negativer Saldo denkbar)		

# Auswirkungen eines Jugendhilfegesetzes auf den Jugendstrafvollzug

## Überlegungen zur Problematik des Diskussionsentwurfs

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat im vergangenen Jahr den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes<sup>1)</sup> vorgelegt. Dieses Jugendhilfegesetz soll das Jugendwohlfahrtsgesetz ablösen und das Jugendgerichtsgesetz in seinem Anwendungsbereich einschränken. Es beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein erweitertes Jugendrecht<sup>2)</sup> und kann, soweit es die Zurückdrängung des Strafgedankens aus dem Jugendrecht zu verwirklichen sucht, auf eine eindrucksvolle Kette von Schriften und Vorträgen verweisen<sup>3)</sup>.

Der Kern dieser Überlegung ist die Erkenntnis, daß Straftaten Jugendlicher in der Regel Ausdruck von Erziehungsmängeln und Entwicklungsschäden sind, daß diese Mängel und Schäden nicht von den Jugendlichen verschuldet sind, daß vielmehr Eltern, Schule, Kinderheime, mangelnder Jugendschutz, schlechte Wohngegenden, fehlende Ausbildungsangebote, falsche öffentliche Leitbilder oder gar der beklagenswerte Zustand der ganzen Gesellschaft (wobei je nach Standort des Beklagenden die Gesellschaftskritik aus konservativer oder progressiver, kommunistischer oder christlicher Sicht erfolgt) das Mißlingen der Erziehung zu rechtstreuem Verhalten zu verantworten haben. Außerdem bestehen keine erkennbaren Unterschiede zwischen den Erziehungsmängeln, die ihren Ausdruck in kriminellen Verhaltensweisen (meist Eigentumsdelikten) und denen, die ihn in anderen Verwahrlosungserscheinungen (Herumstreunen, Bummeln, Schuleschwänzen) finden<sup>4)</sup>. In jedem Fall braucht der Jugendliche Hilfe und nicht Strafe.

Demgegenüber haben die Anhänger des Jugendgerichtsgesetzes, das den Gedanken der repressiven Ahndung von Straftaten durch Zuchtmittel und Jugendstrafen für unentbehrlich hält, darauf hingewiesen, daß Jugendliche von einem bestimmten Alter ab wegen ihrer Taten ernst genommen werden sollten, daß Ahndung und Strafe ihr Ehrgefühl schärfe<sup>5)</sup> und daß eine Art Übergang vom straflosen kindlichen Tun zum stets mit der vollen Härte des Gesetzes zu strafenden kriminellen Verhalten des Erwachsenen nötig sei<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes. Herausgeber: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, 1973; zu den hier behandelten Fragen im einzelnen: Müller-Dietz, Der Diskussionsentwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes und die Behandlung straffälliger Jugendlicher, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1973/453 ff.

<sup>2)</sup> Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht. Schriften der Arbeiterwohlfahrt 22, 1970.

<sup>3)</sup> Vgl. die Aufsätze von Mittermaier, Webler, Peters u. a. in der Sammlung von Simonsohn, Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik; edition suhrkamp 325, 1969.

<sup>4)</sup> Die zu <sup>3)</sup> Genannten. Ferner in der erwähnten Sammlung: Aichhorn, Kann der Jugendliche straffällig werden? Ist das Jugendgericht eine Lösung? S. 100 ff.

<sup>5)</sup> Etwa Foerster, Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung; Lange, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht; in: Schaffstein und Miede, Wege und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt, 1968.

<sup>6)</sup> Thiesmeyer: Die voraussichtliche Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts, in: Nissen/Schmitz, Strafmündigkeit, Luchterhand Arbeitsmittel Sonderschriften, 1973, S. 52 ff.

Einige Zeit sah man eine Lösung des Problems in der Heraufsetzung der Altersgrenze im Jugendgerichtsgesetz. Seit nun die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre beschlossene Sache zu sein scheint, für die maßgebend ist, daß man die Heranwachsenden ernst und für voll nehmen will, ist der Spielraum für eine Entkriminalisierung des Jugendrechts verengt, zumal eine – freilich in anderem Zusammenhang – ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als absolutes Verbot zwangsweiser Erziehung Erwachsener angesehen wird<sup>7)</sup>.

## Engerer Spielraum für die Entkriminalisierung

In dieser beengten Lage sucht der Diskussionsentwurf (DE) den folgenden Kompromiß: Gemäß § 11 DE findet das JGG keine Anwendung auf 14 und 15 Jahre alte Straftäter. Für diese Jugendlichen gilt nur das Jugendhilferecht. Soweit diese Jugendlichen bisher zu Jugendstrafe verurteilt und in Jugendstrafanstalten erzogen worden sind, fehlt es im DE an neuen, für diesen Personenkreis eingerichteten Heimen oder Anstalten. Die 16 oder 17 Jahre alten Straftäter sollen dann nach dem JGG behandelt werden, wenn sie entweder schwerste Straftaten begangen haben oder wenn wegen erreichter oder nahe bevorstehender Volljährigkeit (die dann mit dem 18. Geburtstag eintritt) Erziehungshilfe nicht mehr gewährt werden darf oder keinen Erfolg mehr verspricht.

Für andere 16 und 17 Jahre alte Jugendliche, deren „stark auffällige Verhaltensstörungen auf eine weitreichende Fehlentwicklung schließen lassen, wenn diese ihren Ausdruck in schweren oder häufig wiederholten, mit Strafe bedrohten Verfehlungen gefunden haben“, wird in § 57 DE eine neue Form der Jugendhilfe, das „sozialtherapeutische Jugendzentrum“ angeboten. Die Einweisung in dieses Zentrum erfolgt im förmlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 11 DE), wenigstens die letzte der mit Strafe bedrohten Verfehlungen muß der Jugendliche im Alter von 16 Jahren begangen haben. Beim Eintritt in das Jugendzentrum muß der Verurteilte noch jugendlich sein, das Erreichen der Volljährigkeit beendet haben, den auf mindestens ein Jahr, höchstens drei Jahre bemessenen Aufenthalt indessen nicht.

## Einweisung geschieht zum Schutz der Gesellschaft

Daß diese Form der Jugendhilfe über den 18. Geburtstag des Eingewiesenen hinaus gewährt werden darf, beruht auf dem Umstand, daß mit Strafe bedrohte Verfehlungen vorliegen, daß hier also ebenso zum Wohle des Eingewiesenen wie zum Schutze

<sup>7)</sup> Urteil vom 18. 7. 1967 (BVerfGE 22/180 ff.), dessen 5. Leitsatz lautet: „Die zwangsweise Anstalts- oder Heimunterbringung eines Erwachsenen, die weder dem Schutz der Allgemeinheit noch dem Schutz des Betroffenen selbst, sondern ausschließlich seiner ‚Besserung‘ dient, ist verfassungswidrig.“

der Gesellschaft erzogen wird – letzteres allein erlaubt es, einen Erwachsenen gegen seinen Willen in einer solchen Einrichtung festzuhalten<sup>9)</sup>. Und eben nur ein straffällig Gewordener kann diese Hilfe in Anspruch nehmen.

Der in der Reformbewegung lebendige Gedanke, daß eine Trennung der erziehungsbedürftigen Jugendlichen in auffällige, aber nicht kriminelle und in kriminelle junge Menschen – womit die letzteren notwendigerweise diskriminiert und stigmatisiert werden – unrichtig und zu vermeiden sei, ist, um die Behandlung über das 18. Lebensjahr hinaus sichern zu können, aufgegeben. Daß die Maßnahme nicht „Strafe“ heißt und vielleicht als neue Einrichtung leichter moderne Behandlungsformen einführen kann als ein zu reformierender Jugendstrafvollzug sind die verbliebenen Vorteile der Regelung, wenn sich nicht das Ganze schließlich als Etikettenschwindel erweist, als eine neue Bezeichnung für die Jugendstrafanstalt. Daß das Zentrum die weiter bestehende Jugendstrafanstalt durch Konkurrenz um Personal und Mittel mehr noch als durch den theoretischen Anspruch, Hilfe zu leisten, wo die Strafanstalt ahnde, in die „repressive Ecke“ drängen wird<sup>9)</sup>, steht zu befürchten.

### Ein Zahlenbeispiel aus Hessen

Es soll nun der Versuch unternommen werden, die Verteilung der gegenwärtig in den Jugendstrafanstalten einsitzenden, als Jugendliche zu Jugendstrafe verurteilten männlichen Gefangenen nach dem DE vorzunehmen. Dabei gehe ich von folgenden Grundlagen aus: Im Lande Hessen leben neun Prozent der deutschen Bevölkerung. In der Mitte der Bundesrepublik liegend und ländliche wie industrielle Ballungsgebiete vereinigend, dürfte das Land einigmaßen repräsentativ für die gesamte Bundesrepublik sein. Deshalb sind die für die Bundesrepublik angegebenen, geschätzten Zahlen die hessischen mal elf. Die JVA Rockenberg ist zuständig zur Vollstreckung aller im Lande Hessen gegen junge Männer, die zur Tatzeit Jugendliche waren, verhängten Jugendstrafen. Am 15.11.1973 betrug die Zahl der Insassen, die alle der ihnen zur Last gelegten Straftaten als Jugendliche, also im Alter von 14 bis 17 Jahren begangen haben, 200 (in der Bundesrepublik also schätzungsweise 2200). Von ihnen hatten

1. Alle Straftaten vor dem 16. Geburtstag begangen: 46 = 23 %

(nach § 11 DE kommt für sie weder Jugendstrafe noch sozialtherapeutisches Jugendzentrum in Betracht)

hiervon

a) in den gegenwärtig unterhaltenen Heimen der Jugendbehörden nicht zu fördern: 39

<sup>9)</sup> So sehen es die Verfasser des DE selber in der von ihnen gegebenen Begründung zu § 57: „Diese Erziehungshilfe verwandelt sich nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze automatisch in eine Resozialisierungsmaßnahme des Erwachsenenstrafrechts.“

<sup>9)</sup> Die Formulierung wurde im Hinblick auf die Beschneidung der Tätigkeit der Jugendrichter durch den DE von Schüler-Springorum in seiner (unveröffentlichten) Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörungen von Sachverständigen zum DE am 23.11.1973 in Bonn gebraucht.

aa) weil ständige Wegläufer und sehr verhaltensgestört:

9 (davon 5 unbestimmt verurteilt = uV, 4 mit bestimmten Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt)

bb) weil bereits ohne jeden Erfolg in Fürsorgeerziehung:

30 (davon 17 uV, 13 bV von mehr als 1 Jahr und 6 Monaten)

– unter den hier gezählten Jugendlichen ist einer wegen Mordes, einer wegen versuchten Totschlags bestraft;

b) nach Aktenlage und persönlichem Eindruck vielleicht doch in Einrichtungen der Jugendhilfe zu fördern: 7

(keine Heimerziehung, von den Straftaten abgesehen keine besonders schwerwiegenden Verhaltensstörungen)

– davon 2 uV, 5 bV unter 1 Jahr, 6 Monate –

2. Wenigstens eine Straftat nach dem 16. Geburtstag begangen: 154 = 77 %

hiervon

a) schwerste Verbrechen (§ 11 Abs. 2 DE): (1 uV, 8 bV mindestens 3 Jahre) 9 = 4,5 %

b) erreichte Volljährigkeit (18. Geburtstag, § 11 Abs. 1 DE): 50 = 25 %

aa) bereits bei Verurteilung: 30 (11 uV)

bb) bei Strafantritt weitere: 20 (3 uV)

c) für eine Anordnung nach § 57 DE verbleiben: 95 = 47,5 %

davon erfüllen

aa) die Voraussetzungen des § 57 DE sicher: 68 = 34 %

nämlich

die zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten

33 (hiervon zuvor in FE: 21)

die zu bestimmter Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr Dauer Verurteilten, die entweder zuvor schon in FE gewesen waren: 30

oder zuvor bereits einmal Jugendstrafe verbüßen mußten: 5

bb) die Voraussetzungen des § 57 DE vielleicht: 10 = 5 %

(Verurteilung zu Jugendstrafe von bestimmter Dauer von 1 Jahr und 6 Monaten und mehr ohne die bei aa) gezählten Fälle)

cc) die Voraussetzungen des § 57 DE wohl nicht: 17 = 8,5 %

(Verurteilung zu Jugendstrafe von bestimmter Dauer von weniger als 1 Jahr und 6 Monaten, keine besonderen weiteren Vorbelastungen).

## Mehr 14- bis 15jährige werden straffällig

Besonders wenig befriedigend erscheint die Lage der in der Bundesrepublik etwa auf 500 Jugendliche zu veranschlagenden zur Tatzeit 14 und 15 Jahre alten Insassen der Jugendstrafanstalten zu sein. Während die Zahl der Verurteilungen zu Jugendstrafe insgesamt zurückgeht<sup>10)</sup>, die Jugendstrafanstalten deshalb auch geringer belegt sind als vor acht Jahren, nimmt die Zahl der jüngsten Insassen, die ihre Taten als 14- oder 15jährige begangen haben, zu. Für Hessen beträgt die Zunahme etwa 150 Prozent, so daß – legt man diese Zahl einer Berechnung für die BRD zugrunde – Mitte der 60er Jahre nur etwa 330 zur Tatzeit 14 oder 15 Jahre alte Jugendliche in den deutschen Jugendstrafanstalten einsaßen.

Für diesen – anwachsenden – Personenkreis soll nach § 11 DE die Möglichkeit der Verhängung von Jugendstrafe entfallen. Eine besondere neue Hilfe ist nicht vorgesehen. Bei der in diesen Fällen fast immer vorliegenden tiefgreifenden Verwahrlosung kommt bloß Heimerziehung (§ 55 DE) in Betracht. Diese Hilfe gibt es im wesentlichen schon heute in der Form der Fürsorgeerziehung nach JWG. Da es sich bei den 14- und 15jährigen Tätern fast ausnahmslos um Jugendliche handelt, die zwar immer wieder, aber nicht besonders schwer straffällig werden (meist wegen Diebstahls) und weil die Jugendlichen in der Regel schwere Erziehungsdefizite aufweisen, zögern die Jugendrichter, Jugendstrafe zu verhängen, wenn andernorts Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind.

Die FE-Heime (auch die – wenigen – heilpädagogischen oder therapeutischen) eignen sich für den zu besprechenden Personenkreis aber nicht, weil sie zunehmend auf repressive Maßnahmen wie Einsperren und strenge Reglementierung des Tagesablaufs verzichten. Unsere jugendlichen Täter waren meistens schon in FE-Heimen gewesen, haben sie aber stets nach wenigen Tagen oder Stunden wieder verlassen, ambulante Hilfen werden nicht angenommen.

## Jugendbehörden warten sehnsüchtig auf 14. Geburtstag

Schon im Alter von 12 oder 13 Jahren entziehen sich einige der Täter jeder Aufsicht und Erziehung. Auch die Jugendbehörden erwarten schließlich den 14. Geburtstag des Jugendlichen sehnsüchtig, um die danach begangenen Diebstähle zur jugendrichterlichen Verurteilung und Einweisung in eine Jugendstrafanstalt zu benutzen. Da es nicht zu erwarten steht, daß die Heime nach § 55 DE für die erwähnten Jugendlichen konsequente Einsperrung und strenge Aufsicht, die nach unseren Erfahrungen oft erst nach Monaten dauerndem Einleben und Fußfassen schrittweise gelockert werden können, vorsehen werden, dürften diese jungen Leute nach Inkrafttreten des § 11 DE überwiegend ohne jede Hilfe bleiben. Ich fürchte, daß man dann mit noch größerer Sorge ihren 16. Geburtstag herbeiseht –

als heute ihren 14. –, um auf danach begangene Verfehlungen endlich überhaupt (und wahrscheinlich in vielen Fällen zu spät) zu reagieren.

Dieses Ergebnis wäre nur zu dulden, wenn tatsächlich, wie gerne behauptet wird, die eigentliche Ursache der Straffälligkeit die Bestrafung ist, der einmal gestrauchte Jugendliche durch die diskriminierenden Maßnahmen der sozialen Kontrollen erst vollständig „kriminalisiert“ wird. Leider ist diese Betrachtungsweise wohl zu einfach: das Ignorieren einer Fehlentwicklung ändert erfahrungsgemäß nichts. Die erwähnte Lehre will wohl auch nicht einen Verzicht auf jede Maßnahme, sondern solche Hilfen anregen, die nicht – wie jedenfalls zuweilen die stigmatisierenden – das Fehlverhalten verfestigen<sup>11)</sup>.

## Jugendzentrum arbeitet parallel zu Strafanstalten

Von den 16 und 17 Jahre alten Straftätern, die sich schon heute in der Jugendstrafanstalt befinden, sollen nach dem DE nur die auch weiterhin mit Jugendstrafe belegt werden können, die schwerste Verbrechen begangen haben (das sind in Hessen zur Zeit 9 = 4,5 Prozent), in der gesamten Bundesrepublik vielleicht 100), sowie diejenigen, denen wegen erreichter oder nahe bevorstehender (dann ja wohl mit 18 Jahren eintretender) Volljährigkeit andere Hilfen nicht mehr angeboten werden können. Das sind im wesentlichen die meisten der zur Tatzeit 17 Jahre alten Täter, bei welchen vom Bekanntwerden der Tat bis zur Rechtskraft des jugendrichterlichen Urteils im Durchschnitt mindestens sechs Monate vergangen sind (in Hessen zur Zeit 50 = 25 Prozent; in der gesamten BRD demnach schätzungsweise 550).

Für das sozialtherapeutische Jugendzentrum kommen die zur Tatzeit 16 Jahre alten Jugendlichen und eine Minderheit der 17 Jahre alten in Betracht (in Hessen heute etwa 75 = 37,5 Prozent; in der BRD also vielleicht 800).

Einige (wenige!) der heute in Jugendstrafanstalten einsitzenden Jugendlichen werden die Voraussetzungen des § 57 des Entwurfs nicht erfüllen und nach den Untersuchungen und dem Gesamtplan des § 47 DE mit Hilfen geringeren Eingriffsgrades versehen werden (in Hessen heute vielleicht 20 = 10 Prozent).

Das sozialtherapeutische Jugendzentrum wird demnach einen vermutlich in seinen Störungen ähnlichen und altersmäßig im Schnitt nur ein bis eineinhalb Jahre jüngeren Personenkreis gewissermaßen parallel zu den Jugendstrafanstalten behandeln. In beiden Einrichtungen werden die gleichen erzieherischen Maßnahmen erforderlich sein. Insoweit erscheint deshalb eine durchgreifende Verbesserung des Jugendstrafvollzugs – etwa nach den Vorschlägen der Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten (1970) – als praktischer, sparsamer und gerechter.

<sup>10)</sup> Schaffstein, Jugendstrafrecht, 4. Auflage, 1973, S. 93.

<sup>11)</sup> Quensel, Wie wird man kriminell? In: Offensive Sozialpädagogik, Kleine Vandenhoeck-Reihe 1384, Göttingen, 1973, S. 45 ff.

## Unterschiedliche Hilfe würde gewährt

Das sozialtherapeutische Jugendzentrum ist auch nicht geeignet, den „Besitzstand“ der Jugendlichen und Heranwachsenden zu sichern, die gegenwärtig in Fürsorgeerziehung leben, bei Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre aber diese Hilfe nicht mehr erhalten können. Es steht zu befürchten, daß einige der 17- bis 19jährigen Straftäter, bei denen heute die Einweisung in Fürsorgeerziehung vorgenommen wird, nach Senkung der Volljährigkeitsgrenze mangels anderer Hilfsmöglichkeiten zu Jugendstrafen verurteilt werden. Gerade diese jungen Leute werden aber nicht für das Zentrum in Betracht kommen; einmal wegen der sehr strengen Voraussetzungen, die nicht bei jeder, auch in Straftaten sich äußernder Verwahrlosung gegeben sein werden, zum anderen, weil die Maßnahme zwar nicht mit Erreichung der Volljährigkeit endet, aber vor Eintritt der Volljährigkeit begonnen haben muß.

Im Falle des Inkrafttretens des DE blieben

- a) die meisten der heute in Jugendstrafanstalten einsitzenden zur Tatzeit 14 oder 15 Jahre alten Jugendlichen wahrscheinlich ohne zweckmäßige Hilfe,
- b) ein Teil der heute in Jugendstrafanstalten einsitzenden zur Tatzeit 16 oder 17 Jahre alten Jugendlichen erführe eine Hilfe im sozialtherapeutischen Jugendzentrum, während der andere Teil, nur weil die Straftaten einige Monate später entdeckt, langwieriger aufgeklärt oder verzöglicher abgeurteilt werden, in den

Jugendstrafanstalten bleibt. Beide Personengruppen benötigen die gleiche Art von Hilfe. An Stelle zweier unterschiedlicher Einrichtungen würde eine geeignete Einrichtung ausreichen, als welche sich der ohnehin zu verbessernde, teilweise auch schon verbesserte Jugendstrafvollzug anbietet.

Im Sinne der Absicht des DE, mehr Hilfe zu bieten, erschiene mir die Beschränkung der Jugendstrafe auf mindestens 16 Jahre alte Jugendliche. Notwendig wäre dann freilich eine geschlossene, jedenfalls anfangs entgegen den Intentionen der modernen Heimerziehung auch mit repressiven, strengen Maßnahmen arbeitende Einrichtung der Jugendhilfe für 13 bis 15 Jahre alte junge Leute, die stark auffällige Verhaltensstörungen zeigen. Die meisten von ihnen werden wohl Verfehlungen begangen haben. Darauf wäre aber – schon um jede Stigmatisierung zu vermeiden – nicht abzuheben. Das sozialtherapeutische Jugendzentrum sollte für diesen Personenkreis als echte, durch den Vormundschaftsrichter zu beschließende und in jedem Fall bis zur – mit 18 Jahren eintretenden – Volljährigkeit abgewickelte Erziehungshilfe eingerichtet werden.

Hier wären dann vordringlich schulische und berufsfindende Maßnahmen – neben den erforderlichen therapeutischen – zu ergreifen, so daß die altersmäßig deutliche Abgrenzung gegenüber dem Jugendstrafvollzug, der dann erst für mindestens 16 Jahre alte Täter in Betracht käme, auch zu Einrichtungen mit deutlich anderem Schwerpunkt in der Behandlung führen würde.

GERHARD BULCZAK

## „Lockerungen“ als Behandlungsmittel im Jugendvollzug

In der Anstalt Hameln wird ein progressives System von Lockerungen praktiziert

Wenn wir über „Vollzugslockerungen“ sprechen, müssen wir uns zunächst mit dem Begriff der Freiheit auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Mensch in Unfreiheit überhaupt erzogen werden kann. Der Freiheitsdrang des Menschen kann als eine Grundkraft des Lebens verstanden werden. Er ist die Voraussetzung für eine verantwortungsbewußte und schöpferische Handlungsweise.

Der Wille zu äußerer Freiheit, der sich schon in den ersten Lebenswochen gegen jede Beeinflussung von außen in einem unbewußten Sichsträuben gegen Hemmnisse und Zwang regt, verbindet sich mit dem Willen zur inneren Freiheit, indem der Mensch sich als Persönlichkeit zu selbständiger Tätigkeit zu entfalten versucht. Der Drang nach ungehinderter Selbstentfaltung und freier Selbstbestimmung in Entschlüssen und Handlungen führt zur Ablehnung alles Vorgeschiedenen und Überkommenen. Ihm tritt in der Erziehung die planende und ordnende Autorität des Erziehers gegenüber. Das Spannungsverhältnis von Autorität und Freiheit ist aus der Erziehung nicht wegzudenken.

Trotz der in einer Jugendstrafanstalt notwendigen Sicherungsvorkehrungen und der Anstaltsordnung bemühen sich die Bediensteten um verständnisvolle Erziehung der jungen Klienten. Erziehung bleibt immer sowohl ein „Gewährenlassen“ als auch ein „Formen“ und „Führen“. Die moderne Psychologie hat durch zahlreiche Untersuchungen erwiesen, daß man bei der Erziehung den Jugendlichen die Freiheit zur eigenen Entscheidung einräumen muß, und daß die Erziehung durch Belohnung weitaus erfolgreicher ist als die durch Bestrafung.

### Aufgeklärte Pädagogik unter schwierigen Bedingungen

Die Strukturen unserer Anstalten basieren aber immer noch auf dem Grundsatz der „Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit“. Unter diesen schwierigen Bedingungen versuchen die Erzieher im Jugendvollzug eine aufgeklärte, weniger autoritäre Pädagogik zu verwirklichen. In der Jugendstrafanstalt Hameln wird seit Jahren versucht, von den repressiven Wirkungen des Strafvollzugs abzukommen, aber es ist längst noch nicht das Optimum dessen erreicht, was unter

den gegebenen ungünstigen Bedingungen an sich möglich wäre. Gleichwohl aber lohnt es sich, so meine ich, einige Aspekte hervorzuheben, die die Anstalt in Hameln auszeichnet.

Für die Anstaltsleitung ist es schwierig, das richtige Maß an Vollzugslockerungen zu bestimmen. Einmal erwartet die Aufsichtsbehörde von der Anstalt, daß sie nicht leichtfertig Vollzugslockerungen gewährt. Sie hat auch auf das allgemeine Schutzbedürfnis der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Andererseits sieht auch die Aufsichtsbehörde ein, daß der Freiheitsentzug seiner Natur nach aus den bekannten psychologischen und soziologischen Gründen „kein gutes Übungsfeld für positives Sozialverhalten“ sein kann. Es wird ferner anerkannt, daß in der Atmosphäre der Unfreiheit jedes sozialerzieherische Bemühen doppelt schwierig und durch erhöhte Gefahren des Mißerfolges bedroht ist.

Noch ist es uns in Hameln gestattet, das Sicherungsdanken bis zur Grenze des Vertretbaren abzubauen, wenn es für die Erziehung des Klienten nötig ist. Wir bemühen uns in Hameln, nach dem Grundsatz zu handeln, soviel Unfreiheit aufzuerlegen wie nötig, und soviel Freiheit zu gewähren, wie möglich ist.

### **Um welche Lockerungen handelt es sich?**

Wir müssen hier zwischen den „Lockerungen“ unterscheiden, die den Insassen in seinen Beziehungen zu der Außenwelt betreffen, und denen, die ihm innerhalb der Anstalt gewährt werden. In Hameln wird ein progressives System von Lockerungen praktiziert.

Als erste Maßnahme dieser Art wird den Jungen möglichst frühzeitig unbewachter Besuch gewährt. Dies ist bereits in der Aufnahmeabteilung möglich, in der der Neuankömmling etwa vier bis sechs Wochen zum Zweck seiner Beobachtung zu bleiben hat. Das einzige Kriterium, das an die Gewährung eines unbewachten Besuchs gestellt wird, ist, daß der Besucher der Anstalt bereits bekannt sein muß. Die Dauer des unbewachten Besuchs beträgt mindestens eine halbe, höchstens drei Stunden. Er wird nicht nur Eltern gestattet, sondern auch allen weiteren Angehörigen, wie der Ehefrau, der Braut und der Freundin. Über den unbewachten Besuch befindet der zuständige Vollzugsgruppenleiter.

Als zweite Lockerungsmaßnahme kann dem Jungen ein Ausgang für eine bestimmte Tages- oder Abendzeit gewährt werden. Die Dauer des Ausgangs beträgt in der Regel drei bis fünf Stunden. Bei Verheirateten, oder wenn der Jugendliche wichtige Angelegenheiten außerhalb der Anstalt zu erledigen hat, die mehr Zeit erfordern, kann die Ausgangszeit einen ganzen Tag lang dauern. Beim Ausgang ist es dem Jungen gestattet, den Ortsbereich Hameln zu verlassen, um z. B. mit seinen Angehörigen ins Grüne oder an einen anderen Ort zu fahren. In der Regel erhält der Junge einmal im Monat einen derartigen Ausgang. Dies gilt für die Gefangenen, die sich im festen Haus befinden.

### **Auch Stadtbummel und Café-Besuch**

Für Freigänger gelten besondere Richtlinien; bei ihnen wird im größeren Umfang von der Ausgangsregelung Gebrauch gemacht. Hat ein Junge keine An-

gehörigen, so kann ihm gleichwohl ein Ausgang gewährt werden. Dann kann er einen Spaziergang oder Stadtbummel machen, ein Café besuchen oder ins Kino gehen. Über den Ausgang entscheidet der Vollzugsgruppenleiter, sofern der Anstaltsleiter bzw. die Leitungskonferenz die Ausgangsfähigkeit festgestellt hat.

Neben den Ausgängen ohne bzw. in Begleitung von Angehörigen gibt es die Ausgänge in Begleitung eines Bediensteten oder eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers. Letztere werden erlaubt, wenn sich die Anstalt noch nicht darüber im klaren ist, ob der betreffende Junge die gewährte Freiheit nicht mißbrauchen wird.

Im Jahre 1971 wurde 950mal, im Jahre 1972 1100mal Ausgang gewährt. Im Jahre 1972 sind zehn Jungen von einem Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt. Vier weitere Ausgänger haben die Ausgangszeit erheblich überschritten.

### **Ausgang in Gruppen mit Erziehern**

Von besonderer Bedeutung sind die Ausgänge, die Gruppen von Jungen mit ihren Erziehern durchführen. Einmal in der Woche geht eine Sportgruppe in die Schwimmhalle außerhalb der Anstalt. Andere Gruppen unternehmen Wanderungen, besuchen Theater und Konzerte, treffen sich mit Gruppen Außenstehender zu Sport und Spiel oder unternehmen Wochenendfahrten (z. B. in den Harz).

Den Insassen der Anstalt kann mehrmals im Jahre ein Kurzurlaub aus der Strafhafte gewährt werden, der jeweils sieben Tage und insgesamt 21 Tage im Jahr nicht überschreiten darf. Voraussetzung für die Gewährung eines Urlaubs ist, daß die Angehörigen mit der Beurlaubung einverstanden und somit die Unterkunft und Betreuung während der Urlaubszeit sichergestellt sind. Ferner muß man erwarten können, daß der Junge freiwillig wieder in die Anstalt zurückkehrt. Im Jahre 1972 wurden 330 Jungen beurlaubt.

Daß Lockerungen dieser Art nicht unbedingt immer mißbraucht werden müssen, beweist die verschwindend geringe Zahl von Mißerfolgen der Lockerungen über die Weihnachtszeit 1972. Es wurde über die Feiertage aus der Anstalt 87 Insassen ein Kurzurlaub und weiteren 14 ein Ausgang ohne Begleitung gewährt. Von den insgesamt 101 Insassen sind lediglich zwei nicht pünktlich in die Anstalt zurückgekehrt. Diese beiden Jungen mußten bei den Eltern abgeholt und in die Anstalt zurückgebracht werden.

### **Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt**

Im Dezember 1972 befanden sich 260 Jungen in der Anstalt, von denen 40 in U-Haft, 35 in Überhaft und 19 in der Aufnahmeabteilung untergebracht waren. Diese 94 Jungen kamen für eine Beurlaubung ohnehin nicht in Frage. Also sind von denen, die beurlaubt werden durften, über die Hälfte ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt gewesen.

Eine weitere Form des in Hameln praktizierten progressiven Vollzugs ist der Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt. Er wird in zwei verschiedenen Formen durchgeführt.

Eine bis zu 20 Mann starke, inzwischen allerdings wegen der schlechten Auftragslage eingezogene Gruppe arbeitete außerhalb der Anstalt in einer Teppichfabrik. Die Jungen wurden mit einem Wagen, den die Firma stellte, zur Arbeit abgeholt und danach wieder zurückgebracht. Die Gruppe wurde von einem Bediensteten der Anstalt beaufsichtigt und angeleitet.

Die Jungen waren in den Arbeitsprozeß der Fabrik voll integriert, d. h. daß sie sich innerhalb des Betriebes frei bewegen konnten; sie verrichteten Arbeiten, für die sie sich auch eigneten. Wenn ein Junge, der in dieser Außenarbeitsgruppe eingesetzt war, z. B. hätte weglaufen wollen, so wäre ihm das ohne weiteres möglich gewesen.

### **Große Erfolge mit dem Freigang**

Die weiteste Form der Lockerung ist der Freigang, der in der Jugendstrafanstalt Hameln seit einer Anzahl von Jahren mit großem Erfolg praktiziert wird. Der offensichtliche Vorteil eines Arbeitsverhältnisses im Freigang liegt darin, daß die Ausbildung umfassender und die Beschäftigung lebensnaher ist und den Erfordernissen der freien Wirtschaft entspricht. Die Arbeitgeber im Hamelner Raum haben diese gesellschafts- und wirtschaftspolitische Aufgabe erkannt und unterstützen unseren Erziehungsauftrag.

Diese Feststellungen werden durch die Tatsache untermauert, daß die Rückfallquote bei den Freigängern geringer ist als bei den übrigen Insassen, die Leistungen im Vergleich zu den anderen Lehrlingen etwa im oberen Drittel liegen und oft besser als diese sind und die Neigung der Arbeitgeber, Lehrlinge aus der Anstalt zu beschäftigen, trotz gelegentlicher Rückschläge steigende Tendenz zeigt.

Ebenso verhält es sich mit den Freigängern, die umgeschult werden oder sich in der überbetrieblichen Ausbildung befinden, die angelernt werden oder eine Schule bzw. eine Universität besuchen. Zwischen Ausbildern und Auszubildenden wird ein Lehr-, Anlern- oder Umschulungsvertrag abgeschlossen.

Das Beschäftigungsverhältnis ist jedoch nicht dem freien Arbeitsverhältnis angepaßt, sondern wird nach den Richtlinien über Gefangenearbeit eingegangen. Sowohl der Arbeitslohn als auch die Berufsausbildungsbeihilfe werden von der Arbeitsverwaltung vereinnahmt. Die Anstalt darf lediglich eine Arbeits- und Leistungsbelohnung zwischen 23 und 100 DM monatlich zahlen.

### **Freigänger außerhalb des gesicherten Bereichs untergebracht**

Für die Unterbringung der Freigänger stehen in der Anstalt 45 Plätze außerhalb des gesicherten sowie 6 Reserveplätze innerhalb des gesicherten Bereichs zur Verfügung, auf die zurückgegriffen wird, wenn in den Freigängerunterkünften keine freien Plätze mehr vorhanden sind.

1972 wurden insgesamt 149 Insassen in den Freigang gegeben. Die niedrigste Belegung der Freigängerabteilung betrug 33, die höchste 51 Jungen. Von den Freigängern sind 17 nicht in die Anstalt zurück-

gekehrt. Einige von ihnen haben sich jedoch von alleine gestellt. Insgesamt mußten im Jahre 1972 elf Freigänger vom Freigang abgelöst werden.

Von den 149 Freigängern waren 46 Lehrlinge, 5 Anlernlinge, 9 Umschüler, 31 Facharbeiter (Gesellen), 49 Hilfsarbeiter und 9 Schüler. Sie waren in 31 verschiedenen Betrieben und in 3 Schulen im Hamelner Stadtgebiet und in der Umgebung eingesetzt. Die Zahl der Freigänger ist 1973 gestiegen. Ein Freigänger besucht die Technische Universität in Hannover.

Es hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, daß die Freigänger an ihren Arbeits- und Ausbildungsplätzen regelmäßig aufgesucht werden. Schwierigkeiten können häufig an Ort und Stelle mit den Arbeitgebern bzw. den Ausbildern sofort besprochen und geklärt werden.

### **Freigang nicht von Strafdauer abhängig**

Die Auswahl der Freigänger bereitet insofern gewisse Schwierigkeiten, als nicht genau vorhergesagt werden kann, welche Freigänger die gewährten Freiheiten mißbrauchen werden. Besondere Richtlinien für den Freigang im Jugendstrafvollzug in Niedersachsen bestehen z. Z. nicht. Die Strafdauer stellte bisher kein Kriterium für die Zulassung eines Gefangenen zum Freigang dar. So ist es in Hameln durchaus möglich – und dies wird seit Jahren mit allerbestem Erfolg praktiziert –, daß ein Junge in den Freigang genommen wird, der z. B. noch acht Jahre Strafe zu verbüßen hat. Auch die Aufenthaltsdauer in der Anstalt ist unwesentlich. Es kann also durchaus ein Gefangener von der Aufnahmeabteilung gleich in den Freigang genommen werden, wenn sich dies aus erzieherischen Gründen empfiehlt.

Über die Zulassung zum Freigang entscheidet formell der Anstaltsvorstand. Tatsächlich aber wird jeder Fall in der einmal wöchentlich stattfindenden Leitungskonferenz erörtert und beschlossen. Die Zustimmung des Vollstreckungsleiters wird dann eingeholt, wenn der Strafrest mehr als drei Jahre beträgt. Die Zustimmung des Justizministers ist erforderlich, wenn es sich um einen Sittlichkeitstäter handelt.

Die Effektivität des Freigängervollzugs ist sehr beachtlich. Eine – empirisch allerdings nicht genügend abgesicherte – Untersuchung in der Anstalt hat ergeben, daß die Rückfallquote der Freigänger außerordentlich gering ist. Diese Untersuchung hat gezeigt, daß von den Jungen, die aus dem Freigang entlassen wurden, nicht einmal zehn Prozent erneut straffällig geworden sind. Um empirisch abgesicherte Daten über Erfolg und Mißerfolg des Freigängervollzugs in Hameln zu gewinnen, soll der in Hameln praktizierte Freigängervollzug wissenschaftlich untersucht werden. Schon jetzt aber kann festgestellt werden, daß die Erziehung des Freigängers allein durch die Konfrontation mit erheblichen Freiheiten außerordentlich günstig beeinflußt wird.

### **Keine „normalen“ Beschäftigungsverhältnisse**

In Niedersachsen erhalten die Freigänger keinen Arbeitslohn. Die Beschäftigungsverhältnisse der Freigänger sollten auch in Niedersachsen endlich als lohnsteuer- und versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse ausgestaltet werden. Die von den Freigän-

gern während der Strafhaft geleisteten Beschäftigungszeiten werden von den Sozialversicherungsträgern nicht als Pflichtbeitragszeiten anerkannt. Also werden die zu zahlenden Beiträge nicht bewertet und die persönlichen Bemessungsgrundlagen nicht berücksichtigt.

Dies ist ein unmöglicher Zustand; bei Beschäftigungsverhältnissen mit tariflicher Entlohnung muß ein lohnsteuer- und versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einfach bestehen. Auch die Arbeitgeber im Hamelner Raum würden es aus Gründen der Gleichbehandlung und der betrieblichen Organisation begrüßen, die Freigänger in normalen Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen. Zur Abrundung der lebensnahen Situation des Freigängers ist es nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, daß über die Berufsausbildungsbeihilfe voll verfügt werden kann, um auch daraus die entstehenden Unkosten wie Taschengeld, Bekleidung und Lernmittel, Schuldentilgung und Bildung einer Rücklage bestreiten zu können.

Neben dem Ausbau des Freigängerwesens und der großzügigen Handhabung von Ausgängen und Beurlaubungen wurden auch sonst repressive, auf Einschließung ausgerichtete Verwahrmethoden abgebaut. Mit Ausnahme der jungen Untersuchungsgefangenen und einer Gruppe von etwa sechs bis acht Abgesonderten wurde der sogenannte Zelleneinschluß bei den Freigängern gänzlich und in den übrigen vier Häusern tagsüber abgeschafft und auf die Zeit des Nachteinschlusses beschränkt.

Es ist festzustellen, daß durch die Umstellung des Vollzugs wegen der damit verbundenen Entspannung der Anstaltsatmosphäre das Sicherheitsrisiko im ganzen nicht erhöht, sondern verringert wurde. Es ist kein Fall bekanntgeworden, daß diese Freiheiten von irgendwelchen Jungen mißbraucht worden wären. Lediglich im Zellenhaus der Anstalt hat sich ein Überfall im Jahre 1972 ereignet. Dieser Überfall geht aber nicht auf das Konto der Vollzugslockerungen; er hat sich vielmehr gerade in der Gruppe ereignet, die sich aus den Abgesonderten zusammensetzte und in der noch ein repressiver Strafvollzug praktiziert wurde.

### **Bargeld auch für die übrigen Häftlinge?**

In der Anstalt sollte erwogen werden, nicht nur den Freigängern Bargeld auszuhändigen, sondern auch den übrigen Gefangenen zu gestatten, Bargeld in ihrem Besitz zu haben. Dadurch könnte ihrer Untüchtigkeit im Umgang mit Geld entgegengewirkt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Sicherheit in der Anstalt durch eine solche Maßnahme beeinträchtigt wird.

Mit einer Form von Vollzugslockerungen ist die vielfältige Einbeziehung von ehrenamtlichen Helfern, nebenamtlichen Lehrkräften und den zahlreichen Kontaktgruppen, die die Arbeit am straffällig gewordenen Menschen aktiv unterstützen. Die Öffnung des Vollzugs, die Hineinnahme dieser Helfer und die Einschaltung des Aufsichtsdienstes in das gruppenpädagogische Geschehen, die Tatsache, daß kein Bediensteter der Anstalt mehr Uniform trägt, hat zu einem günstigeren sozialen Klima in der Anstalt geführt.

Die Schaffung dieses Klimas wurde u. a. dadurch gefördert, daß die Struktur der Anstalt in den letzten Jahren geändert wurde. Während die Anstalt früher mehr oder weniger eine Einheit bildete, wurde sie inzwischen räumlich und personell in kleine und überschaubarere Einheiten gegliedert. Die Anstalt verfügt über elf derartige Gruppen, die zwischen 22 und 35 Insassen umfassen. An sich sind die Gruppen zu groß, gewisse Differenzierungsmöglichkeiten lassen sie jedoch zu.

### **Verschönerungsmaßnahmen in Gruppenbereichen**

Es ist gelungen, die Jungen zur Mitarbeit heranzuziehen. So wurde ihnen erlaubt, nicht nur ihre Hafträume, sondern auch ihre Gruppenbereiche weitgehend nach eigenen Vorstellungen auszugestalten. Zwar gibt es immer noch Bereiche innerhalb der Anstalt, die abstoßend wirken, die Gruppenbereiche selbst aber machen fast durchweg einen wohllichen Eindruck.

Die Anstalt hat durch Spenden Material zur Verschönerung der Gruppenbereiche beschafft, das die Jungen in ihrer Freizeit verarbeiten. Die große Anstaltskirche wurde umgebaut. Es entstand ein Mehrzweckraum, in dem auch der Gottesdienst abgehalten wird, sowie eine geräumige Turnhalle.

Die Jungen dürfen sich in ihren Gruppenbereichen frei bewegen. Sie tragen auch keine sogenannten „Blaumänner“ mehr. Die Anstalt verfügt z. Z. über drei verschiedene Sorten von Freizeitkleidung: einmal die übliche Freizeitbekleidung, bestehend aus Kordhosen verschiedener Farbtonung und bunten Sportheimden, dann den Ausgehanzug, bestehend aus einer Jacke, einer Hose in abstechender Farbe und einfarbigem Pullover, sowie schließlich die Kleidung, die persönliches Eigentum des Jungen ist und die er in der Anstalt tragen darf.

Den jungen Leuten ist der Besitz eigener Rundfunkgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte und Uhren sowie der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften gestattet. Die Jungen haben das Recht, die nicht zensierte Zeitung „Der Versuch“ herauszugeben. Hier können sie ihre Meinung frei äußern. Ein weiteres Mittel, um den Jungen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu helfen, ist die Insassenmitverantwortung. Sie besteht seit 1971.

### **„Lockerungen“ – ein wichtiges Behandlungsmittel**

Die gewährten „Lockerungen“ haben entschieden dazu beigetragen, daß das Klima in der Anstalt freundlicher und ungezwungener geworden ist. Geht man davon aus, daß das soziale Klima von besonderer Bedeutung für die Erziehung der Straffälligen in einer Anstalt ist, dann können diese „Lockerungen“ als ein wichtiges Behandlungsmittel angesehen werden.

Der Personalmangel zwingt die Anstalt leider dazu, die Jungen bereits um 20 Uhr einzuschließen. Hiervon sind lediglich die beiden Freigängergruppen, die auch nachts nicht mehr eingeschlossen werden, ausgenommen. Der frühe Einschluß läßt viel Zeit unausgefüllt, so daß man nicht erwarten kann, daß das Gros der Gefangenen aus eigener Kraft zu

„sozial gebilligten Techniken der Freizeitbewältigung“ findet. Der in Hameln praktizierte frühe Einschluß ist um so bedenkllicher, als die Insassenkultur im allgemeinen die Tendenz hat, die Freizeitlücke in resozialisierungsfeindlicher Weise auszufüllen, z. B. durch Tätowierungen, das Schmieden von Ausbruchplänen usw.

### **Mängel in der Anstalt Hameln**

In der Jugendstrafanstalt Hameln werden, wie aufgezeigt wurde, eine Anzahl von „Lockerungen“ mit Erfolg praktiziert. Gleichwohl aber darf natürlich daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß in Hameln ein optimaler Vollzug betrieben wird. Die Arbeit der Anstalt leidet an den äußeren ungünstigen Voraussetzungen, die ein alter Bau aus dem Jahre 1827 nun einmal bietet.

Die gemeinsame Unterbringung mehrerer Jungen auf engem Raum führt dazu, daß die „Ansteckungsgefahr“ besonders groß ist. Unter den gegebenen Verhältnissen wird die Ausbildung von Subkulturen besonders begünstigt, durch die die positive Beeinflussung der einzelnen Jungen sehr erschwert wird. Neben den ungünstigen Unterbringungsverhältnissen

ist zu bemerken, daß die Anstalt im internen Bereich kein genügend differenziertes Berufsbildungsangebot machen kann. So kann manchem Jungen in der Anstalt nicht wirkungsvoll geholfen werden. Eine weitere Schwierigkeit, mit der die Anstalt zu kämpfen hat, liegt darin, daß viele Beamte für die besonderen Erziehungsaufgaben im Jugendvollzug nicht ausgebildet worden sind. Dem muß dadurch entgegen gewirkt werden, daß sämtliche Bedienstete eine zusätzliche sozialpädagogische Ausbildung erhalten.

In Hameln befindet sich – wie im Vollzug allgemein – vieles in Bewegung. Dadurch wurden viele Bediensteten stärker belastet. Auch bei der Aufsichtsbehörde fanden nicht alle Maßnahmen ungeteilte Zustimmung. Eine Änderung und Verbesserung der bisherigen Anstaltsstruktur und ihre Überleitung in ein System, in dem die Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen den Schwerpunkt der Arbeit bildet, wird jedoch immer Unruhe verursachen. Die Praktiker sollten sich von einer solchen Unruhe nicht beirren lassen, sondern gleichwohl an dem Ausbau eines modernen Vollzugs weiterarbeiten, auch wenn Rückschläge den eingeleiteten Prozeß der Weiterentwicklung des Vollzugs zu gefährden scheinen.

HANS KOHL

## **Erlebnisbericht aus dem Strafvollzug in Jugoslawien**

**Wo Gefangenen die Möglichkeit der Berufsausbildung geboten wird . . .**

Vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers aus gibt es nur verdammens- und verabscheuenswerte Verbrecher, Mörder, Sittenstrolche und andere Ganoven, für die vielfach die Todesstrafe als letzte Konsequenz gewünscht wird. In Wirklichkeit sind dies aber bedauernswerte, kranke Menschen, denen wir mit unserem heutigen Wissen nur bedingt helfen können. Wer acht Jahre als Gesunder mit diesen Unglücklichen auf gleicher Ebene und unter den gleichen mißlichen Verhältnissen zu leben gezwungen war, wer unzählige Gespräche von Leidensgenosse zu Leidensgenosse geführt hat, braucht weder Arzt noch Psychologe zu sein, um das andersartige Verhalten dieser Menschen erkennen zu können.

Im Altertum schickte man Menschen, die durch ihre Krankheit andere gefährdeten, in die Wüste, heute sperren wir sie hinter Mauern. Ist der Unterschied so groß? Alle Bemühungen, diesen Menschen zu helfen, werden so lange vergeblich bleiben, solange unsere Gesellschaft nicht lernt, daß diese Menschen nicht verdammens-, sondern bedauernswert sind.

In der zu beschreibenden Mustervollzugsanstalt eines kommunistischen Landes machte man sich keine Illusionen über den Erfolg klassischer Resozialisierungsmaßnahmen. Das im wesentlichen aus „Kann-Bestimmungen“ bestehende Strafvollzugsgesetz ermöglichte eine Fülle fortlaufender Experimente (vom Klub der Alkoholiker über Gruppentherapie bis zum Besuchshaus), die im wesentlichen auf die Initiative eines Mannes im Justizministerium zurückgingen. Mit

Sicherheit verfolgte man die internationale Literatur sehr aufmerksam. Das Taschenbuch „Die Strafvollzugsreform“ war noch druckfeucht als ich es zum Übersetzen bekam. Oft las ich in der „Süddeutschen Zeitung“ Notizen über Versuche in den USA oder in Schweden, die hier schon lange abgeschlossen waren oder seit längerer Zeit liefen.

Dem Leiter der Anstalt unterstanden drei Hauptabteilungen:

1. die Sicherheitsabteilung – Bewachung
2. die Anstaltsverwaltung und
3. die Arbeitsbetriebe, kurz „das Werk“ genannt.

### **Politisch Verurteilte mit Bluttätern zusammen**

Die drei Hauptgebäude der Anstalt stammten noch aus der Zeit Kaiser Franz Josefs. Haus Nr. 1, Gemeinschaftsunterkünfte für 80 Mann, Haus Nr. 2, ein typischer Zellenbau, war seit vielen Jahren unbelegt, da die Bewachung zu teuer und für die mit Erfolg praktizierte Erziehung der Verurteilten denkbar ungeeignet war. Das Haus Nr. 3 enthielt Gemeinschaftsräume für 40 Mann, Bluttäter und politisch Verurteilte. In jedem der beiden Häuser (Nr. 1 und 3) befand sich neben den Büros des Aufsehers und „Erziehers“ eine Bibliothek mit Zeitschriften und Gesellschaftsspielen, ein Fernsehraum, ein Einkaufsladen, ein Sanitätsraum und ein Dushraum. Den einzelnen

Unterkunftsräumen war ein Waschraum, in dem auch geraucht werden durfte, und eine Toilette mit Schuhabstellraum angeschlossen.

Die 40 Eisenbetten waren in Viererblocks zusammengestellt; die Habe der Häftlinge war in verschließbaren Holzkisten von etwa 40×40×60 cm untergebracht, der Boden spiegelblankes Parkett, die Wände weiß gekalkt. Jeder Raum hatte einen kleinen Tisch mit zwei Hockern. Die gesamte Bodenfläche minus der Fläche der Betten, geteilt durch die Anzahl der den Raum belegenden Häftlinge ergab einen Bewegungsraum pro Häftling von ca. 0,80 bis 1,20 qm.

Es bedarf einer großen Vorstellungskraft, um sich ein Zusammenleben von 40 Menschen auf so engem Raum über Jahre hinaus zu veranschaulichen. An Arbeitstagen ging es noch, da war die schwierige Zeit nur von etwa 16 Uhr bis zum Schlafengehen. An Wochenenden oder gar an einem durch Feiertage verlängerten Wochenende war es grauenvoll. Was heißt aber grauenvoll!? Hier lernte man sich einzuordnen, Rücksicht zu nehmen und sich zu vertragen. Hier in dieser Enge konnten keine Komplote geschmiedet werden. Mein Bettnachbar, ein Dr.-Ing. der Sorbonne und ehemaliger Staatssekretär, sagte mir einmal: „Hier darfst du nicht einmal denken, auch das erfährt dein Nachbar.“

### **Bewegungsfreiheit innerhalb des Hauses**

Ich kann mir keine nachhaltigere Methode vorstellen, um Außenseitern der Gesellschaft einen Gemeinschaftssinn beizubringen. Der Rowdy wurde ebenso schnell zur Ordnung gebracht, wie der Schwache Hilfe und Unterstützung bekam. Undenkbar, daß hier einer versuchen wollte, den anderen zu bestehlen, zu belügen oder zu betrügen. Hier konnte man sich keine Bilder an die Wand hängen und kein Bücherbord anbringen. Hier konnte auch nicht die Spur einer Intimsphäre entstehen – nur eine einzige private Atmosphäre gab es doch, die Holzkiste. Lediglich wenn man deren Deckel hochhob, konnte man etwas hin- oder herstellen oder sich im Innenraum des Deckels die Fotos seiner Lieben anschauen.

Jedes Zimmer hatte neben dem von jedem Häftling monatlich mit je einer Schachtel Zigaretten bezahlten „Ordner“ – meist ein alter oder arbeitsunfähiger Häftling – einen Zimmer-Obmann und den aus vier Gefangenen bestehenden Zimmerrat. Jedes Jahr wurde von der Zimmerbelegschaft eine Kandidatenliste aufgestellt. Der Aufseher strich unzuverlässige Kandidaten, und aus dem Rest wählte das Zimmer in geheimer Abstimmung diese fünf Mann. Jedes Zimmer haftete kollektiv für Ordnung, Sauberkeit und Disziplin. Die Zimmer wurden normalerweise tagsüber nicht verschlossen, d. h. die Häftlinge konnten sich innerhalb des Hauses frei bewegen.

Die beiden Häuser 1 und 3 waren mit je 300 bis 400 Häftlingen belegt. Für die Bewachung standen in der Zeit von 6 bis 14 Uhr ein Aufseher und zwei Wachbeamte zur Verfügung; in der Zeit von 14 bis 6 Uhr in zwei Schichten je ein Wachbeamter. Aber auch von 6 bis 14 Uhr war praktisch nur ein Wachmann anwesend, der zweite und auch der Aufseher begleiteten laufend irgendwelche Gefangene zum

Arzt, zum Rapport oder ins Werk. Die Häuser hatten massive Eingangstüren, und hinter diesen Eingangstüren, vor dem Treppenauf- und -abgang hatten die Wachbeamten ihren Schreibtisch. Wie ein Hotelporlier hatten sie über sich eine Zimmernummern-Tafel, um von den einzelnen Zimmern, meist nur nachts, angefordert werden zu können.

Zwischen 19 und 20 Uhr erfolgte die Abendzählung. Die Männer stellten sich in dem schmalen Gang zwischen den Betten in einer Doppelreihe auf, der Wachmann kam mit seinem Buch herein, der Zimmerobmann meldete ihm, daß das Zimmer mit 38 Mann belegt sei, zwei davon sich im Freizeitzentrum, fünf sich zur Arbeit in der zweiten Schicht befänden und 31 Mann anwesend seien, einer davon liege im Bett, da er sich nicht wohlfühle. Der Wachbeamte zählte nach, ließ die heraustreten, die das Fernsehzimmer besuchen wollten, und schloß die Tür ab. Ein Strammstehen, Salutieren oder was man sonst so unter preußischer Disziplin verstehen mag, gab es nicht.

Oberflächlich betrachtet war die Unterbringung so vieler Menschen auf so engem Raum für eine relativ lange Zeit inhuman, zumal der große Zellenbau Haus Nr. 2 leer stand und weder räumliche noch finanzielle Probleme bestanden, neue, nach unseren Begriffen moderne Unterbringungsmöglichkeiten zu bauen. Objektiv gesehen bestanden drei Gründe für die Beibehaltung dieser Unterbringung:

- Der Zwang zu lernen, daß man sich gegenseitig dulden, verstehen und vertragen muß, und zwar in einem viel höheren Maße, als es je in der Freiheit notwendig ist; daß man nicht nur seinen eigenen Neigungen folgen kann, sondern sich in die Gemeinschaft einfügen muß; daß es, sobald man die Gesetze der Gemeinschaft gebrochen hat, keinen Unterschied in der Behandlung gibt; jeder wußte von jedem, wann er einen Brief oder einen Besuch erhalten hatte.
- Die Anstalt mußte sich über den angeschlossenen Wirtschaftsbetrieb selbst erhalten. Die Sicherung der Gefangenen mußte so ökonomisch wie möglich sein. Die kollektive Haftung und Verantwortung der einzelnen Zimmer im Verein mit der Fülle verdienbarer Privilegien, vom zweiten Brief im Monat bis zur Strafverkürzung oder vorzeitigen Entlassung, machte es möglich, daß nur 10 Türen statt deren 400 geschlossen werden mußten.
- Zu der liberalen Haltung des Wach- und Anstalts-personals, zu den Berufs- und Verdienstmöglichkeiten und zu der Fülle der verdienbaren Privilegien mußte, abgesehen von der Misere eines Freiheitsentzuges an sich, ein fühlbares Gegengewicht für das „Nicht-wiederkehren-Wollen“ gesetzt werden. Dies war zweifelsohne die Enge der Unterbringungsräume.

### **Nach 15 Jahren stumpfen sie völlig ab**

Alle Religionen der Erde messen dem Glauben, der Liebe und der Hoffnung ganz besondere Bedeutung bei. In der Tat kann ein normaler Mensch ohne diese Urbedürfnisse nicht über eine längere Zeit Mensch bleiben. Die Grenze liegt etwa bei 15 Jah-

ren. Danach haben diese bedauernswerten Menschen nur noch die Gestalt mit uns gemeinsam. Sie können nicht mehr lachen und sich nicht mehr freuen. Sie sind innerlich ausgebrannt. Einen Menschen lebenslang in einer Vollzugsanstalt solchen Formats unterzubringen, ist ein Gipfel der Grausamkeit; dagegen ist die Todesstrafe eine Gnade.

Jedes Handeln kann verschiedene Motive haben. Ich muß es Berufeneren überlassen, darüber nachzudenken, warum Kommunisten ihren Mitmenschen gegenüber weniger grausam sind als wir Christen. Ohne Rücksicht auf die Gründe, die in einem kommunistischen Land zu einer Verurteilung führen können, bleibt jedem Menschen die Hoffnung, in spätestens 15 Jahren wieder in die Freiheit zu gelangen. Es bleibt ihm die Hoffnung, durch gute Führung und gute Arbeitsleistung eine Strafverkürzung \*) oder gar -aussetzung zu erreichen. Es bleibt ihm der Glaube an seinen Gott – wenn er einen hat – an sich selbst und an die Gerechtigkeit der Gesellschaft.

Mit der Liebe ist es etwas problematischer. Viele der Unglücklichen haben niemanden, dem sie Liebe erweisen oder von dem sie Liebe empfangen können. Allen anderen aber können durch das Besuchshaus, durch den Stadt- oder Heimaturlaub und durch die Möglichkeit, mit ihrem selbstverdienten Geld ihren Lieben Geschenke zu geben und vor allem die Familie zu unterstützen, die Liebe zu ihren Frauen, Kindern oder zu ihren Familien bis an die Grenzen des Möglichen aufrechterhalten.

Es ist Aufgabe der Gerichte, die erforderliche Dauer für die Wiedereingliederung eines Gesetzesbrechers maximal festzulegen. Aufgabe des Anstaltsleiters ist es, diesen Zeitpunkt durch eine eventuelle Strafverkürzung oder -aussetzung endgültig zu bestimmen. Der Weg zu diesem Ziel ist für den Gefangenen mit einer Fülle von zu verdienenden Privilegien bepfästert.

#### **Wachbeamter entscheidet auch über Besuchsdauer**

Das Gebäude der Anstaltsleitung befindet sich außerhalb der Mauern, ist aber mit diesen durch einen kurzen gemauerten und überdachten Korridor verbunden. Im Parterre der Anstaltsleitung befindet sich der Besuchsraum, der durch einen breiten Tresen – aber ohne Gitter – in zwei Hälften geteilt ist. Auf der einen Seite sitzen die Besucher, auf der anderen die Gefangenen, etwa 30 auf jeder Seite. Auf der Gefangenseite beaufsichtigen drei Wachbeamte die Gespräche. Die Besuchsdauer beträgt 30 Minuten. Es liegt im Ermessen des Wachbeamten oder Aufsehers, wo er sich hinstellt und ob der einzelne 30, 40 oder 60 Minuten mit seinen Angehörigen sprechen kann, ob ein mitgebrachtes Paket, sei es wegen des Inhalts, sei es wegen Überschreitung des Höchstgewichtes, angenommen wird oder nicht. Ob die Zimmertür in der Unterkunft auch tagsüber abgeschlossen wird oder offen bleibt, ob man über die Zeit in der Bibliothek bleiben darf oder nicht, all dies liegt im Ermessen des Wachpersonals.

\*) Herabsetzung der Strafzeit ohne Beendigung des Strafvollzugs – eine Möglichkeit, die das deutsche Recht in dieser Form nicht vorsieht (Anm. d. Redaktion).

Der für das Haus zuständige „Erzieher“, ein Psychologe im Range eines Referenten, entscheidet über die berufliche Weiterbildung, über Buch- und Zeitschriftenbezug, nach Beratung mit dem Leiter der Wache über einen Urlaub mit seinen Angehörigen in der Stadt in der Zeit von 9 bis 17 Uhr. In diesem Falle haften die Angehörigen für den Häftling. Zivilkleidung wird ihm gestellt, wenn er selbst keine besitzt. Der „Erzieher“ entscheidet über die Dauer eines Aufenthaltes im Besuchshaus. Er muntert auf oder rät ab, einen Antrag zur Strafverkürzung oder -aussetzung einzureichen.

Der Leiter der Anstalt entscheidet nach Anhören seiner Referenten über eine Strafverkürzung oder -aussetzung, über die Verwendung von Fremdgeldern. Er entscheidet über Beschwerden und verhängt Disziplinarstrafen. Der Gefangene weiß immer, an wen er sich mit seinem Anliegen zu wenden hat. Alle Bitten oder Eingaben werden unkompliziert und unbürokratisch erledigt. Der komplizierteste Vorgang, eine Strafverkürzung oder vorzeitige Entlassung, dauert sechs Monate. Alle Gesuche, die bis zum 1. 5. eingereicht worden sind, werden bis zum 29. 11. erledigt. Jeder Gefangene hat das Recht, jedes Jahr ein solches Gesuch einzureichen.

#### **Besuchshaus mit zehn Zimmern eingerichtet**

Etwa 1967, vermutlich angeregt durch schwedische Erfahrungen, baute man an der Außenseite der Mauer, mit dieser wieder durch einen gemauerten und gedeckten Korridor verbunden, ein Besuchshaus mit Parterre und einer Etage. Die zehn Zimmer waren mit Gardinen, Teppichen, einem runden Tisch mit Sitzgarnitur, einer Couch und einem Waschbecken ausgestattet. An der Eingangstür stand wie auch in den Unterkunftshäusern der Schreibtisch des Wachbeamten. Das Haus war in unmittelbarer Nähe des ebenfalls außerhalb der Mauer befindlichen Restaurants.

Für die Besuchserlaubnis von Angehörigen im Besuchshaus war der „Erzieher“ zuständig. Sie wurde in der Regel solchen Häftlingen erteilt, denen ein Stadt- oder Heimaturlaub noch nicht zugemutet werden konnte oder die zu mittellos waren, um sich ein Hotelzimmer mieten zu können (bei verheirateten) oder von denen man glaubte (besonders bei jungverheirateten), daß sich der Kontakt mit der Ehefrau günstig auf ihre weitere Eingliederung auswirken könnte. Sehr stark wurden auch Familienväter berücksichtigt, um ein ungestörtes Gespräch mit den Kindern zu ermöglichen. Besuche in diesem Besuchshaus konnten nur samstags und sonntags durchgeführt werden.

Die Abwicklung war einfach. Nach dem mündlichen Gespräch mit dem Erzieher erhielt der Häftling eine Besuchskarte, auf der Tag, Uhrzeit und Dauer festgelegt waren, meist vier Wochen vor datiert. Diese Karte schickte der Häftling seinen Angehörigen. Die Angehörigen gaben die Karte beim Wachmann ab und wurden z. B. in das Zimmer Nr. 7 verwiesen, wo der Häftling bereits wartete oder hingebacht wurde. Essen und Getränke, außer Alkoholika, wurden meist vom Besuch mitgebracht (und vom Wachmann kontrolliert), sie konnten aber auch im nahe gelegenen Restaurant (Gefangene in Kell-

nerkleidung) bestellt werden. Die Türen konnten von innen verriegelt werden. Es ist überflüssig zu sagen, daß ein solcher Besuch einer der vielen Privilegien war, die verdient werden mußten.

1966 wurde das offene Haus außerhalb der Anstaltsmauern, aber mit diesen nicht mehr verbunden, gebaut. Häftlinge, die länger als fünf Jahre in der Anstalt waren, wurden etwa ein Jahr vor der Entlassung in dieses Haus verlegt. Die Häftlinge gingen von hier, wie auch die Zivilangestellten, durch das gleiche Tor zur Arbeit in das Werk. Ihr Arbeitsverdienst wurde ihnen in bar ausgezahlt. Sie besaßen Zivilkleider und konnten sich im Umkreis von 50 km frei bewegen. Sie konnten unbeschränkte Stellenbewerbungskorrespondenz führen und erhielten von der Werksleitung die entsprechende Unterstützung. Fand ein Häftling vor seiner eigentlichen Entlassung eine Stelle und legte z. B. der neue Arbeitgeber Wert auf einen baldigen Arbeitsantritt, wurde der Häftling zum entsprechenden Termin entlassen.

Innerhalb des Werksgeländes gab es ein halboffenes Haus. Hier wurden Häftlinge untergebracht, die eine Werkmeister- oder Meisterstelle innehatten, die in der Energieversorgung tätig waren oder die sehr oft Überstunden leisteten. Diese Häftlinge konnten zwar die Anstaltsmauern nicht verlassen, sich aber innerhalb des Werks zu jeder Tages- und Nachtzeit frei bewegen.

### **Vorzeitige Entlassung nach vorbildlicher Führung**

Für alle Gefangenen, gleich welchen Intelligenzgrades, gleich welchen Alters, gab es nur ein Ziel – hinaus aus der Enge der Unterkunft. Jeder wußte, daß dies möglich ist, fast täglich gab es Beispiele, daß ein zu zehn Jahren Verurteilter schon nach vier Jahren eine Strafverkürzung auf acht Jahre erreichte und nach sechs Jahren entlassen wurde, oder daß ein Mörder oder Totschläger, zur Höchststrafe von 15 Jahren verurteilt, nach zehn oder elf Jahren entlassen wurde. Aber das mußte verdient werden durch vorbildliche Haltung innerhalb der Anstalt, durch Fleiß und saubere Arbeit innerhalb des Betriebes. Jeder wußte aber auch, daß die Fülle dieser Privilegien von Strafe zu Strafe schwerer zu verdienen waren.

In einer aufgelassenen Bäckerei (Brotbacken lohnte sich nicht, es wurde billiger von einer Brotfabrik bezogen) richtete man eine Hobby-Werkstatt ein. Das Privileg, die Enge des Raumes an Nachmittagen, am Samstag und Sonntag mit einer schöpferischen Tätigkeit im Hobby-Raum vertauschen zu können, mußte verdient werden. Nach etwa einem Jahr veranstaltete man eine Ausstellung, auf der die Bilder, Plastiken, Schachspiele und Kunstschmiedearbeiten verkauft wurden. Und sofort witterte man das Geschäft. Wozu Ausstellungen, wenn wir Touristen haben? Warum die Schachfiguren und die Kasette mühsam schnitzen, warum nicht durch eine Kopierfräsmaschine vorarbeiten lassen; warum Kunstschmiedeteile nicht vorpressen und nachher manuell bearbeiten lassen; warum die Gefangenen nicht beraten, Dinge zu basteln, die auch verkauft werden können; und schon war die Souvenirfabrikation in Freizeitbeschäftigung geboren. Im Gegensatz zur

Bezahlung nach Tarif im Werk erfolgte hier eine Bezahlung durch Teilung des Erlöses nach Abzug der Kosten.

### **Wechsel in die Welt der Arbeit und Leistung**

Um 5 Uhr war Wecken. Um etwa 5.45 Uhr wurde vor dem Haus zur Arbeit angetreten. Der Hauswachbeamte zählte ab, trug die Zahl in ein Buch ein und führte die Kolonne zur Mauer, die die Anstalt von dem Werk trennte. Dort stand ein Wachbeamter des Werkes, zählte ab und unterschrieb, drehte sich um und ging frühstücken. In diesem Augenblick hatte man eine Welt verlassen und eine neue betreten, die Welt der Arbeit und Leistung.

Der Betriebsteil der Anstalt ist ein selbständiges Unternehmen, das Gewinn erwirtschaften und Steuern zahlen muß wie jedes andere staatliche Unternehmen auch. In einem kommunistischen Wirtschaftsbetrieb setzt sich das Einkommen der Arbeiter und Angestellten aus zwei Komponenten zusammen, aus einem nach Leistung festgelegten Lohn oder Grundgehalt und der Gewinnbeteiligung. Das gleiche gilt auch für die Gefangenen. Zweimal im Jahr werden die Betriebsratsvorsitzenden der einzelnen Kostenstellen zusammengerufen, um ihnen das Gewinnergebnis der vergangenen sechs Monate, aufgeteilt auf die einzelnen Kostenstellen je nach deren Produktivität, mitzuteilen.

Die Betriebsratsvorsitzenden der Kostenstellen setzen sich nun mit ihren Mitgliedern zusammen, um diesen Betrag auf die einzelnen Gefangenen aufzuteilen. Ihr eigener Anteil wird durch den zivilen Abteilungsleiter bestimmt. Es wird heiß gekämpft in dieser Sitzung. Wenn ein Betriebsrat wiedergewählt werden möchte, muß er seine Entscheidung rechtfertigen, warum er dem einen Gefangenen mehr, dem anderen weniger oder gar nichts zugeteilt hatte.

Das Werk besteht aus etwa zehn teils alten, teils neuen Gebäuden und gliedert sich in zwei Hauptgebiete, in das der Metall- und das der Holzverarbeitung. Der Metallbetrieb gliedert sich in eine Gießerei, je eine Abteilung für Span- und spanlose Verformung, eine Presserei bzw. Schmiede, eine Schlosserei und eine Reihe von notwendigen Regiebetrieben wie Werkzeugmacherei, Betriebs-Elektroabteilung u. v. a. Haupterzeugnis: Krafffahrzeuge-felgen und -naben und eine Fülle von Erzeugnissen in Kleinserien.

Im Holzverarbeitungswerk werden neben kompletten Einrichtungen vor allem arbeitsaufwendige Polstermöbel gefertigt, die auch in die Bundesrepublik exportiert werden. Für beide Zweige bestehen gesonderte Lehrlingsausbildungsstellen.

Die Struktur eines solchen Werkes besteht bekanntlich aus:

Einkauf – Verkauf – Konstruktionsabteilung – Finanz-, Lohn-, Betriebs- und Materialbuchhaltung – Kostenstellen und Hilfskostenstellen.

### **Arbeiten werden je nach der Ausbildung eingeteilt**

Jeder dieser Abteilungen bis zur Kostenstelle bzw. Hilfskostenstelle wie z. B. Betriebsschlosserei steht ein Zivilangestellter als Leiter vor. Alle Arbeiten,

vom Schreiben der Einkaufskorrespondenz über die Finanz- und Lohnbuchhaltung (auch für die Zivilangestellten) bis zur Erfassung der Lohnscheine einschließlich der Kontrolle der gefertigten Stücke, werden von Gefangenen ausgeführt. Der verurteilte Finanzbuchhalter arbeitet als Finanzbuchhalter, der Ingenieur in der Konstruktionsabteilung, der Lehrer in der Berufs- und Fortbildungsschule, der wegen seines Alters nicht mehr auszubildende Hilfsarbeiter transportiert von einer Bearbeitungsstelle zur anderen.

Natürlich kam es vor, daß für den einen oder anderen neu eingelieferten Häftling gerade keine Stelle frei war. Er wurde dann in einem verwandten Zweig so lange beschäftigt, bis für ihn etwas Passendes frei wurde.

Die Bezahlung erfolgte je nach Leistung mit 50 bis 75 Prozent des Lohnes, der für die gleiche Arbeit in der Freiheit gezahlt wurde. Der Verdienst war unpfändbar. 50 Prozent des Verdienstes wurden vom Werk an die Anstalt für die Deckung des Unterhalts abgeliefert – wovon ein Teil wieder in die Gewinnbeteiligung des Anstaltspersonals floß. Von den verbleibenden 50 Prozent ging ein Drittel auf ein Sparkonto, über die restlichen zwei Drittel konnte der Gefangene frei verfügen.

Jeder Gefangene besaß ein Kontobuch, das jeden Monat berichtet wurde. Aus diesem konnte er die Höhe seines Sparguthabens, der Zinsen, des Fremdgeldbetrages, über den er innerhalb der Anstalt nicht verfügen konnte, des Lohnes der letzten Periode, des Betrages, über den er innerhalb der Anstalt frei verfügen konnte, und die Summe seiner Einkäufe im vergangenen Monat erkennen. Es ist überflüssig zu sagen, daß die Führung dieser Bücher Gefangenen oblag.

Nach dem Vollzugsgesetz war die Arbeit in den Straf- und Besserungsheimen Pflicht. Ich kann mich aber nicht erinnern, daß irgend jemand zur Arbeit gezwungen worden wäre. Jeder eingehende Betrag, sogenanntes Fremdgeld, ging automatisch auf ein Sperrkonto und wurde vom Anstaltsleiter nur an Kranke und Arbeitsunfähige freigegeben. Das Essen konnte kaum als solches bezeichnet werden. Es gab nur Suppen. Was tun in diesem Gemeinschaftsraum, ohne Arbeit, ohne Geld, nichts zum Essen und nichts zum Rauchen? Auf dem einen Quadratmeter Raum zwischen den beiden Betten auf einem etwa 20 cm hohen Hocker sitzen, in den Waschraum gehen, wo die, die gerade nicht zur Arbeit sind, rauchen und essen? Zusätzlich wird man noch ohne Bezahlung zur Hausarbeit herangezogen, Korridor aufwischen, Fenster putzen, Brot holen. Gegen 14.30 Uhr kommen dann die Arbeiter, machen ihre Kisten auf und beginnen zu essen, zu rauchen oder gehen mal schnell zur Kantine, um sich etwas Frisches zu kaufen. In den acht Jahren habe ich keinen erlebt, vom Generaldirektor bis zum Stromer, der das länger als einen Monat ausgehalten hat.

### **Sämtliche Arbeitsmöglichkeiten gefielen ihm nicht**

Da wird nun ein junger, arbeitsscheuer Bursche eingeliefert, der schon mehrere Male wegen verschiedener kleinerer Delikte vorbestraft war. (Strafen

unter zwölf Monaten werden in den Gerichtsgefängnissen verbüßt; in einer Vollzugsanstalt lohnt sich ein so kurzer Aufenthalt nicht.) Er wird von der Aufnahmestation in ein Zimmer verwiesen. Er hat Hunger und, was schlimmer ist, er hat nichts zum Rauchen. Die Alteingesessenen merken sehr schnell, wes Geistes Kind der Neue ist. Mit seinem Schnorren hat er wenig Glück.

Vielleicht hält er es 14 Tage aus, dann wird er sich beim Aufseher melden, um zu arbeiten. Der Aufseher schickt ihn zum Betriebsleiter. Vorher hat sich der Bursche natürlich erkundigt, wie man am schnellsten zu Geld kommen könne. Er bittet den Betriebsleiter, einen Dipl.-Ing., um Arbeit als Transportarbeiter.

Der bedauert, Transportarbeiter habe er genug, es sei keine Stelle frei. Er könne ihm aber eine Lehrstelle als Dreher anbieten und nennt ihm den Lohn eines Lehrlings im 1., 2. und letzten Halbjahr und die Berufsaussichten, die sich einem gelernten Dreher bieten. Der Junge überlegt sich die Sache und meint, dann müsse er zu lange warten, bis er zu richtigem Geld komme. „Ja“, meint der Betriebsleiter Metall, „dann laß dich mal zur Möbelfabrik bringen, vielleicht ist dort eine Transportarbeiterstelle frei“. Aber auch dort ist keine solche Stelle frei. Man bietet ihm eine Lehrstelle als Tapezierer an, und da ihm auch das nicht gefällt, wird er in die Unterkunft zurückgebracht.

### **Erstaunliche Konsequenz der Mitgefangenen**

Ich war immer wieder erstaunt, mit welcher Konsequenz die Mitgefangenen nun vorgingen. Das Verhalten des Neuen in den Betrieben konnte ja nicht verborgen bleiben, denn in jedem Büro sitzen Gefangene. Hatte bisher der eine oder andere ihm mal eine Zigarette zugesteckt oder eine Scheibe Käse gegeben, so war es jetzt völlig aus damit. Sogar die Kippen in den Aschenbechern wurden vernichtet. („So ein faules Schwein, wir arbeiten, und der will hier herumsitzen!“) Unter diesen Umständen kann der Neue es nur noch zwei bis drei Tage aushalten. Dann meldet er sich wieder zum Antritt einer Lehre. Seine Mitgefangenen in der Lehrlingswerkstatt werden ihn, wenn er sich anständig benimmt, bis zum ersten Zahltag durchfüttern, und sein Lehrmeister, ein Gefangener natürlich, wird ihm langsam klarmachen, daß man mit Arbeit recht gut leben kann.

Wenn im Anstaltsteil das „Nicht-wiederkehren-Wollen“, vereint mit dem Zwang zur Einordnung und Rücksichtnahme, hervorgerufen durch die räumliche Enge, vorherrschte, so lag das Schwergewicht in den Betrieben in der Gewährung echter Lebenshilfen durch die Möglichkeit der Berufsausbildung einerseits und der Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf andererseits.

Neben dem Aufseher und zwei Wachbeamten waren in den verschiedenen Kostenstellen etwa 20 Zivilangestellte, Ingenieure, Techniker, Meister und Kaufleute (für die rund 700 bis 800 Gefangenen in etwa zehn verschiedenen Gebäuden) beschäftigt. Die Zivilangestellten waren nur technische oder kaufmännische Aufsichtspersonen. Der Aufseher mit seinen zwei Wachbeamten sorgte für Ordnung und Disziplin. Er war verantwortlich für die Wiederablieferung der am Morgen empfangenen Gefangenen.

Wenn irgendwo innerhalb des Betriebes eine Gruppe zusammenstand, war es für einen Außenstehenden fast unmöglich, den Zivilangestellten von den Gefangenen zu unterscheiden, es sei denn, sie hätten zufällig ihre Mützen aufgehakt. Kein Zivilangestellter durfte einen Häftling nach dem Grund seiner Verurteilung fragen. Der Häftling konnte ruhig antworten, daß ihn das nichts angehe. Hier im Werk war er Arbeiter wie jeder andere auch.

### **Produktion nach wirtschaftlichen Prinzipien**

Die Produktwahl richtete sich weitgehend nach den besonderen Bedürfnissen einer Vollzugsanstalt. Ich bin versucht zu sagen, daß die Verkaufsabteilung ein echtes Marketing betrieb. Blitzschnell wurden Lücken oder Chancen am Markt erkannt und ebensoschnell wurde mit bemusterten Angeboten reagiert.

Ein Beispiel: Etwa 1965 bis 1966 erhielt ich einen Berg von Prospekten und Typenbeschreibungen von deutschen, englischen und französischen Wohnwagen. Ich sollte sie übersetzen. (Ein Geschenk des Himmels, um in der Freizeit aus der Enge des Zimmers herauszukommen!) Nun, ich übersetzte Englisch und natürlich Deutsch. Dann geschah einige Monate nichts. Dann wurde ein Österreicher, Dr.-Ing., eingeliefert, der als Industrierberater von Bulgarien nach Österreich reiste und in einen Unfall verwickelt worden war: zwei Jahre Gefängnis; das war normal. Er erhielt Arbeit in der Konstruktionsabteilung.

Nach einigen Wochen besuchte er mich an meinem Arbeitsplatz und fragte mich um Rat. Man habe ihn gefragt, ob er einen Wohnwagen konstruieren könne. Er habe das bejaht. Darauf habe man ihm angeboten, einen solchen Wohnwagen produktionsreif zu konstruieren, und als Gegenleistung würde er nach Beendigung der Arbeit entlassen werden. Ob er das glauben könne? Ich sagte ihm: „Unbedingt.“ Er meinte aber, er brauche dafür doch nur zwei bis drei Monate. Ich versicherte ihm, daß man meinen Erfahrungen nach seine Pläne prüfen werde, und wenn sie gut sind, würde man das gegebene Wort auch halten. Nach etwa vier Monaten war der Österreicher frei. Die Lehrlingswerkstatt begann mit einem Prototyp. Heute bezieht die Bundesrepublik Hunderte von Wohnwagen aus diesem Land.

In keinem Fall wurden Produkte akzeptiert, die ein Fließbandfertigung ähnliches Verfahren erforderten oder die die Gefangenen mit dem Zusammenbasteln irgendwelcher anonymen Kleinteile beschäftigten. Außer der Schreibearbeit gab es im ganzen Betrieb keine Arbeit, die im Sitzen verrichtet werden konnte. Der Gefangene sollte Produkte fertigen, mit denen er sich identifizieren konnte, die einen körperlichen Einsatz erforderten, die „müde“ machten, die über mehrere Abteilungen gingen, wo die eine Abteilung bzw. Kostenstelle sich über die unsaubere Arbeit der vorangegangenen beschwerten und wo der Kontrolleur der vorangegangenen Abteilung zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Eine Kraftfahrzeugfelge z. B. geht vom Zuschneiden des Bleches bis zur Messung der Dicke des Farbauftrages über viele Abteilungen.

### **Renitente Insassen „durften“ in der Schmiede arbeiten**

Strafgefangene sind keine normalen Menschen. Es müssen Maßnahmen bestehen, um Renitente oder Aufsässige zur Raison zu bringen. Die einfachste war natürlich die Disziplinarstrafe. Während der Strafe verdient der Gefangene kein Geld und verbaut sich eine Unzahl von Privilegien. Das mag von Fall zu Fall helfen. Der Betrieb indessen verliert für diese Zeit aber eine Arbeitskraft.

Darüber hinaus ist die Disziplinarstrafe vornehmlich eine Anstaltsstrafe. Begann z. B. ein Dreher oder Fräser aus Langeweile oder aus sonst einem Grund zu rebellieren oder mehrte sich der Ausschub über ein zulässiges Maß, so wurde in der Schmiede gerade dringend ein Mann gebraucht, man war so großzügig, dem zu Bestrafenden die Wahl zu lassen, vorübergehend entlassen zu werden (als Arbeiter natürlich), d. h. den ganzen Tag im Zimmer zu sitzen und kein Geld zu verdienen, oder in der Schmiede zu arbeiten.

In der Schmiede standen etwa zehn mit Schweröl beheizte Glühöfen, in denen Stahlstücke im Gewicht bis zu 50 kg erhitzt wurden, um sie unter großen, hydraulischen Pressen verformen zu können. Die Ventilation war so schlecht, daß die Arbeiter nur mit entblößtem Oberkörper arbeiten konnten. Die Schmiede wurde von den Gefangenen „Auschwitz“ genannt. Von den rund 40 Mann in der Schmiede waren etwa 10 Vorarbeiter, meist junge, kräftige Burschen, die gut bezahlt wurden, der Rest bestand vorwiegend aus Gefangenen, denen man aus irgendeinem Grund beibringen mußte, daß man sein Geld auch schwer verdienen kann. Vier Wochen Schmiede, und unser Dreher oder Fräser war wieder ein normaler Arbeiter.

Das hervorragendste Erziehungsmittel hingegen war der Gruppenakkord. Ich war immer wieder erstaunt, mit welchem Feingefühl der Betriebsleiter von dieser Möglichkeit Gebrauch machte. Er machte einen feinen Unterschied zwischen jenen, denen auf Grund ihrer Vorgeschichte die Erlernung eines Berufes erschwert war, der Länge der Strafe, dem Alter und den Bedürfnissen des Betriebes. Gleichgültig, ob der Lohn der Gruppe gleich- oder ungleichwertig war, entweder entschied über den Lohnanteil innerhalb der Gruppe das bessere Fachwissen oder der größere körperliche Einsatz. In jedem Fall erzieht die Gruppe den Bummler sehr schnell oder merzt ihn aus, was wieder ein Tiefersteigen in der Betriebs-hierarchie bedeutete, d. h. noch mehr arbeiten für noch weniger Geld.

### **Wirtschaftliche Nutzbarkeit im Interesse des Gefangenen**

Ursprünglich hatte ich den Eindruck bekommen, daß bei einer Neuaufnahme eines Verurteilten seine wirtschaftliche Nutzbarkeit und nicht irgendwelche Versuche einer Resozialisierung im Vordergrund standen. Später mußte ich erkennen, daß dieses scheinbar unsoziale Vorgehen aber auch immer den Interessen des Gefangenen diene.

Zwei Beispiele: Ein Fahnenflüchtiger war nach Österreich emigriert, und als ausgebildeter Grafiker hatte er einen festen Abnehmer für seine sehr inter-

essanten Kollagen. Er glaubte, sein Fall wäre verjährt, kehrte zurück und wurde zu sechs Jahren verurteilt. Er war klein und schwächig und konnte nichts als Malen. In einem aufgelassenen Treppenhaus richtete man ihm ein Atelier ein, versorgte ihn mit Material, zahlte ihm einen Vorschuß und ließ ihn malen. Als eine ansehnliche Kollektion zusammen war, schrieb man an den österreichischen Kunsthändler, der die gesamte Produktion aufkaufte und weitere Aufträge erteilte. Beide waren zufrieden: Der Grafiker hatte ein gutes Auskommen, er konnte in seinem Beruf kreativ weiterarbeiten, und die Anstalt verdiente auch nicht schlecht.

Ein Graveur, der sich in der Dollarherstellung versucht hatte, wurde zu zehn Jahren verurteilt. Er gravierte Türschilder und Bestecke. Damit konnten aber weder er noch das Werk verdienen. Dann gab er zu erkennen, daß er auch von der Plastikverarbeitung etwas verstehe. Man wies ihm einen leerstehenden Schuppen an, die Werkzeugmacherei fertigte nach seinen Angaben eine primitive Presse, die Elektriker bauten eine Heizung ein, man besorgte einen Sack Granulat, und schon nach einigen Wochen fertigte er Stöpsel für Stuhl- und Tischbeine für die Möbelfabrik. Nach einem knappen Jahr war er Meister in der Plastikfertigung mit acht Mitarbeitern. Fast alle Metallbeschläge der Möbelfabrik wurden gegen Plastikteile eigener Produktion ausgetauscht. Darüber hinaus lieferte er z. B. große Mengen Plastikteile für eine Fabrik, die Futter- und Tränkevorrichtungen für Geflügelfarmen herstellte.

### **Apfelsinenkauf gegen Zigaretten mit Zinsen**

Kein Mensch arbeitet freiwillig ohne Bezahlung, und ebenso arbeitet kein Mensch, wenn er sich für seinen Verdienst nicht ein besseres Leben aufbauen kann. Daß es zwischen Wünschen und Bedürfnissen und der Höhe des Einkommens nicht immer leicht ist, ein Auskommen zu finden, wissen wir alle, und die Kreditinstitute können davon ein besonderes Lied singen. Der Strafgefangene lernt auch hier – oder besser, er wird auch hier zum Lernen gezwungen. Wie in einer modernen Konsumgesellschaft werden Bedürfnisse geweckt, um damit eine höhere Produktivität zu erzielen.

Die Anzeige, daß Apfelsinen in der Kantine eingetroffen sind, wirkt sich nicht anders aus als eine Rundfunkwerbung für eine Geschirrspülmaschine. Kaufe ich oder kaufe ich nicht? Habe ich noch Geld oder muß ich einen Kredit aufnehmen, d. h. muß ich meinen Nachbarn bitten, falls er noch Geld hat, für mich ein Kilo zu kaufen, und ich zahle ihm nach dem nächsten Zahltag mit Zigaretten (der eigentlichen Währung) zurück? Aber der macht dies nicht ohne Zinsen. Ich werde ihm eine Schachtel mehr geben müssen als die Apfelsinen gekostet haben.

Die Kantine war im Keller des Anstaltsgebäudes untergebracht. Sie hätte mit ihrem Warensortiment in jeder deutschen Stadt stehen können. An der Spitze standen natürlich die Lebensmittel: Speck, Schmalz, Butter und Margarine, Salami, Wurstwaren, Fleisch und Gemüsekonserven, Zucker, Tee, Kaffee (Pulverkaffee), Salz und Gewürze; Süßwaren, Schokoladen, Pralinen, besonders beliebt in Schaupackungen zum Verschenken an die Angehörigen; Ziga-

retten, Tabak und Zigarren; Nagelscheren, Nagel-feilen, Rasiermesser und -klingen, Cremes, Seifen, Puder und Kölnisch Wasser (Abgabe in beschränkter Menge); Taschentücher, Strümpfe, Unterwäsche, Hemden, Handtücher, Handschuhe, Pullover u. v. a.

Auch hier wie auf allen Gebieten war die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Die Beamten und Angestellten wohnten in einer Siedlung in der Nähe der Anstalt. Die Versorgung erfolgte durch einen genossenschaftlichen Einkaufsladen. Um zu entsprechenden Einkaufspreisen zu kommen, wurden die Kantinen der Anstalt als Filialen diesem Einkaufszentrum angeschlossen. Die Anstaltskantinen wurden von je einem Gefangenen geleitet. Die Aufsicht über alle Kantinen hatte, wie immer, ein Zivilangestellter.

### **Kantinen mit entscheidender Funktion**

Im Regelkreis Anstalt–Betriebe–Erziehung hatten die Kantinen eine entscheidende Funktion. Hier konnte der Gefangene täglich und ohne Beeinflussung oder Bevormundung die Ergebnisse seiner Leistung in besseres Leben umsetzen. Setzte er sich das Ziel, einen dicken, bunten Norwegerpullover zu erwerben, sei es, daß er damit renommieren wollte oder ihn echt brauchte, mußte er Überlegungen anstellen: weniger rauchen, weniger essen oder mehr arbeiten. Kein anderer Weg führte zum Pullover.

Zwischen der Möglichkeit des Einkaufs und der Arbeitsleistung war eine statistisch genau nachweisbare Wechselwirkung. Gleichbleibender Verdienst – geringes Warenangebot = sinkende Arbeitsleistung. Gutes Warenangebot z. B. neu aufgenommene Artikel – gleichbleibender Lohn = steigende Arbeitsleistung.

Zur Untersuchung dieser Wechselwirkung Einkaufsmöglichkeit – Arbeitsleistung wurden eine Unzahl Experimente durchgeführt. Komischerweise wurden die Resultate der Experimente in fast allen Fällen von den Gefangenen vorausgesagt.

Um für den Gefangenen bei der Entlassung einen größeren Geldbetrag bereitstellen zu können, wurde der Restlohn nicht gedrittelt ( $\frac{1}{3}$  Sparbetrag,  $\frac{2}{3}$  Einkaufsgeld), sondern halbiert. Versuchszeit: etwa drei Monate. Resultat: Die Arbeitsleistung sank so rapide, daß der Versuch abgebrochen wurde. Es gab wenig Gefangene, die im Sparen einen Sinn fanden. Sie wollten jetzt und heute etwas zum Essen und zu rauchen haben. Man versuchte die Einkaufszeiten einzuschränken bzw. bestimmte Etagen nur an bestimmten Tagen einkaufen zu lassen. Auch diese Regelung mußte fallengelassen werden.

### **Moderner Speiseraum fand wenig Anklang**

1967 wurde ein sehr schöner Gemeinschaftsspeiseraum gebaut. Ein Raum, wie er in jeder Großstadt stehen könnte: eingezogene Glasdecke, mit Resopal belegte Tische für je vier Mann, Gardinen, handgetriebene Kupferleuchter an den Wänden. Die Kellner, die die Schüsseln zu den Tischen bringen sollten, hatten weiße Jacken an.

Die Gefangenen wurden um 12 Uhr aus dem Werk von einem Wachmann hingeführt und konnten nach Einnahme der Mahlzeit allein wieder an die Arbeits-

stelle zurückzukehren. Nur etwa  $\frac{1}{3}$  der Gefangenen machte davon Gebrauch. Anstehen, hinführen lassen und das für ein oder zwei Teller Kartoffelsuppe? In der gleichen Zeit kann man sich doch an seiner Arbeitsstelle eine erstklassige Gulaschkonserve aufwärmen oder ein Stück Speck braten und anschließend sich mit einer guten Zigarette an die Sonne setzen.

Nun wollte man die Benützung des Speiseraumes erzwingen. Der 600-Gramm-Brotlaib wurde bislang in den Zimmern verteilt. Er wurde nun in drei Teile geteilt und konnte nur zu den Mahlzeiten im Speisesaal empfangen werden. Die Leute ließen sich zum Speisesaal führen, nahmen ihr Brot und liefen wieder in den Betrieb, um dort ihr Essen nach eigenem Geschmack zuzubereiten. Auch dieses Experiment mußte abgebrochen werden.

Auf Grund dieser Beobachtungen möchte ich behaupten, daß die Qualität des Essens dabei eine untergeordnete Rolle spielte. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit versuchten die Gefangenen zu zeigen, daß sie anders sind als die anderen, möglicherweise eine aus dem Unterbewußtsein gesteuerte Abneigung gegen die Uniformität. Jeder wollte jedem zeigen, daß er mehr sein kann, mehr weiß, einen besseren Beruf hat, daß er mehr leisten kann, daß er mehr Geld verdient, daß er sich eigene Schuhe leisten kann (wobei die Anstalt Schuhe sparte) und daß er sich Ravioli mit Pflaumen als Nachtisch leisten, sein Nachbar aber nur ein Stück Speck zu seinem Brot braten konnte.

Interessant war es in diesem Zusammenhang auch mit den Besuchsgeschenken. Die Gefangenen kauften für ihren Besuch in der Kantine Geschenke. Pompös aufgemachte Pralinenpackungen, Wollschals, pelzgefütterte Lederhandschuhe oder was es sonst gewesen sein mag. Ergab es sich nun, daß zwei, die sich vielleicht nicht gerade mochten, am gleichen Tag Besuch hatten, so versuchte der eine den anderen mit dem Wert seines Geschenkes auszustechen. Die Beobachtungen machte ich keineswegs nur etwa bei den sogenannten primitiven Menschen.

### **Bezahlter Urlaub war auch ein Privileg**

Jeder Gefangene, der zwölf Monate ohne Unterbrechung gearbeitet hatte, hatte Anspruch auf 14 Tage bezahlten Urlaub. Im Bereich der Anstalt wurde ein ehemaliges, einzeln stehendes Verwaltungsgebäude zu einem Urlaubsheim umgebaut. Die zwölf Einzel- und Dreibett-Zimmer waren mit Gardinen, Teppichen, Nachttisch und Sessel eingerichtet. Im Parterre stand in einem, einem Wintergarten ähnlichen Vorraum ein Tischtennistisch, rechts eine kleine Küche mit Speisezimmer, links ein großer Lese-, Spiel- und Fernsehraum, daneben eine kleine Bibliothek.

Das Urlaubsheim wurde von einem Gefangenen geleitet und durfte nur vom Leiter der Anstalt und dem Referenten für Umerziehung betreten werden. Die Urlauber konnten sich in dem parkartigen Gelände der Anstalt den ganzen Tag frei bewegen. Es gab kein Wecken und keine Bettruhe, die erlaubten

Fernsehprogramme durften bis zum Sendeschluß gesehen werden. Für die Urlaubszeit konnten 250 Gramm Bohnenkaffee und täglich zwei Frischeier gekauft werden, die sonst – wegen der Eigenart des Produkts – in der Kantine nicht gekauft werden konnten.

Obwohl der bezahlte Urlaub gesetzlich zustand, war er letztlich auch ein zu verdienendes Privileg. Entweder es wurde einem klargemacht, daß man auf Grund bestimmter Vorkommnisse den Urlaub nur im Gemeinschaftsraum verbringen könne, oder daß zur schönen Jahreszeit alles belegt ist oder daß man mit einem Dreizimmer statt einem Einzelzimmer vorliebnehmen müsse. Da durch die Enge der Räume jeder von jedem alles wußte, kam es sehr selten vor, daß ein Gefühl der Ungerechtigkeit aufkam.

Natürlich handelt es sich um abartige Menschen, die weiß Gott keine Engel waren. Natürlich versuchte der eine den anderen mal reinzulegen, so daß unangenehme Folgen entstehen konnten. Der Zimmerrat in der Anstalt oder der Betriebsrat in der Kostenstelle des Werkes „untersuchte“ den Fall, und da sie vom gleichen Holze geschnitzt waren, fanden sie die wahren Zusammenhänge schneller heraus als das Anstaltspersonal. Der Zimmer- oder Betriebsrat entschied dann, ob der Fall gemeldet werden sollte oder nicht.

### **Vertrauensverhältnis zwischen Häftlingen und Wachbeamten**

Die Gemeinschaftsunterkünfte, die kollektive Haftung, vereint mit der Vielzahl von verdienbaren Privilegien, erforderte einen geringstmöglichen Aufwand an Bewachung. Zwischen den Häftlingen und den Wachbeamten bestand eine Art Vertrauensverhältnis. Wie wäre es sonst erklärlich, daß die Wachbeamten der dritten Schicht, also zwischen 22 und 6 Uhr, die Zimmer mit 40 Gewaltverbrechern allein inspizieren konnten? In sieben Jahren erfolgte nur ein Überfallversuch auf einen Beamten durch einen von seinem Besuch aufgeregten Häftling. Der Überfall wurde von den Mithäftlingen abgewehrt. Neuhinzugekommene, meist junge Wachbeamte, denen es infolge von Arroganz oder Überheblichkeit nicht gelang, ein Vertrauensverhältnis zu den Häftlingen herzustellen, wurden sehr schnell wieder abgelöst.

Die Produktivität der Betriebe war gleich, in manchen Gebieten höher als in vergleichbaren Betrieben in der Freiheit. Auch hier der ewige Kampf der Zeitnehmer und der Akkordarbeiter, der ewige Kampf innerhalb der Akkordarbeiter, wenn jemand zu schnell arbeitete, d. h. zu viele Stücke fertigte, was ja dann automatisch den Zeitnehmer wieder auf den Plan rief. Der dauernde Kampf um Posten und Pöstchen, die Rivalität zwischen Schreibtisch- und Handarbeit.

Wie erwähnt, durfte kein Zivilangestellter einen Arbeiter nach dem Grund seiner Verurteilung fragen. Auch ist in sieben Jahren nur ein Fall bekanntgeworden, wo ein Gutstückschreiber (von etwa 25 insgesamt) versuchte, durch falsche Eintragungen einem Mithäftling zu einem höheren Lohn zu verhelfen.

Die durch die Enge der Unterkünfte, die Notwendigkeit der gegenseitigen Rücksichtnahme, die erzwungene und später eingesehene Notwendigkeit zur Gemeinschaft, die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen und ihn auszuüben, gewonnene Einsicht, daß man von der Arbeit leben kann, vereint mit dem Streben nach Wirtschaftlichkeit, stellt das Opti-

imum dessen dar, was man heute für diese Menschen tun kann. Den Erstverurteilten wurden echte Lebenshilfen geboten. Die Rückfänger verdienten die Kosten ihrer notwendigen Unterbringung selbst, konnten darüber hinaus durch ihren Arbeitslohn und der Einkaufsmöglichkeit ihren Lebensstandard bis zu einem gewissen Grad selbst bestimmen.

PETRA MICHAELY

## Schreiben über den Strafvollzug – Erfahrungen einer Journalistin

Referat vor Journalisten und Vollzugsbeamten anlässlich einer Tagung in der Katholischen Akademie Trier\*

Ich fürchte, daß ich Sie schon gleich zu Anfang enttäuschen muß. Es war kein soziales Engagement oder – anders ausgedrückt – Mitleid mit den armen Gefangenen, was mich zur ersten Reportage über den Strafvollzug veranlaßte. Es war vielmehr ein Zufall, typisch für die Arbeit eines freien Journalisten.

Wir sind mit einem vielbeschäftigten Rechtsanwalt befreundet. Bei irgendeinem Gespräch vor etwa fünf Jahren sagte er beiläufig, es sei gut, wenn durch einen Artikel auf die ausweglose Situation der Haftentlassenen hingewiesen werde. Er erlebte immer wieder, daß Klienten, die ihre Strafe verbüßt hatten, nicht mehr zu ihrer Familie zurückkehren konnten, weder Unterkunft noch Arbeit fanden und – schon aus Not – nach wenigen Wochen eine neue Straftat begingen.

Ein paar Tage danach war ich zu einer Besprechung in der Feature-Redaktion des Hessischen Rundfunks. Der Anlaß: ein Stockholm-Feature, das der Zeitfunk dort hingeleitet hatte. Die Frage des Redakteurs, ob ich ihm keine anderen Vorschläge – etwa zu sozialkritischen Themen – machen könne, kam völlig überraschend. Für mich war das eine Chance, mit einer mir bisher fremden Redaktion in Kontakt zu kommen. Da fielen mir die Haftentlassenen wieder ein. Bald danach entstand meine Feature „Nach der Haft“, eine 60-Minuten-Sendung, zu der ich, mit Erlaubnis des saarländischen Justizministeriums, einige Tonbandaufnahmen in der Saarbrücker Strafanstalt machen durfte.

### Der Zufall spielte mit

Offenbar reichte das dem Zufall noch nicht: ein paar Monate später fand mein Mann in einem entlegenen Winkel des Waldes eine Briertasche mit Geld und allen Papieren eines Beamten des Justizministeriums. Er gab sie zurück, und weil der Verlierer wohl glaubte, so etwas wie Finderlohn schuldig zu sein, lud er uns zum Abendessen ein. In meinem Tischnachbarn erkannte ich den Strafvollzugsreferenten wieder, der mir bei „Nach der Haft“ den Weg in die Strafanstalt geebnet hatte.

Wir unterhielten uns natürlich auch ein bißchen über Strafvollzug, und er schlug mir vor, über die Lebenslänglichen zu schreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt waren im Saarland seit Kriegsende erst zwei Lebenslängliche begnadigt worden. Es handelte sich jedoch in jedem Falle um die sogenannte korrigierende Gnade – eine Gnade, die durch eine Gesetzesänderung begründet wurde. Andere Gnadengesuche hatte man abgelehnt; in den Jahren zuvor war einer der Lebenslänglichen in der Strafanstalt an Herzschwäche gestorben, ein anderer beging Selbstmord, ein dritter kam in eine Nervenheilanstalt.

In fast allen Teilen der Bundesrepublik verhielt man sich damals gegenüber den Lebenslänglichen unnachgiebig. Man fürchtete, bei Begnadigungen den Widerspruch der Bevölkerung herauszufordern, in der erhebliche Gruppen ja sogar noch für die Todesstrafe eintreten. Es sah aus, als wage kein Politiker, sich die Sympathie der Wähler durch Gnade für einen Mörder zu verschmerzen. Daß man in nahezu allen europäischen Ländern humanere Lösungen gefunden hat, blieb unberücksichtigt.

Das Thema war natürlich sensationell, für einen Journalisten reizvoll. Andererseits hatte ich – nicht zu Unrecht – Angst vor den Belastungen, die es für den Schreibenden mit sich bringt. Erst nach 14 Tagen Bedenkzeit besorgte ich mir entsprechende Aufträge und begann mit der Arbeit an dem Feature „Lebenslänglich“, einer Koproduktion zwischen dem Hessischen und dem Saarländischen Rundfunk.

### Als „Strafvollzugsexperte“ abgestempelt

Um eine dritte große Hörfunksendung haben die Gefangenen selbst gebeten: Eine Gruppe in der saarländischen Jugendstrafanstalt schrieb mir einen Brief und bat darum, ich möge mich doch einmal mit den Gründen der Straffälligkeit von dort Inhaftierten befassen. Da war ich also schon als „Strafvollzugsexperte“ abgestempelt, mehr als mir lieb war; humorvolle Geschichten oder Feuilletons – wie ich sie auch gerne schreibe – nimmt man mir von manchen Seiten sogar übel. Natürlich wehre ich mich gegen einseitige Arbeit. Sie führt leicht zu einer Routine, die nicht mehr von Herzen kommt. Immerhin entstanden inzwischen noch weitere Re-

\*) Das Referat über das Thema „Der resozialisierende Strafvollzug und die Massenmedien“ war vor allem als Erfahrungsbericht für Journalisten gedacht.

portagen für Presse, Hörfunk und Fernsehen über Gefangene und ihre Probleme – genug jedenfalls, daß ich von allerlei Erfahrungen sprechen kann.

Bei den Justizministerien, die ich um Sondergenehmigungen bitten mußte, dem hessischen und vor allem dem saarländischen Justizministerium, fand ich immer viel Entgegenkommen. Sie halfen mir, soweit es möglich war. Dafür respektierte ich die Grenzen des Möglichen. Durchweg zeigten sich die Herren jedoch großzügig, sie versorgten mich auch mit Informationsmaterial oder zumindest Hinweisen darauf.

Meiner Kritik gegenüber waren sie weithin zugänglich. Besonders muß ich in diesem Zusammenhang die Haltung des saarländischen Justizministers Becker hervorheben. Was ich im Hinblick auf das Thema „Lebenslänglich“ befürchtet hatte, trat nämlich ein. Die Begegnung mit den elf Männern, von denen manche schon mehr als zwanzig Jahre büßten, beschäftigte mich auch noch, als meine Berichte für Funk und Presse längst fertig waren. Ich hatte ohne Zeugen mit ihnen sprechen dürfen, solange ich wollte. Es waren Männer darunter, die nie Besuch bekamen und kaum einmal Gelegenheit hatten, sich aussprechen zu können.

Was nutzte es, wenn sie ihre Tat bereuten oder wünschten, in irgendeiner Weise wieder gutmachen zu können! Sie waren der Verzweiflung, der Einsamkeit der Zelle, dem psychischen Verfall preisgegeben. Ich bat den Minister um eine Unterredung und sagte dabei unter anderem, keiner der Herren, die einen Gnadenantrag ablehnten, habe je einen der Gefangenen gesehen, über deren Schicksal er entscheide. Das reizte seinen Widerspruch; er versprach, mit mir zusammen alle Lebenslänglichen zu besuchen. Tatsächlich waren wir mehrmals in der Anstalt. Der Minister redete mit jedem einzelnen längere Zeit, und ich hatte voller Genugtuung den Eindruck, daß ihn diese Gespräche genauso belasteten wie mich.

Meines Wissens hat sich bisher noch kein anderer Justizminister dieser seelischen Strapaze unterzogen. Auf seinen Vorschlag hin wurden im Saarland inzwischen drei Lebenslängliche begnadigt, ein vierter erwartete in Freiheit sein Wiederaufnahmeverfahren.

### **Journalisten sind Gefängnissen lästig**

Das Verhältnis zu den Vollzugsanstalten (es ist hier nur von den beiden großen saarländischen die Rede) – war – vorsichtig ausgedrückt – problematischer als das zum Ministerium. Das ist begreiflich. Einem Gefängnis ist ein Journalist wohl zunächst einmal lästig. Er ist ein unsicherer Fremdkörper in einer auf Sicherheit bedachten Maschinerie, ein neugieriger Kritiker, der sehr oft gar nicht weiß oder wissen will, mit welchen Schwierigkeiten man in einer Anstalt rechnen muß. Die Situation ähnelt der einer Familie, in die plötzlich irgendein Verwandter einbricht und sich unverfroren in die Kindererziehung einmischt. Angriffe von Journalisten werden nur selten Ministerien, meistens eine Anstalt treffen – kein Wunder also, wenn man ihnen dort reserviert begegnet.

Ich glaube allerdings, daß ein Gefängnisdirektor, der den Mut hat, neue Wege zu gehen, relativ gern informiert; er ist ja auch auf das Verständnis der Öffentlichkeit angewiesen – und ich meine, ein Strafanstaltsleiter, der sich ein wenig auf die Reaktionen unserer politischen Vertreter versteht, werde sich Presseleuten nicht verschließen.

Im Landtag kann man eine Erhöhung der Zahl der Strafvollzugsbediensteten oder Neubaumaßnahmen viel eher durchsetzen, wenn Presse, Funk und Fernsehen Vorarbeit geleistet haben, und sei es kritische! Voraussetzung für jede Reportage in einer Strafanstalt ist zunächst hundertprozentige Zuverlässigkeit. Ich möchte sagen, man muß überkorrekt sein. Das fällt uns sicher manchmal schwer. Gerade wir erkennen, weil wir von draußen kommen und unser Blick noch nicht von der Gewohnheit getrübt ist, den Zwang als Zwang.

Dennoch dürfen wir das Vertrauen, das man uns entgegenbringt, auch nicht mit der kleinsten Unredlichkeit mißbrauchen – sei es aus Respekt vor den Maßnahmen der Anstalt, sei es aus Klugheit: jede Heimlichkeit, die auffällt, wird uns von weiterer Arbeit in der Anstalt ausschließen. Und in diese Gefahr kommen wir schnell.

### **Ein möglichst hohes Maß an Korrektheit**

So hat mich ein Gefangener einmal gebeten, für ihn Notizen aus der Anstalt zu schmuggeln; ich habe abgelehnt, mich allerdings in erlaubter Weise für die Lösung seiner persönlichen Probleme eingesetzt. Ein anderer wollte mir heimlich kleine Schnitzereien schenken – ich habe bei der Anstaltsleitung die Erlaubnis dazu eingeholt. Sie mögen soviel Korrektheit vielleicht kleinlich nennen: ich nenne sie notwendig und begreife auch, daß die Anstalten uns mit einer gehörigen Portion Mißtrauen entgegenkommen.

Ulrike Meinhof und manche ihrer Freunde waren Kollegen, sie haben uns und den Gefangenen mit der Befreiung Baaders und ihren raffinierten Kassi-berpraktiken einen sehr schlechten Dienst erwiesen. Es mag sein, daß ich mich irre, aber ich habe das Gefühl, seither sei man auch mir gegenüber mitunter schon nicht mehr vorsichtig, sondern ängstlich. Das kann aber auch damit zusammenhängen, daß ich zwei Gefangenen half, die der Saarbrücker Anstalt sehr unbequem waren. Ich kann es nicht beweisen, aber ich habe gehört, Bedienstete seien sogar in einem Ausbildungslehrgang vor mir gewarnt worden, von einem Beamten übrigens, den ich bei mehreren Anliegen unterstützte.

### **Verstärktes Mißtrauen seitens der Anstalten**

Als ich mit einem der begnadigten Lebenslänglichen verabredet war, der vor seiner endgültigen Entlassung als Training für die Freiheit häufig Ausgang hatte, legte man ihm nahe, mich vor der Anstalt vergeblich warten zu lassen. Dies, obwohl der Sinn unserer Verabredung bekannt sein mußte: er wünschte sich, einmal die Gartenschau, die in der Nähe der Strafanstalt liegt, besuchen zu können. Dort wollte ich ihn hinfahren, ohne darüber zu schreiben und ihn zugleich mit einer Dame bekanntmachen, die bereit war, ihn zu betreuen.

In meiner Arbeit wirkte sich das verstärkte Mißtrauen der Saarbrücker Anstalt so aus: Im vergangenen Jahr rief mich ein Redakteur der „Stuttgarter Nachrichten“ an und bat – für die Weihnachtsnummer – um einen Artikel über „Weihnachten in der Strafanstalt“. Ich wollte mir also – weil der Bericht ja vor Weihnachten fertig sein mußte – von Gefangenen, die schon mindestens ein Weihnachtsfest in der Anstalt verbracht hatten, Gedanken und Erfahrungen erzählen lassen. Bei einem Anruf im Ministerium erfuhr ich, inzwischen habe man beschlossen, die Erlaubnis zu solchen Reportagen den Leitern der Strafanstalten zu überlassen. Ich rief also bei der Strafanstalt Lerchesflur in Saarbrücken an und bekam eine Ablehnung.

Nun hatte ich den „Stuttgarter Nachrichten“ schon zugesagt. Ich unterrichtete also den Strafvollzugsreferenten von der Ablehnung und forderte eine eingehende Begründung, zumal es sich ja um ein überaus harmloses Thema handelte. Er versprach, sich für mich einzusetzen. Der persönliche Referent des Ministers schaltete sich ebenfalls ein.

Damals war unser Telefon für längere Zeit gestört; ich mußte also ständig zur öffentlichen Poststelle, um meinen Kampf zu führen. Schließlich teilte man mir mit, man habe den Leiter der Saarbrücker Strafanstalt nicht erreicht, ich könne die Gespräche jedoch in der Jugendstrafanstalt Ottweiler führen. Zwei Tage lang ausgiebige Telefongespräche, viel Ärger und eine Fahrt nach Ottweiler waren notwendig für 180 Zeilen Text über Freude und Verlassenheit der jugendlichen Gefangenen am Heiligen Abend.

### **Gefangene fürchten die Sensationsberichte**

Die dritte Gruppe, mit der ein Journalist bei seiner Arbeit rechnen muß, ist die der Gefangenen. Sie betrachten ihn mit mindestens genauso viel Mißtrauen wie die Anstalt. Die Lebenslänglichen, mit denen ich sprach, waren zwar froh über die Abwechslung, die mein Besuch ihnen brachte, – wenn ich mich nicht sehr täusche, müssen sie jedoch vorher untereinander vereinbart haben, mir möglichst wenig zu erzählen... Wahrscheinlich hatten sie Angst vor Sensationsberichten.

Als sie merkten, daß ich ihnen eher helfen als sie verdammten wollte, war das Eis gebrochen. Leider ist diese Haltung der Gefangenen verständlich. Mit nichts läßt sich bei uns so rasch viel Geld verdienen wie mit einem zünftigen Mordbericht. Und das ist eine Versuchung, der nicht alle Kollegen widerstehen. Der Gefangene hat Angst, man wolle bloß Geld an ihm verdienen. „Warum machen Sie das?“, hat mich einer einmal gefragt.

Ich mußte natürlich zugeben, daß ich Honorar für meine Arbeit bekomme, aber ich habe betont, daß ich das auch bekomme, wenn ich über ein Thema schreibe, das mich nicht so belastet.

Ein anderes Argument, das Gefangene gegen den Journalisten vorbringen, ist ebenso gewichtig. Sie sagen, der Freie könne ihre Situation ja nie hundertprozentig erfassen. Natürlich haben sie recht, es ist daher gut, wenn wir Gefangene innerhalb unserer Arbeit zu Wort kommen lassen, wenn möglich sogar gegen Honorar.

Gelingt es, das Vertrauen der Gefangenen zu erlangen, sind sie aufgeschlossen und manchmal sogar dankbar. Ich weiß nicht, wie viele Briefe ich schon aus Strafanstalten bekam, zwei der Lebenslänglichen haben mir Weihnachtsgeschenke gebastelt. Es würde sie beleidigen, wenn ich sie nicht annähme. Als kürzlich eine von mir verfaßte Besprechung von Büchern aus dem Bereich des Strafvollzugs beim Westdeutschen Rundfunk gebracht wurde, rief mich schon eine halbe Stunde später ein ehemaliger Gefangener aus Duisburg an und bat um einen Gedankenaustausch.

### **Die ganze Familie in Hilfsaktionen verstrickt**

Natürlich erhoffen sie auch in vielen Fällen Hilfe. Schon während ich an der ersten Sendung „Nach der Haft“ arbeitete, war meine ganze Familie in Hilfsaktionen verstrickt. Ein Ehemaliger wanderte an einem Sonntag 30 Kilometer zu Fuß, weil er meine Adresse nicht genau wußte. Er hoffte, ich könne ihm helfen. Er hatte weder ein Zimmer noch etwas zu essen, noch Geld, seinen Koffer bei der Bahn auszulösen.

Ein anderer, ein ehemaliger Lehrer, der wegen Verführung Minderjähriger bestraft worden war – eines Delikts, das bei den unsicheren Aussagen junger Mädchen schon manchem Lehrer zum Verhängnis wurde –, schien schon erschüttert, weil ich es wagte, mich in unserem einsam gelegenen Haus allein mit ihm zu unterhalten!

Die Verlogenheit einer Gesellschaft, die nach 2000 Jahren Christentum das Verzeihen immer noch nicht gelernt hat, und die Unzulänglichkeit unserer Einrichtungen zur Gefangenenbetreuung wurden mir damals bewußt. Da erst fing das an, was man Engagement nennt, was ich aber für Selbstverständlichkeit halte. Es wäre schäbig, einen großen Artikel über die Situation von Gefangenen zu schreiben und die Möglichkeit, diese Situation zu verbessern, nicht zu nutzen. Auch der Appell an die Bevölkerung wird unglaubwürdig, wenn man das, was man fordert, selbst verweigert. Das heißt keineswegs, jeder Journalist, der irgend etwas über Strafvollzug schreibt, müsse nun auch noch zu einem Engel der Gefangenen werden. In vielen Fällen genügen jedoch schon ein paar Telefonanrufe, irgendeine für eine Anstalt wichtige Querverbindung herzustellen oder ein Schicksal günstig zu beeinflussen.

### **Unterschiedliche Behandlung der Entlassenen**

Es ist eben leider meistens ein gewaltiger Unterschied, ob der Redakteur X beim Arbeitsamt nach einer Stelle für einen Entlassenen fragt, oder der Entlassene, der schon nach wenigen schlechten Erfahrungen draußen das bißchen Selbstbewußtsein eingebüßt hat, das er vielleicht noch über die Haft hinwegretten konnte. Und selbst der Brief, den eine Sekretärin „im Auftrag“ an einen Gefangenen schreibt, ist immer noch viel besser als der unterlassene.

Nebenbei bemerkt: aus Gefangenenbriefen und Erfahrungen bei der Betreuung, guten und schlechten, können wiederum recht wirkungsvolle weitere

Berichte entstehen, glaubhafte Berichte vor allem. Neben den Erfahrungen mit dem Vollzug habe ich inzwischen natürlich auch viele mit Presse, Funk und Fernsehen gesammelt. Es genügt ja nicht, mühsam ein Thema zu erarbeiten, man muß es auch verkaufen können.

Zunächst möchte ich jedem raten, sich mit Berichten aus diesem Bereich Zeit zu lassen – wer frei arbeitet, sucht besser mehrere Kunden, damit das Recherchieren nicht unrentabel wird. Fest angestellte Reporter müssen sich genug Zeit von ihrer Redaktion erkämpfen. Erfolg hat ihr Bericht nur, wenn er umfassend informiert. Es ist zweifelhaft, ob die Informationen in der Anstalt dazu ausreichen; besser ist es in jedem Fall, sich auch durch aktuelle Literatur über das Problem, um das es geht, zu informieren. Vor allem aber – es muß alles stimmen. Wem bei der Reportage über die Eröffnung eines Kindergartens ein Fehler unterläuft – es dürfen sogar zwei oder drei sein –, wird kaum mit ernsthaften Reklamationen rechnen müssen. Bei einer Kritik an irgendeiner Seite des Vollzugs entwertet selbst der kleine Fehler den Bericht. Es ist keine Schande, bei besonders heiklen Fragen nach mehreren Seiten hin Erkundungen einzuziehen. – Aber es ist zeitraubend! – Für meine Ein-Stunden-Sendungen habe ich jeweils ungefähr zwei Monate gebraucht.

### **Zeitungsredaktionen fürchten die Einseitigkeit**

Ein anderes Problem: keine Zeitung wird alle acht Tage einen großen Artikel über Strafvollzug bringen. Redaktionen fürchten die Einseitigkeit oft schon in übertriebener Weise. Es ist durchaus möglich, daß ein Artikel über Lebenslängliche abgelehnt wird, weil die Zeitung Wochen zuvor einen über Jugendkriminalität brachte, obwohl beide Themen gar nichts miteinander gemeinsam haben. Wenn also solch eine Tagung Sie zu mehr als ein oder zwei Berichten im Jahr anregen soll, – dann müssen Sie schon mit etwas Phantasie der Redaktion entgegenkommen. Schreiben Sie nicht über den Strafvollzug in der Bundesrepublik. Solche großen allgemeinen Themen überfordern meistens den einzelnen und sind durch den notwendigen Umfang nur schwer unterzubringen.

Weichen Sie also lieber in Spezialthemen aus. Nur ein paar Anregungen: Wie sieht der Sonntag für jugendliche Strafgefangene aus, unter denen ja auch noch Vierzehnjährige sind? Was erlebt ein Entlassener bei der Zimmersuche? Welches Arbeitspensum erwartet man von einem Bewährungshelfer, wenn ihm 90 Probanden zugeteilt sind? Was denkt die Bevölkerung von einem Freigängerhaus? Wie wirkt sich die niedrige Arbeitsbelohnung aus? Ist das Bildungs- und Ausbildungsprogramm einer Anstalt, das nach außen hin geradezu anspruchsvoll aussieht, auch wirkungsvoll? Erfüllt der Staat gegenüber den jugendlichen Häftlingen seine Ausbildungsverpflichtungen?

Die Gestaltung solcher Artikel erfordert eine möglichst klare und genaue Formulierung. Wird auf die bedauerlichen Zustände in Ottweiler (Jugendstrafanstalt des Saarlandes. Anm. d. Red.) hinge-

wiesen, fühlt sich auch eine schwerfällig arbeitende Behörde angesprochen und reagiert, – nicht jedoch wenn von allgemeinen bedauerlichen Zuständen die Rede ist.

Auch für den Leser, den Hörer, den Zuschauer ist es ein Unterschied, ob von drei anonymen Gefangenen die Rede ist oder ob man drei verschiedene Schicksale nahebringt. Das Verschweigen oder Verändern des Namens hat mit dieser Wirkung nichts zu tun. Bei meiner Sendung über die Lebenslänglichen konzentrierten sich die Hörerbriefe auffallend auf einen einzigen Gefangenen. Er hat es verstanden, mit Wärme ein paar Details aus seinem Dasein zu erzählen.

Genauso wichtig wie Einzelheiten aus dem Bereich des Vollzugs, die übrigens auch schon in einer kleinen Notiz Aufmerksamkeit erregen, sind Berichte über Vorurteile, über die Ursachen von Aggressionen oder Hinweise auf die Betreuungsarbeit von Laien, also aufklärende oder aktivierende Artikel.

### **Auch Vorurteile der Justiz beleuchten**

Die Laienarbeit ist allerdings nicht überall beliebt. Vor allem Gruppen geraten wiederum leicht in den Kreis der Verdächtigen. Ohnehin muß jeder, der bereit ist, einen Gefangenen zu betreuen, damit rechnen, daß man ihn durchleuchtet, und ich habe das Gefühl, die alte Dame sei bei den Behörden entschieden beliebter als der junge Mann.

Als ich mich dafür einsetzte, daß ein Student aus einer angesehenen Familie den Gefangenen, dem er schon einige Monate schreibt, auch einmal besuchen dürfe, wurde ich spontan gefragt: „Ist er ein Juso?“ Man könnte also auch einmal über die Vorurteile der Justiz gegenüber Hilfwilligen berichten.

Noch etwas möchte ich zur Vielseitigkeit unserer Aufgaben sagen: Ebenso wichtig wie ein vernünftig abgefaßter Prozeßbericht, in dem man auch dem Milieu des Verurteilten, den Ursachen seiner Kriminalität nachspürt, ist es, solche sozialen Härten zu erläutern, die Kriminalität geradezu herausfordern.

Am 14. 10. 1972 stand in der „Saarbrücker Zeitung“ folgende Notiz: „Eine aus 22 Personen bestehende Tätergruppe konnte von der Polizei im Verlauf langwieriger Ermittlungen im Stadtteil Burbach festgestellt werden . . . Von den 22 ermittelten Tätern wohnen 20 in einer Straße der Siedlung Matzenberg . . .“ Hier wäre es interessant zu erfahren, wie wohnt man da, – ist nicht der Zusammenhang zwischen dem Dort-Wohnen und dem Kriminell-Werden allzu verständlich? Sozialarbeiter wissen, daß ein großer Teil ihrer Kundschaft aus ganz bestimmten Vierteln kommt. Forschen Sie einmal nach den Lebensbedingungen solcher Viertel. Untersuchen Sie die Wohnsituation bei einer Familie, bei der fünf Personen in einem winzigen, feuchten Raum in drei Betten schlafen! Fragen Sie, ob es Vorschulklassen, Kindergärten, Spielplätze, Jugendgruppen für die gefährdeten Kinder gibt oder ob das Schicksal des Sonderschülers und später des ungelerten Arbeiters für die Mehrzahl immer noch nicht abgewendet wird!

Ähnlich gravierend sind auch die Fehler, die in vielen Kinderheimen gemacht werden. Die aufopfernde Fürsorge der Betreuer nutzt wenig, wenn die Form des Heimes es nicht zuläßt, daß die Kinder eine Bezugsperson haben. Die hohe Zahl gestrauchelter straffälliger Heimkinder ist der traurige Beweis für die schweren psychischen Schäden, die überall dort kaum zu vermeiden sind, wo Kinder in der Masse aufwachsen. Darum empfehle ich Ihnen, wenn das Thema Kinderheim an der Reihe ist, eher mit einer kritischen Betrachtung dem Kind, als mit der Schilderung eines Kindernachmittags dem Ansehen des Bürgermeisters zu dienen, der sich bei solchen Gelegenheiten endlich einmal blicken läßt.

### **Vorsicht und Sachlichkeit sind oberstes Gebot**

Nachdem ich nun wahrhaftig genug darüber gesprochen habe, was man schreiben könnte, noch ein paar Worte darüber, wie man schreiben sollte. Mein Rat: möglichst nüchtern. Entlarven Sie die vielen Phrasen um Resozialisierung und fügen Sie ihnen keine neuen hinzu. Ich fürchte sogar, daß ein Appell an die christliche Nächstenliebe – im Hinblick auf Gefangene – weniger wirkungsvoll ist als der Hinweis, moderner kostspieliger Strafvollzug sei im Endergebnis für den Steuerzahler billiger als der bisher übliche.

Außerdem halte ich es für empfehlenswert, vorsichtig an das von Ihnen gewählte Thema heranzugehen. Das gilt unter anderem für Aussagen von Gefangenen. Informiert Sie einer über Mißstände, so versuchen Sie zu erfahren, ob er glaubwürdig ist. Ich will mit diesem Hinweis keineswegs die Gefangenen schlechthin als Lügner hinstellen. Aber zu den psychischen Veränderungen der Haft gehört auch – vor allem bei Langstrafigen – ein Entfernen von der Realität. Sie müssen damit rechnen, daß Vorgänge überbewertet oder falsch gedeutet werden, von Rachegefühlen einmal abgesehen. Ich habe gerade in den letzten Wochen beobachten müssen, wie der denunzierende Brief eines Gefangenen sogar einen jungen Strafvollzugsbediensteten um seinen Beruf brachte. Nachdem sich die Anschuldigungen – mit einer geringfügigen Ausnahme – als falsch erwiesen, war er dennoch durch die Verdächtigungen für die Anstalt nicht mehr tragbar und wurde entlassen.

Mit Vorsicht müssen Sie auch die Auswirkungen Ihres Berichtes für Ihren Informanten berücksichtigen. Sie können eine der umstrittenen, harten Arreststrafen nicht verhindern, wenn er Ihretwegen gegen die Gefängnisordnung verstößt. Bei Fernsehfilmen habe ich selbst dann, wenn ein Inhaftierter mit einer Porträtaufnahme einverstanden war oder sich in den Vordergrund drängte, darauf geachtet, daß man niemand deutlich erkennen konnte. In den meisten Fällen belasten solche Aufnahmen unnötig.

### **... dann schütteten die Häftlinge kübelweise das Essen aus**

Das Vorsichtig-Schreiben (eher diplomatisch als herausfordernd) bezieht sich schließlich noch auf die Wirkung eines Artikels auf die Gefangenen. Hierzu ein Beispiel: Martin Buchhorn hatte in der „Saar-

brücker Zeitung“ einen Bericht geschrieben: „Helft denen im Labyrinth“, der nicht nur Diskussionen, sondern auch einen Beleidigungsprozeß zur Folge hatte, den Buchhorn übrigens gewann. Buchhorn behauptete unter anderem, das Essen in der Strafanstalt Lerchesflur (Saarbrücken) sei schlecht. Diese Behauptung überraschte mich, denn die vielen Gefangenen, mit denen ich schon gesprochen hatte, klagten über andere Dinge, aber nie über das Essen.

Gefängnisverpflegung darf nur sehr wenig kosten, damals – 1971 – in der Saarbrücker Anstalt: 2,10 DM bis 2,30 DM pro Tag. Die Gefangenen hatten sich aber mit dem, was ihre Küche ihnen bieten konnte, abgefunden – bis dieser Satz in der Zeitung stand. Am gleichen Tag schütteten sie ganze Kübel mit Essen aus.

Ein zweites Beispiel zeigt die ähnliche Wirkung eines Gesprächs. Arnfried Astel wollte in der Jugendstrafanstalt Ottweiler ein Seminar für Schreibende einrichten – jenes Seminar, das man ihm später, bei seiner Entlassung vom Saarländischen Rundfunk, zum Vorwurf machte. Zufällig war ich bei seinem zweiten Besuch dabei. Ich erhoffte Geräuschaufnahmen für mein Feature über Jugendkriminalität. Astel bemühte sich, die Jugendlichen über eine Diskussion, an der ich auch teilnahm, zum Schreiben anzuregen. Um diese Diskussion in Gang zu bringen und den Jugendlichen klarzumachen, daß man auch über ganz alltägliche Dinge schreiben könne, sprachen wir mit ihnen über ihre Arbeit in der Anstalt. Als sie sich über die Arbeitsmethoden in der Werkstatt einer Schuhfabrik beklagten – zu Recht, das Gewerbeaufsichtsamt stellte bald danach erhebliche Mängel fest –, zeigten wir Verständnis für ihre Klagen. Später erfuhr ich, was für Folgen unser Gespräch hatte: einige Gefangene verweigerten am folgenden Tag die Arbeit in dieser Werkstatt und wurden dafür bestraft.

Sie sehen daran: Die Reaktionen von Eingeschlossenen sind oft so überraschend, daß man sich für Ereignisse verantwortlich fühlt, die keineswegs vorherzusehen waren. Das ist sicher einer der Gründe, warum die Leiter der Strafanstalten gegenüber Eindringlingen von der Presse so skeptisch sind. Wir wären es auch an ihrer Stelle.

Soviel Fingerspitzengefühl Ihnen abverlangt wird, so bedachtsam Sie Ihre Informationen prüfen, Ihre Formulierungen wählen müssen – es wäre unverantwortlich, wenn ein Journalist einen ihm bekanntgewordenen Mißstand verschweigen würde, aus Angst, sich und seiner Redaktion Ärger zu bereiten.

### **Mehrere Journalisten sollten gleichzeitig schreiben**

Eine Bitte möchte ich diesen – schon fast widersprüchlichen – Ratschlägen hinzufügen: Schreiben Sie häufig über den Strafvollzug. Sie entsinnen sich wohl der Flut von Artikeln, die Georg Pichts Veröffentlichungen über den Bildungsnotstand folgten und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung in einer erstaunlichen Weise weckten. Auch über den Strafvollzug kann gar nicht genug geschrieben werden,

damit mehr Menschen die notwendigen Reformen einsehen und unterstützen. Es ist allerdings besser, wenn diese Berichte von mehreren Händen stammen. Dort, wo regelmäßig nur ein Berichtersteller auftritt, wird man ihm soviel Hartnäckigkeit im besten Falle als Sendungsbedürfnis, im schlimmeren als Tick auslegen. Schreiben aber mehrere in gleicher Richtung, „muß ja was Wahres dran sein“. Außerdem vervielfacht sich dann der Einfluß.

Ich möchte Ihnen erzählen, was nach meiner Hörfunksendung „Lebenslänglich“ geschehen ist, damit Sie sehen, wie stark das Echo sein kann, wenn es von mehreren Seiten ausgeht. Die Sendung lief zunächst im März 1968 beim Hessischen Rundfunk. Vermutlich hat man dort eine tüchtige Presseabteilung, oder die Redaktion sorgte dafür, daß interessierte Kreise auf den Sendetermin aufmerksam wurden. Offenbar hat man der Presse sogar Durchschläge des Manuskriptes zur Verfügung gestellt.

### **Eine Story wird aufgebauscht und – weckt Aufmerksamkeit**

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ brachte einen großen Artikel von Hanno Kühnert über die Sendung, der – wohl erschüttert von den Stimmen der Gefangenen – später noch ein zweites Mal in einem Bericht diese Sendung zitierte und eine glänzend informierende Seite über die Situation der Lebenslänglichen in der Bundesrepublik schrieb. Auch ein Pressedienst sorgte für die Verbreitung einer ausführlichen Besprechung der Sendung. Als drittes erlebte ich etwas schockiert, was ein geschäftstüchtiger Korrespondent aus solch einer Gelegenheit machen kann. Ein recht bekannter Kollege schrieb einen ausführlichen Artikel, in dem er mich mit Worten zitierte, die ich nie gesagt habe. Er erfand sogar eine wirkungsvolle Story: „Petra Michaely kann den Aufenthalt im Zuchthaus nicht vergessen. Sie ging abends nicht ins Hotel, sondern ließ sich nachts in eine Zelle sperren, um das Gefühl der Enge kennenzulernen.“

Seine Artikel erschienen in so vielen Zeitungen der Bundesrepublik, daß ich das Gefühl hatte, er habe mit seiner Mischung aus Zitieren, Erfinden und Besprechen nach einem einzigen Arbeitstag soviel verdient wie ich nach zwei Monaten. In meinem ersten Zorn wollte ich mich beim Journalistenverband beschweren. Dann ließ ich ihn aus zwei Gründen ungeschoren: erstens aus Trägheit und zweitens, weil er gerade durch die eifrige Verbreitung dafür gesorgt hatte, daß man auf die Lebenslänglichen aufmerksam wurde. Sie kamen ins Gespräch. Seither griff eine Reihe von Journalisten und Schriftstellern das Thema auf. Sie stützten mit ihren Berichten das Bestreben der Strafrechtler, die sich für menschlichere Lösungen des Problems einsetzen. Bis jetzt ist noch keine grundsätzliche Neuregelung erreicht. Es sieht aber so aus, als sei es nicht mehr gerade so unpopulär, einen Lebenslänglichen nach einer langen Strafe zu begnadigen.

### **Man bemühte sich jetzt um die Lebenslänglichen**

Zur unmittelbaren Wirkung der Sendung noch ein paar Angaben: Alle Einsamen unter den elf Lebenslänglichen, mit denen ich sprach, fanden Betreuer, die sich zum Teil auch um ihre Begnadigung bemühen. Die Zahl der Angebote war so groß, daß noch eine Reihe anderer Langstrafiger davon profitierte. Die Familie eines algerischen Lebenslänglichen, der zuvor für die Eltern aufkam, erhält seither eine kleine monatliche Rente von einer alten Dame aus Heidelberg. Ein anderer Lebenslänglicher, der über Mangel an Bastelmaterial klagte, bekam Spenden von mehreren hundert Mark – er hat inzwischen formschönes Spielzeug für Kinderheime geschnitzt. Zur Zeit versucht eine Rentnerin aus Norddeutschland zu erreichen, daß sie ihn adoptieren darf.

Ein Bericht kann also unter günstigen Umständen – diese waren ungewöhnlich günstig – allerlei erreichen. Aber selbst dann, wenn Leserbriefe ausbleiben, wenn es nach außen hin still ist, werden Sie zu einem Prozeß mit beigetragen haben, der wohl nur mit Hilfe der Journalisten zu erreichen ist: einem allmählichen Umdenken der Bevölkerung. Jede Zeile über den Strafvollzug möchte ich mit dem steten Tropfen vergleichen, der den Stein höhlt, den Stein der Gleichgültigkeit.

Es mögen zwei oder drei Jahre her sein, da wandte sich Caritasdirektor Lauer an 80 Pfarreien im Kreis Saarbrücken mit der Bitte, in den Pfarrbriefen zu erkunden, wer bereit sei, ein Zimmer an einen Straftentlassenen zu vermieten. Die Caritas wollte den Preis für Miete und Frühstück selbst zahlen, ganz gleich, ob ein Mieter da wohne oder nicht. Ein großzügiges Angebot also. Aber es brachte nicht ein einziges Zimmer ein. Viele Pfarrer hatten die Bitte gar nicht veröffentlicht, wohl deshalb, weil sie das Ansinnen für ungehörig hielten!

### **Dank an einen Vertreter der Presse**

Solche Ergebnisse können wahrhaftig mutlos machen. Darum möchte ich gleich eine positive Erfahrung anschließen: Nach meiner Reportage in der Ottweiler Jugendstrafanstalt luden mich die Eltern eines Jugendlichen ein, den ich dort kennengelernt hatte. Er war inzwischen entlassen worden. Zunächst dachte ich, er habe irgendwelche Sorgen oder die Familie wolle sich an einer Bücherspende für Ottweiler beteiligen, die ein Zeichenlehrer zu dieser Zeit anregte. Statt dessen war es so etwas wie ein Dank, den der Vater mit der Einladung einem Vertreter der Presse abstatten wollte. Es waren einige Zeitungsartikel erschienen, die Verständnis für Bestrafte forderten. Als er sich nun bemühte, für den Sohn eine neue Arbeitsstelle zu finden und mancherlei Formalitäten zu erledigen, stieß er auf ein Zurückkommen, das er nie erwartet hatte. So peinlich mir die Einladung war – sie hat mir gezeigt, welche Verantwortung wir tragen. Und ich meine sogar, Vorurteile der Bevölkerung seien nichts weiter als Unterlassungssünden der Journalisten.

## Ist der Alternativ-Entwurf eine Alternative oder Utopie?

### Unterschiedliche Grundkonzeptionen gegenüber Regierungs- und Kommissionsentwurf

Zugleich eine Besprechung des Alternativ-Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer \*).

Die Gesetzgebungstätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts staut sich. Die vielfältigen Gesetzesinitiativen sind selbst von Eingeweihten kaum noch zu überschauen, ihr Gesamtzusammenhang schließlich, insbesondere die kriminalpolitische Leitlinie, wird von der Fülle des Materials fast verschüttet. Ist man nicht in dieser oder jener Form am Gesetzgebungsvorgang beteiligt, so bedarf es schon eines nachgerade kriminalistischen Spürsinns, will man den eigenen Informationsstand einigermaßen auf dem laufenden halten. Der gesetzgeberische Nachholbedarf auf allen Gebieten des Strafrechts hat dabei zu einer Art innerstrafrechtlichem Konkurrenzproblem geführt.

Am Anfang stand die Reform des materiellen Strafrechts. Es hat wenig Sinn, im nachhinein über die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit dieser Reihenfolge zu hadern. Sicher waren hierfür nicht nur grundsätzliche Erwägungen, sondern auch der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Erneuerung der kriminalpolitischen Grundlagen da begonnen und fortgeführt werden mußten, wo verwendbare und damit entscheidungsfähige Arbeitsergebnisse vorlagen <sup>1)</sup>.

So haben die Grenzen der Arbeitskapazitäten des Sonderausschusses für die Strafvollzugsreform jetzt zu dem legislatorischen Dilemma geführt, daß die Verabschiedung eines Strafvollzugsgesetzes von dem Schicksal des § 218 StGB abhängt. Immerhin ist die Verabschiedung eines Vollzugsgesetzes jetzt in greifbare Nähe gerückt. Der Gesetzgeber kann sich dem Appell der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 3. 1972 nicht mehr entziehen <sup>2)</sup>.

#### Alternativ-Entwurf war notwendig

Im Oktober 1973 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes im Bundestag eingebracht <sup>3)</sup>. Dem Vernehmen nach will der Sonderausschuß noch vor der Sommerpause mit seinen Beratungen beginnen. Auch ansonsten mehren sich die Anzeichen dafür, daß der Kulminationspunkt einer jahrzehntelangen Entwicklung bevorsteht. Insofern wurde der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (AE) im Sommer 1973 gerade noch rechtzeitig vorgelegt. Sein Platz im Rahmen der Ma-

terialien war schon reserviert, war er doch durch „Vorboten“ gebührend annonciert, wobei sich freilich aus diesen Andeutungen die Gesamtkonzeption nur erahnen ließ <sup>4)</sup>.

Immerhin gab die personelle Zusammensetzung des Gremiums zu der Hoffnung, wenn nicht gar zu der Erwartung Anlaß, daß das Endprodukt der Diskussion um die Strafvollzugsreform kurz vor Toreschluß noch entscheidende Impulse geben werde. Hierfür sprach auch die Tradition der Alternativentwürfe, mit denen seit 1966 dem Gesetzgeber von deutschen und schweizerischen Strafrechtswissenschaftlern Entscheidungshilfen gegeben werden. Nachdem schon im Alternativ-Entwurf eines Allgemeinen Teils des StGB Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafe aufgenommen worden waren (§§ 37–39, § 67 Abs. 3, § 69 Abs. 6 u. 7, § 70 Abs. 4 AE-StGB) galt es, sie jetzt angesichts des vorliegenden Regierungsentwurfs (RE) zu konkretisieren. Es mußten gesetzgeberische „Alternativen“ erarbeitet werden, da es in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr damit getan ist, dem RE ein Bündel kritischer Bemerkungen entgegenzuhalten. In diesem Punkt waren die „Alternativisten“ zudem ihrer bisherigen Konzeption, gewissermaßen dem eigenen Gütezeichen, verpflichtet.

#### Insgesamt 113 Änderungswünsche des Bundesrates

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal in groben Zügen den Sachstand und die wesentlichen Bewegungen auf dem inzwischen schon reichlich aufgewühlten Feld der Reform. Im Februar 1971 wurde der Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (KE) vorgelegt, der auf der Grundlage der Arbeiten der Strafvollzugskommission entstanden war <sup>5)</sup>. Ein Jahr später wurde der RE der Öffentlichkeit vorgestellt und Anfang des Jahres 1973 dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat nahm im Februar 1973 dazu Stellung und brachte insgesamt 113 Änderungswünsche an. Schon der KE vermochte nicht in allen Punkten zu überzeugen; immerhin gab es darin aber manchen Reformansatz. Im RE finden sich davon trotz des grundsätzlichen Bekenntnisses zum Behandlungsvollzug nur mehr Andeutungen <sup>6)</sup>.

Ehe der RE aber deswegen so recht attackiert werden konnte, lag die Stellungnahme des Bundesrates auf dem Tisch. Was den RE noch vom Eingriffsgesetz abhob, wurde darin abgetragen, der Einsatz finanzieller Mittel noch weiter zurückgestellt, „Sicherheit

\* Bearb. von Jürgen Baumann u. a., Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1973, 253 S., DM 29,80.

<sup>1)</sup> Ähnlich Jahn bei seiner Ansprache vor der XVII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie; dazu Jung, ZfStrVO 1973, 189.

<sup>2)</sup> BVerfG NJW 1972, 811; dazu Müller-Dietz, NJW 1972, 1161. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung bekanntlich dem Gesetzgeber eine Frist zum Erlaß eines Vollzugsgesetzes bis zum Ende der Legislaturperiode (Herbst 1973) gesetzt. Durch die vorzeitige Auflösung des 6. Bundestages ist zwar eine veränderte Sachlage eingetreten. Andererseits wird sich der Gesetzgeber kaum darauf berufen können und wollen, er sei bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode exkulpiert.

<sup>3)</sup> BT-Dr. 7/818.

<sup>4)</sup> Vgl. Baumann, Sicherheit und Ordnung in Vollzugsanstalten? 1972; Schmitt, JZ 1972, 305; Quensel, Zusammenarbeit zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft bei einem Alternativ-Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1973, 12.

<sup>5)</sup> Einen Überblick über den KE geben u. a. Jung, JuS 1972, 482 und Müller-Dietz, Wege zur Strafvollzugsreform, 1972, S. 110, 117–125.

<sup>6)</sup> Einen ersten Eindruck vermittelt insoweit die Gegenüberstellung bei Jung, RuG 1973, 102, 104; krit. zum RE a. Grunau, DRiZ 1973, 195; vgl. a. Jung/Müller-Dietz (Hrsg.) Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 15, 1973.

und Ordnung“ vollends restauriert, ja, selbst die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gesichert erscheinende Verabschiedung des besonderen Gewaltverhältnisses wieder in Frage gestellt<sup>7)</sup>. Der AE erschien also zu einem Zeitpunkt, in dem man sich fast bemüßigt sehen mußte, den RE gegen die Vorstellungen des Bundesrates zu verteidigen.

Für die Grundkonzeption eines AE waren Vorgaben im Raum: § 37 Abs. 1 AE-StGB erklärt die Förderung der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft zum Vollzugsziel. § 37 Abs. 2 AE-StGB spricht die Selbstverantwortung des Verurteilten an und bindet Lockerungen des Vollzugs an das Vollzugsziel. § 38 AE-StGB münzt das Vollzugsziel in konkrete Grundsätze um, indem er die getrennte Unterbringung von Verurteilten und Untersuchungshäftlingen, die Differenzierung des Vollzugs, die Einzelunterbringung für die Nacht und einen Anspruch des Gefangenen auf Gruppen- oder Selbstbeschäftigung in der Freizeit vorsieht. § 39 AE-StGB statuiert schließlich den grundsätzlichen Anspruch des Gefangenen auf Arbeit und tarifmäßige Entlohnung.

Von diesen Vorgaben allein konnte natürlich der AE 1973 nicht mehr zehren. Denn unterdessen ist die Diskussion im Schrifttum fortgeschritten<sup>8)</sup>. Der 48. Deutsche Juristentag hatte sich der Thematik angenommen<sup>9)</sup>. Vor allem aber lagen mit dem KE und dem RE jetzt konkrete Entwürfe vor. Insofern wäre es anachronistisch, wollte man den AE ausschließlich an seinen Grundsätzen von damals messen, gewissermaßen die Merkleliste abhaken. Immerhin wurde die Generallinie beibehalten. Es ist jedoch eine Fortschreibung erfolgt, bei der sich nicht nur Akzente verschieben können, sondern mit Rücksicht auf den veränderten Diskussions- und Erkenntnisstand selbst die Grundkonzeption in einem anderen Licht erscheinen mag.

### Standortbestimmung der Vorstellungen

Eine Darstellung der Grundkonzeption des AE muß Aufschluß geben über die innerstrafrechtliche Funktion des Vollzugs. Sie sollte die kriminalpolitischen und kriminologischen Vorentscheidungen und ihre strukturelle Umsetzung in den Grundzügen offenlegen. Eine derartige Standortbestimmung der

<sup>7)</sup> Vgl. den Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 4 RE, wonach dem Gefangenen die Beschränkungen auferlegt werden können, die zur Erreichung des Behandlungsziels oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig oder mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden sind; BT-Dr. 7/918, S. 109; kritisch dazu Schüler-Springorum, ZStW 1973, 916, 930.

<sup>8)</sup> Im deutschen Bereich sind seither allein an allgemeineren Studien und Stellungnahmen u. a. erschienen Böhm, Strafvollzug — Institution im Wandel, 1970; Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, hrsg. v. d. Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., 1970; Arth, Kaufmann (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform, 1971; Kleinert (Hrsg.), Strafvollzug, 1972; Müller-Dietz/Würtenberger (Hrsg.), Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung, 1969; Müller-Dietz, Strafvollzug und Gesellschaft, 1970; ders., Wege zur Strafvollzugsreform, 1972; Quensel, Sozialarbeit, Strafvollzug und Gesellschaft, Neues Beginnen 1970, 129; Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969; ders., Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug?, 1970; Suttinger, Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes und die Vollzugswirklichkeit, in: Festschrift für Heinitz zum 70. Geburtstag, 1972, S. 517; Uhlitz, ZRP 1971, 281; Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzugs, Schriften der Arbeiterwohlfahrt Nr. 23, 1970.

<sup>9)</sup> Vgl. dazu das Gutachten von Müller-Dietz, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?, Verh. d. 48. DJT, Bd. 1, Teil C, 1970 und die Sitzungsberichte, Bd. II, Teil N sowie aus der anläßlich dieses Juristentages erschienenen Literatur Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, 1970; H. J. Schneider, JR 1970, 281; Würtenberger, JZ 1970, 452.

Vorstellungen des AE gewinnt freilich erst im Vergleich zu anderen Reformvorschlägen und auf dem Hintergrund der derzeitigen Vollzugswirklichkeit Dimensionen. Diese Grundsatzdebatte muß sich daran ausrichten, was ein Vollzugsgesetz leisten muß und was es leisten kann. Doch gerade über diesen Punkt herrscht wenig Konsens.

Symptomatisch für die Divergenz ist die „normative Askese“ (Müller-Dietz) des RE einerseits und die „normative Akribie“ des AE andererseits. Sicher dürfen die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung auf die Vollzugspraxis nicht überschätzt werden. Auf der anderen Seite gehen bei einer übertriebenen „normativen Askese“ vom Gesetz zu wenig Impulse aus; denn erfahrungsgemäß bedarf es eines legislatorischen Anstoßes.

Mit solchen Anstößen geizt der AE nicht. Er verströmt seine Innovationen aber nicht nur im Detail, sondern auch im Grundsätzlichen. Der RE braucht seine legislatorische Kraft demgegenüber auf, um endlich eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs zu erreichen. Den Schritt zum Behandlungsvollzug vollzieht er nur zögernd und unter zurückhaltendem Einsatz finanzieller Mittel. Vereinzelt Tupfer in diese Richtung ändern nichts daran, daß das Gesamtbild mehr einem „Eingriffsgesetz“ als einem „Behandlungsgesetz“ entspricht.

### Abweichende Struktur des Gesetzes

Mit Recht fragt sich daher mancher Vollzugspraktiker, was sich eigentlich mit dem Inkrafttreten des RE im Vollzugsalltag ändern werde<sup>10)</sup>. Der Verweis auf die unüberwindlichen Hürden bei der Finanzierung erklärt die Zurückhaltung bei der Durchführung des Behandlungskonzepts nur zum Teil. Diese legislatorische Halbherzigkeit hängt sicher auch mit der Schwierigkeit zusammen, ein teilweise selbst wissenschaftlich noch nicht ausgereiftes, von seiner Zielsetzung und Ausgestaltung her vorwiegend sozialpädagogisch orientiertes Konzept in die juristische Begriffssprache zu übersetzen und für die Rechtsanwendung brauchbar zu machen<sup>11)</sup>. Das Resultat ist ein dem Behandlungsvollzug verpflichteter Entwurf, der sich aber wieder selbst relativiert dadurch, daß er nur wenig Konkretes über diese Behandlung aussagt. Anders der AE: Er unternimmt bewußt das Wagnis, ein „Behandlungsgesetz“ zu schaffen.

Die Präponderanz therapeutischer Gesichtspunkte führt nicht nur zu einer anderen Diktion („Insasse“), sondern auch zu einer vom RE abweichenden Struktur des Gesetzes. Während der RE auf die allgemeinen Grundsätze die Regelung der Rechtsstellung des Gefangenen folgen läßt, findet man beim AE an dieser Stelle bezeichnenderweise die Organisationsnormen, was mit der organisationssoziologischen Erkenntnis motiviert wird, daß zu Beginn der therapeutische Rahmen hergestellt werden müsse. Natürlich

<sup>10)</sup> Zumal begrüßenswerte Ansätze zur Reform im Bereich der Arbeit und Sozialversicherung durch die Regelung des § 180 Abs. 2 RE im Grunde zu „Fenstererklärungen“ degradiert werden. Krit. zu § 180 Abs. 2 RE Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Anm. 6), S. 60 f.; Schüler-Springorum, ZStW 1973, 916, 929; Müller-Dietz, JZ 1973, 564.

<sup>11)</sup> Müller-Dietz, Strafvollzugsreform — Ideal und Wirklichkeit, in: Caritas 73, Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes 1973, S. 30, 38.

wird auch im AE die Rechtsstellung des Gefangenen geregelt, freilich nicht in geschlossener Form in gesonderten Abschnitten, sondern eingebunden in die Gesamtregelung der betreffenden Gestaltungsbereiche.

Diese (scheinbare) Vernachlässigung des einzelnen Insassen entspricht der Konzeption der „problem-lösenden Gemeinschaft“, der sich der AE verschrieben hat<sup>12)</sup>. Ihre Umsetzung in Organisationsnormen und konkrete Handlungsanweisungen stellt einen der Schwerpunkte des AE dar. Der AE lebt aber nicht nur von dieser aus der Psychiatrie entlehnten Konstruktion, die in wachsendem Maße als allgemeines Modell zur Lösung von Konflikten akzeptiert wird. Mit diesem Modell wird vielmehr ein nuanciertes Behandlungsangebot verwoben. Während der RE sich über Auswahl und Anwendung spezieller Behandlungsstrategien nicht äußert und der Begriff der Therapie gar nur beiläufig Erwähnung findet, entwickelt der AE hierzu klare Vorstellungen.

### **Anspruch auf therapeutische Behandlung**

Danach ruht die Behandlung auf den drei Säulen „Ausbildung, Therapie und Arbeit“, die freilich als ein Verbundsystem konstruiert sind. Ganz im Sinne der praktikablen Handlungsanweisung für den resozialisierenden Umgang mit Gefangenen setzt der AE neben den Anspruch auf Ausbildung und den Anspruch auf Arbeit einen konkret ausformulierten Anspruch auf therapeutische Behandlung. Vollzugsspezifische Ausbildung, Fortbildung und Fachberatung des Personals sollen dieses ehrgeizige Behandlungsprogramm absichern.

Die konsequente Durchführung des Behandlungskonzeptes führt zwangsläufig zur Ablehnung der bloßen „Humanisierung“ des Vollzugs. Die Rechtsstellung des Insassen wird vielmehr ganz auf das Vollzugsziel ausgerichtet. Das mag in Nuancen sogar mit einer gewissen Rechtsverkürzung gegenüber dem RE verbunden sein. Die diesbezügliche Differenz zum RE kommt schon in der Terminologie der Grundsätze zum Ausdruck. Während der AE vom Vollzugsziel der Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft spricht (§ 2 Abs. 1 AE), kennen RE und KE nur ein Behandlungsziel, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 RE, § 3 KE).

(Wieder)eingliederung und (Re)sozialisierung mögen als weitgehend vertauschbare Begriffe gelten<sup>13)</sup>. Die Abweichung zwischen Vollzugsziel und Behandlungsziel bezeichnet demgegenüber eine der elementaren dogmatischen Streiffragen, die sich um die Reform des Strafvollzugs ranken. Hier ist nämlich die Nahtstelle zwischen Straftheorie und Vollzugskonzept, an die der RE nicht rühren möchte, indem er

von der ausdrücklichen Normierung eines Vollzugsziels absieht<sup>14)</sup>.

Die Divergenz in der Sache sollte freilich nicht überbewertet werden. Der Vorschlag des Bundesrates, § 3 RE um einen Absatz 2 a zu ergänzen, wonach durch die Gestaltung des Vollzugs die Sicherheit der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden dürfe<sup>15)</sup>, dürfte hier ohnehin zu einem Zusammenrücken der Fronten beigetragen haben.

### **Viele Ähnlichkeiten mit Regierungsentwurf**

Diese pauschale Hervorhebung des Sicherungszwecks markiert die eigentliche Gegenposition. Ob Vollzugsziel oder Behandlungsziel – entscheidend kommt es darauf an, ob das (Re)sozialisierungsziel den Vollzug in seiner Gesamtheit prägt. Zudem läßt sich nicht bestreiten, daß trotz der Zurückhaltung des RE eine Grundsatzklärung zum Behandlungsziel gerade angesichts des bisherigen „Pluralismuskonzepts“ (Müller-Dietz) der Nr. 57 DVollzO als eine eindeutige Stellungnahme verstanden werden muß<sup>16)</sup>.

Überhaupt weisen die Grundsätze des AE doch viel Ähnlichkeit mit denen des RE auf. Der AE gibt freilich noch „schmückendes Beiwerk“ hinzu, wenn er verlangt, daß der Vollzug nicht auf eine über das Vollzugsziel hinausgehende Veränderung der Persönlichkeit oder der Überzeugung des Verurteilten gerichtet sein (§ 2 Abs. 2 AE) und seine Ausgestaltung die im Urteil enthaltene soziale Mißbilligung der Tat nicht bekräftigen darf (§ 3 Abs. 1 AE). Über Sinn und Funktion derartiger Programmsätze kann man geteilter Meinung sein. In jedem Fall hat der AE eine gelungene Formel zur Mitwirkung des Gefangenen gefunden, wenn er in § 4 Abs. 1 davon spricht: „Der Insasse wird an der Planung des Vollzuges beteiligt. Er ist auf seine Selbstverantwortung anzusprechen. Die gegenseitige Hilfe zwischen den Insassen ist zu fördern.“

Der Wert eines Gesetzentwurfs dieses Umfangs (207 Paragraphen) muß sich in den Details erweisen. Große Linien lassen sich schnell ziehen, der Gefängnisalltag wird indessen von der Klarheit der Regelung der einzelnen Gestaltungsbereiche bestimmt. Erst wenn das Gesamtpaket aufgeschnürt ist, gewinnt die Konzeption des AE die erforderliche Plastizität. Erst dann lassen sich die innere Konsistenz des Entwurfs und nicht zuletzt auch seine Realisierbarkeit beurteilen.

### **Die Organisation des Vollzugs**

Dieser Abschnitt des Entwurfs, der unmittelbar auf die Regelung der Grundsätze folgt, offenbart ein er-

<sup>12)</sup> Näheres bei Stephan und Edelgart Quensel, Probleme der Behandlung im geschlossenen Vollzug, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Strafvollzugsreform, 1971, S. 159 ff.

<sup>13)</sup> Bezeichnenderweise ist auch die Terminologie des AE nicht einheitlich. In der DDR hat der Begriff „Wiedereingliederung“ sogar Eingang in die Bezeichnung des Gesetzes selbst gefunden. Näheres zur Rechtslage in der DDR bei Jung, Strafvollzug und Pädagogik 1973, 95. Die Bedenken des Alternativentwurfs gegen den Bezug auf die „soziale Verantwortung“ vermögen nicht restlos zu überzeugen. Gerade wenn man sich mit der Konsequenz wie der AE dem Behandlungsvollzug verschreibt, erscheint diese Bezugnahme als notwendiges Pendant zu einem derart umfassenden Behandlungsangebot.

<sup>14)</sup> Vgl. BT-Dr. 7/918, S. 44: „Eine allgemeine Aussage über den Sinn des Strafvollzugs oder seine Ziele und Zwecke berührt das religiöse und weltanschauliche Verständnis des Betroffenen und der Allgemeinheit über Schuld, Verantwortung und Sühne. Die Auffassungen über die Aufgabe des Staates in diesem Bereich sind geteilt. Vgl. zu dieser Frage u. a. Müller-Dietz, Strafzwecke und Vollzugsziel, Recht und Staat, Heft 415/416, 1973; Baumann, Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Alternativ-Entwurfs der Strafrechtslehrer, in: Die Strafvollzugsreform (Anm. 8), S. 21, 28; Schüler-Springorum, ZStW 1973, 916, 923.

<sup>15)</sup> BT-Dr. 7/918, S. 108. Dieser Grundhaltung entspricht es, daß etwa bei Voltmer, Strafvollzug im Saarland, Schrift Nr. 7 des Arbeitskreises für Politische Bildung e. V., 1972, S. 7, in der Umschreibung der Zielsetzung des Strafvollzugs die (Re)sozialisierung an letzter Stelle rangiert.

<sup>16)</sup> Ähnlich M. Marx, Resozialisierung, Zielkonflikt; Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, in WEX 3, Strafvollzug, 1973, S. 81, 87.

staunliches Maß an Erfindungsreichtum. Schon bei der Frage, welche Anstaltsarten zur Verfügung gestellt werden, werden die Weichen gestellt. Vorgeschildert wird die Einrichtung selbständiger Gutachteranstalten, um die freilich ein Hauch analytischer Ausschließlichkeit weht, offener und geschlossener Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, differenzierter Anstalten für den Vollzug der Maßregeln und Zentralkrankenhäuser. Zugleich wird in § 7 Abs. 2 der Fortschritt zur gesetzlichen Verpflichtung erhoben, da danach Modellanstalten für neue Vollzugsarten vorzusehen sind.

Es versteht sich, daß ein konsequent durchformulierter Behandlungsvollzug es nicht bei der vagen Differenzierungsklausel des § 128 Abs. 1 RE belassen konnte. Von ihm erwartet man auch klare Aussagen über die Größe und Gliederung der Anstalten. Der AE bleibt die Antwort nicht schuldig. Nach § 8 Abs. 1 dürfen die Vollzugsanstalten grundsätzlich nicht mehr als 200 Plätze haben, während der RE diese Belegungsgrenze nur bei der Sozialtherapeutischen Anstalt und der Justizvollzugsanstalt für Frauen eingehalten wissen möchte (§ 130 Abs. 3 RE).

Die Wohn- und Behandlungsgruppe, die in KE und RE nur andeutungsweise geregelt ist (vgl. § 153 KE, § 130 Abs. 2 RE), spielt im AE eine zentrale Rolle. Er gliedert die Anstalt in vier räumlich getrennte Abteilungen von nicht mehr als fünfzig Plätzen und teilt diese wiederum in räumlich getrennte Wohngruppen von nicht mehr als fünfzehn Plätzen auf. Die exakt vermessene Umschreibung des Wohnraums des Insassen steht am Ende der Kette räumlicher Zielvorstellungen. In diesen Passagen liest sich der AE fast wie eine Handlungsanweisung an Architekten. Selbst Kiosk und Kraftraum<sup>17)</sup> werden gesetzlich geregelt. Trotz solcher beschaulicher Marginalien müssen diese Bestimmungen als eindringlicher Appell gegen jene behandlungsfeindlichen Mammutanstalten gewertet werden, wie sie unverändert im Entstehen begriffen sind.

### Größtmögliche Mitbestimmung vorgesehen

Bei der Regelung der personellen Struktur der Anstalt verquickt der AE therapeutische und demokratische Elemente. Die Umsetzung der „problemlösenden Gemeinschaft“ in der Praxis der Anstalt bedeutet größtmögliche Beteiligung aller an den Entscheidungsprozessen. Die organisatorische Konsequenz ist eine komplexe Hierarchie von Gremien, hinter der selbst kompliziertere Mitwirkungsmodelle für Personal und Gefangene verblässen<sup>18)</sup> und zu der sich al-

lenfalls in den Hochschulgesetzen und in manchen Schulmitbestimmungsgesetzen neuerer Prägung Parallelen finden lassen<sup>19)</sup>.

Der AE entwickelt die personellen Rahmenbedingungen von „unten nach oben“. Die Wohngruppe wird von vier ständigen, gruppenspezifisch ausgebildeten Gruppenbeamten betreut. Auf der Ebene der Abteilung sollen außerdem drei Sozialarbeiter sowie ein Diplompsychologe und ein Diplompädagoge oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft tätig sein. Als „therapeutische Grundeinheit“ fungiert das Behandlungsteam, das sich aus zwei ständigen Betreuern (ein Gruppenbeamter und ein Sozialarbeiter) und dem zuständigen Psychologen oder Pädagogen zusammensetzt (§ 17 AE). Selbst der Sprechzeiten nimmt sich der AE an. Man muß sich natürlich fragen, ob die gesetzliche Festschreibung solcher Details nicht andersartige, aber gleichermaßen starre Verwaltungsroutine schafft. Das Behandlungsteam entscheidet grundsätzlich in allen die Behandlung betreffenden Angelegenheiten. Außerdem obliegt ihm die Beratung und Unterstützung des Gefangenen in dessen Privatangelegenheiten.

Auf der nächsten Stufe der Subsidiaritätsleiter begegnen wir der ersten Institutionalisierung der „problemlösenden Gemeinschaft“: der Wohngruppe. Sie regelt nach § 19 AE die Angelegenheiten, die sich auf die Gruppe beziehen, selbständig. Sie soll einen Gruppenrat einsetzen und – sogar die Phantasie wird gesetzlich verordnet – andere Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Auf Abteilungsebene wird ein Abteilungsrat gewählt, dem u. a. Vertreter der Wohngruppe, der Gruppenbeamten und die Fachkräfte der Abteilung angehören. Er entscheidet in „Abteilungsangelegenheiten“, erläßt eine Abteilungsordnung und hat Mittlerfunktionen zwischen den Wohngruppen.

Dieser Konzeption entspricht eine dreiköpfige kollegiale Anstaltsleitung (§ 22 AE), der die Leitungsfunktion verbleibt. Die Abgrenzung der Kompetenzen zu anderen Gremien entbehrt freilich juristischer Klarheit („insbesondere“). Die eigentlichen Verwaltungsaufgaben werden von einer besonderen Geschäftsstelle wahrgenommen. Einen konsequenten Schritt in Richtung auf die „Öffnung des Vollzuges“ vollzieht der AE dadurch, daß er die Aufgaben der speziellen Ausbildung und Behandlung nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen zuweist. Zugleich soll dadurch der Betriebsblindheit und Verkrustung vorgebeugt werden.

Als Selbstverwaltungsorgan auf Anstaltsebene fungiert der Anstaltsrat, dem neben der Anstaltsleitung je ein Insasse aus den Abteilungen der Anstalt, vier Angehörige des Personals und drei weitere Angehörige der Anstalt angehören. Der Anstaltsrat wird als das oberste Entscheidungsgremium der Anstalt ausgestaltet.

<sup>19)</sup> Vgl. dazu etwa Reuter, Sozialer Wandel durch Schule? Emanzipation und Demokratisierung als Zielfaktoren des Schulauftrags und ihre Funktionsverkürzungen in den gegenwärtigen Schulmitwirkungsmodellen, RdJuB 1973, 330 ff.

<sup>17)</sup> Manches spräche in diesem Zusammenhang für die Wiederherstellung des § 140 a KE, wonach Räume für die Erwachsenenbildung, für sonstige Freizeitbeschäftigungen, für Sport und für therapeutische Maßnahmen zeitgemäß für ihren jeweiligen Zweck ausgestattet sein müssen.

<sup>18)</sup> § 143 Abs. 2 RE und § 147 RE enthalten nur vage Ansätze in diese Richtung. Differenzierte Vorstellungen finden sich z. B. in Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Anm. 6) S. 42–45 u. 52 f., sowie aus dem Schrifttum Müller-Dietz, Entscheidungsrecht und Mitverantwortung im kommenden Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1972, 327 ff.; Jordan, Gefangenenmitverantwortung – ihr Pro und Kontra, ZfStrVo 1973, 174 ff. sowie die entsprechenden Referate und Arbeitsgruppenberichte der Arbeitsgruppen I und II auf der 9. Bundestagung für Straffälligenhilfe, Straffälligenhilfe im Umbruch, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 12, 1972, S. 45–74.

## Vollzugsspezifische Ausbildung des Personals

Unter dem bescheidenen Rubrum „Ergänzende Personalvorschriften“ entwirft der AE ein weitreichendes Konzept zur Ausbildung des Personals. Die Zurückhaltung des RE wird der besonderen Bedeutung gerade dieses Sektors für die Durchführung jedweden Behandlungskonzepts ungeachtet aller Kompetenzfragen nicht gerecht. Der AE verlangt eine vollzugsspezifische Ausbildung (§ 30 AE), verpflichtet zur Fortbildung (§ 31 AE) und sieht eine Fachberatung vor (§ 32 AE). Es wäre freilich konsequent gewesen, diese Bestimmungen auch auf die Bediensteten der Aufsichtsbehörde auszudehnen<sup>20)</sup>, zumal der AE von der Möglichkeit der Fachaufsicht durch die Aufsichtsbehörde prinzipiell nicht abrückt (§ 33 Abs. 1 Satz 2 AE).

Das „Rätesystem“ wird auch auf der Ebene der Aufsichtsbehörde fortgeführt durch die Schaffung eines Justizvollzugsrates mit überwiegend beratender Funktion. Während der RE es hinsichtlich der kriminologischen Forschung mit vorsichtigen Andeutungen bewenden läßt, entfaltet der AE ein umfassendes Modell zur Regelung dieses wegen gewisser Unverträglichkeiten zwischen freier Forschung einerseits und festgefühten Organisationsstrukturen andererseits recht delikaten Komplexes (§§ 36–39 AE). Mit der Schaffung einer kriminologischen Arbeitsgruppe wird jedenfalls beim Vollzugsamt eine zwingende, organisatorische Verankerung der kriminologischen Forschung vorgesehen<sup>21)</sup>.

Eine „Anlaufstelle“ in der Anstalt fehlt allerdings. Die Verknüpfung der kriminologischen Forschung mit der Ausbildung und Fortbildung liegt nahe und könnte auch auf Bundesebene sinnvoll sein (Vollzugsakademie!). Der Abschnitt über die Organisation schließt mit der Regelung der Anstaltsbeiräte, bei der sich der AE insgesamt auf der Linie des KE und RE hält und lediglich die Details ausmalt.

### Aufnahme wird persönlicher gestaltet

Auch bei der Vollzugsplanung schlägt das Behandlungskonzept des AE durch. Die Aufnahme wird im Verhältnis zu den Vorstellungen des RE persönlicher gestaltet. An das Aufnahmeverfahren schließt sich der Aufnahmevollzug an, der darauf ausgerichtet wird, dem Gefangenen bei der Überwindung dieser besonders schwierigen Phase beizustehen. Erste Kontakte mit den Betreuern werden geknüpft und der Behandlungsplan vorbereitet (§ 49 Abs. 2 AE). Innerhalb von zwei Wochen wird ein Behandlungsplan erstellt, dessen Spezifizierung entsprechend dem verstärkten therapeutischen Angebot über den Katalog des RE hinausgeht und im Sinne einer durchgehenden sozialen Hilfe sogar schon die Zuordnung zu einem bestimmten Bewährungshelfer ansprechen soll. Wird der Verurteilte in eine Gutachteranstalt aufgenommen, so entscheidet diese darüber, welche Vollzugsanstalt zuständig ist und welche Grundsätze beachtet werden müssen (§ 51 Abs. 1 AE).

<sup>20)</sup> So die Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Anm. 6), S. 36 f.

<sup>21)</sup> Vgl. auch die Forderung von J. Wolff auf dem 48. DJT und das entsprechende Votum der Abteilung in Sitzungsberichte (Anm. 9), N 164 f.

Die Bestimmungen über die Verlegung des Gefangenen enthalten im Verhältnis zum RE kaum Besonderheiten. Interessant ist eigentlich nur die Abweichung hinsichtlich der Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt: § 56 AE macht sie von der Zustimmung des Vollstreckungsgerichts abhängig und versucht damit auch, den gegen den § 9 RE erhobenen Vorwurf von der Korrektur des Strafurteils auf „kaltem Wege“ zu unterlaufen<sup>22)</sup>. Eine Anbindung an die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, das vom AE in Anlehnung an ausländische Vorbilder allgemein stärker in den unmittelbaren Entscheidungsprozeß einbezogen wird<sup>23)</sup>, erfolgt auch im Zusammenhang mit den Lockerungen. Das Vollstreckungsgericht bestimmt allgemein, welche Lockerungen zulässig sind. Dem Erprobungszweck dürfte die positive Formulierung („dürfen nur versagt oder widerrufen werden, wenn ...“) eher gerecht werden, als der umgekehrte Ansatz im RE.

Auch bei Urlaub und Sonderurlaub (§§ 57–61 AE) verfährt der AE trotz der Einengung durch die Bezugnahme auf das Vollzugsziel insgesamt großzügiger als der RE. Lockerungen und Urlaub werden für den offenen Vollzug ausdrücklich als Regelfall bezeichnet. Ansonsten entscheidet auch hier das Vollstreckungsgericht mit einer um den Wochenendurlaub angereicherten Palette an Entscheidungsmöglichkeiten.

### Behandlung auf Entlassung ausgerichtet

Besonders sorgfältig gestaltet der AE den Bereich „Entlassung und Nachbetreuung“ aus. Während beim RE die Hilfe zur Entlassung im Bereich der Sozialen Hilfe angesiedelt wird, figuriert sie im AE als besonderer Titel (§§ 63–70 AE). Die ganze Behandlung wird auf die Entlassung ausgerichtet. Das Vollstreckungsgericht kann Behörden in die Pflicht nehmen, Maßnahmen zu treffen, die für die Eingliederung des Insassen förderlich sind.

Im Sinne eines nahtlosen Übergangs bei der Entlassung soll der spätere Bewährungshelfer den Insassen so früh wie möglich kennenlernen. Personelle Verzahnungen mit dem Behandlungsteam sind möglich, wie das Behandlungsteam überhaupt über die Zeit der Entlassung hinaus tätig werden kann.

Entscheidende Funktion kommt dem Übergangshaus zu, das als selbständige Einrichtung der Entlassungsvorbereitung sowie als Kriseninterventions- und Beratungsstelle ausgestaltet ist (§§ 60, 67 AE). Speziell der Krisenintervention dient auch die Möglichkeit der vorübergehenden Aufnahme in die Vollzugsanstalt oder Übergangshaus auf freiwilliger Grundlage, die der RE auf die sozialtherapeutische Anstalt beschränkt wissen möchte<sup>24)</sup>.

<sup>22)</sup> Beachte in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Bundesrates, die Vorschriften des 2. StrRG über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt zugunsten der reinen Vollzugslösung des § 9 RE zu streichen; BT-Dr. 7/550, S. 468 f. Ein in die gleiche Richtung gehender Antrag von Siegfried war auf dem 48. DJT mit 7 gegen 6 Stimmen bei 26 Enthaltungen abgelehnt worden, vgl. die Sitzungsberichte (Anm. 9), N 167 f.

<sup>23)</sup> Vgl. zur Mitwirkung des Richters im Vollzug Blau, Die Mitwirkung des Richters beim Vollzug, in: Die Strafvollzugsreform (Anm. 8), S. 67 ff.; zum französischen Recht, Ancel, ZStW 1967, 900 ff.

<sup>24)</sup> Ähnlich wie der AE noch § 68 a KE.

## „Ausbildung – Therapie – Arbeit“

An den Anfang dieses Abschnitts stellt der AE seine Vorstellungen über die nähere Ausgestaltung der Behandlung. Während der RE die Arbeit als Sozialisationsvehikel überstrapaziert, rückt der AE das Bild zurecht und reduziert die Gefangenenarbeit auf einen dem allgemeingesellschaftlichen Befund entsprechenden Stellenwert<sup>25</sup>). Der AE setzt an die Stelle der Arbeit als „Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges“ (Nr. 80 DVollzO) die Trias „Ausbildung – Therapie – Arbeit“.

Fast wäre man geneigt, das Ausbildungskonzept des AE, das sich auf alle herkömmlichen Bildungsbereiche erstreckt, als „Volkshochschulhaft“ abzuqualifizieren, wenn man nicht genau wüßte, welch ungeheures Bildungsdefizit es hier aufzuholen gilt. Natürlich garantiert die Beseitigung des Ausbildungsdefektes keine Sozialisation<sup>26</sup>). Andererseits heißt die Alternative Resignation. Mit der Gewährung eines Anspruchs auf Ausbildung entfaltet der AE rudimentäre Ansätze in KE und RE. Für den Abschnitt über die Freizeitgestaltung (§§ 98–100 AE) bedeutet dies eine Akzentverlagerung in Richtung auf den reinen Unterhaltungswert.

Demgegenüber stellt der Anspruch auf therapeutische Behandlung ein absolutes Novum dar (§§ 76 bis 81 AE). Der AE setzt sich damit über die Skrupel gegen eine gesetzliche Fixierung von Behandlungsmethoden hinweg. Die Gefahr, daß dadurch bestimmte Therapieformen festgeschrieben würden, sollte nicht überbewertet werden, da ein Begriff wie „gruppentherapeutische Behandlung“ selbst übermorgen noch nicht überholt sein dürfte.

Auf der anderen Seite kann die Praxis auf eine richtungweisende Ausfüllung des Therapieanspruchs nicht verzichten. Gerade in diesem Bereich verwischen sich im übrigen die Grenzen zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Krankenbehandlung<sup>27</sup>); aber es ist nicht oft ein Definitionsproblem, ob die Gesellschaft in dieser oder jener Form auf abweichendes Verhalten reagiert? Die Verwendung des Spezialbegriffs „Therapie“ und die Bezugnahme auf die Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften könnte vielleicht auch jener – wegen der bisweilen allzu blassen Terminologie des RE verbreiteten – Sorge entgegenwirken, daß sich trotz formeller Umstellung auf einen „Behandlungsvollzug“ in der Sache nichts ändern werde.

### Anspruch auf Arbeit und Tariflohn

Die Arbeit des Gefangenen wird zwar legislativ nachrangig behandelt; die Ausgestaltung dieses Bereichs reicht aber weit über den RE hinaus.

<sup>25</sup> Zur traditionellen Überbewertung der sogenannten Arbeits-erziehung im Strafvollzug vgl. Callies, Arbeit und Erwachsenenbildung – Strafvollzug als Teil des Bildungssystems der Gesellschaft, in: Die Strafvollzugsreform (Anm. 8), S. 135, 138 ff.; ders., Ein neues Konzept für den Strafvollzug, in: Strafvollzug (Anm. 8), S. 33, 36; vgl. a. Müller-Dietz, Die berufliche Resozialisierung Gefangener, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1972, S. 16, 18 ff.; ders., Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzuges, ZfStrVo 1973, 125 ff.; Suttinger (Anm. 8), S. 520 f.

<sup>26</sup> Zu den Zusammenhängen u. a. Christ, Sozialisationsbedingungen und Strafvollzug, in: Strafvollzug (Anm. 8), S. 14 ff.; Müller-Dietz, Berufsausbildung und Strafvollzug, Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 1973, 243, 246 ff.

<sup>27</sup> Zur gegenseitigen Annäherung in Terminologie und Behandlungsformen vgl. etwa das Werk von Gleiss-Seidel-Abholz, Soziale Psychiatrie. Zur Ungleichheit der psychiatrischen Versorgung, 1973.

Der AE hebt sich insbesondere vom RE ab durch die Gewährung eines Anspruchs auf Arbeit, die Zahlung von Tariflohn und die Schaffung einer Art „Konkursverfahren“ zur Verteilung des Arbeitsentgeltes. Vieles spricht für den Tariflohn; zumindest sollte aber der Charakter des Mindestentgeltes in § 40 Abs. 2 RE noch stärker herausgearbeitet werden. Die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung (§ 86 AE) erscheint unterdessen als etwas derart Selbstverständliches und dabei würde auch sie durch § 180 Abs. 2 RE in fernere Zeiten verschoben.

Das vom AE mit zwei lapidaren Sätzen begründete Verteilungsverfahren zugunsten der Rücklage, den Unterhaltsleistungen und der Wiedergutmachung stößt jedenfalls in einem Vollzugsgesetz auf rechtliche Bedenken, so mehr man die Intention begrüßen möchte. Gleiches gilt für den Zwangsvergleich, den das Vollstreckungsgericht aus der Rücklage herbeiführen soll (§ 96 AE).

Im Bereich des Kontakts mit der Außenwelt zeigt sich erneut die vom Ansatz her unterschiedliche Betrachtung des AE, eine an sich großzügigere Handhabung an das Vollzugsziel zu knüpfen, was sich in Extremfällen als Verkürzung der Rechtsposition gegenüber dem RE auswirken mag. Eine zurückhaltende Andeutung in Richtung auf die Ermöglichung sexueller Kontakte enthält § 109 Abs. 1 Satz 2 AE, wenn dort davon die Rede ist, daß Gelegenheit zu ungestörtem und unbeobachtetem Zusammensein zu geben ist. Versagungs- und Überwachungsgründe bei Besuch und Schriftwechsel sind insgesamt enger ausgestaltet als im RE.

### Sicherheit und Ordnung

Auch ein AE kann nicht auf Vorschriften über Sicherheit und Ordnung sowie unmittelbaren Zwang verzichten. Immerhin enthält er aber schon in den Grundsätzen eine gegenüber dem RE erhebliche Abweichung. Der AE vermeidet nämlich die allzu weite Ermächtigungsgrundlage der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt und setzt die „Reizschwelle“ bei der erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit oder der groben Störung des Zusammenlebens an. Andererseits aber – und darin liegt die Kehrseite eines ganz auf die Behandlung des Gefangenen ausgerichteten Vollzuges – sollen Pflichten und Beschränkungen auch auferlegt werden können bei erheblicher Beeinträchtigung der gesetzlich zugelassenen Behandlung (§ 119 Abs. 2 Nr. 3 AE).

Mit dieser klaren Aussage berührt der AE die Grenze zur Zwangsbehandlung, was in einem gewissen Gegensatz zu dem in § 4 AE angesprochenen Grundsatz der Selbstverantwortung stehen dürfte. In diese Richtung geht auch die Bestimmung des § 139 Abs. 2 Nr. 2 AE, die eine zwangsweise Behandlung zum Zwecke der Resozialisierung zuläßt, sofern die Krankheit mit der Straftat in Verbindung steht<sup>28</sup>).

<sup>28</sup> § 139 Abs. 2 Nr. 2 AE spricht interessanterweise ausdrücklich von „Resozialisierung“, während dieser Begriff ansonsten nur in der Begründung auftaucht; vgl. a. Anm. 13. Auch hier lassen sich Querverbindungen zum Unterbringungsrecht herstellen. In den neueren Unterbringungsgesetzen der Länder wird nämlich eine zwangsweise ärztliche Heilbehandlung, die mit dem Zweck der Unterbringung vereinbar ist, ausdrücklich zugelassen; vgl. z. B. § 26 NRW-PsychKG, § 19 Abs. 1 Satz 2 saarl. Unterbringungsgesetz. Zu der Streitfrage, ob Behandlungsmaßnahmen auch ohne entsprechende Sanktionierung im Gesetz zulässig sind, vgl. Parnsen, Die Unterbringung Geistes- und Suchtkranker, 1972. Anm. B zu § 26 PsychKG.

## Disziplinarrecht wird „abgemagert“

Im allgemeinen ist der AE aber bemüht, den Spielraum von Sicherheitsmaßnahmen gegenüber dem RE und dem KE einzuengen. Dies soll u. a. durch die stärkere Akzentuierung des Übermaßverbots, durch die Verpflichtung zur vorrangigen Anwendung von Behandlungsmethoden, durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches besonderer Sicherheitsmaßnahmen und nicht zuletzt durch die Vermeidung dehnbarer Ermächtigungen erreicht werden. Das Disziplinarrecht („verschuldete Verfehlungen“) wird „abgemagert“ und soll nur noch bei besonders gravierenden Verfehlungen zur Anwendung kommen.

Die leidige Konkurrenz von disziplinarischen und strafrechtlichen Sanktionen versucht der AE dadurch zu entschärfen, daß neben einem Strafverfahren ein Disziplinarverfahren nur zulässig sein soll, wenn das Interesse der Anstalt oder der Insassen eine sofortige Reaktion erfordert. Die Einschaltung des Vollstreckungsgerichts namentlich bei der Verhängung von Arrest soll rechtsstaatlichen Bedenken Rechnung tragen.

Insgesamt nehmen freilich auch beim AE die Vorschriften über „Sicherheit und Ordnung“ schon rein optisch breiten Raum ein. Die Gefahr, daß sie „sich zwanglos als wesentliche Bestandteile des strukturellen Aufbaues des Strafvollzugs und damit auch der Behandlung anbieten“<sup>29)</sup>, ist also selbst bei einem Vollzug auf der Grundlage des AE nicht vollends beseitigt.

## Besondere Arten des Vollzugs

Spätestens bei der Regelung der besonderen Arten des Vollzugs spürt man die enge Verwandtschaft des „Normalvollzugs“ im AE mit der Sozialtherapie<sup>30)</sup>. Die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt wird nicht als „aliud“, sondern als besonders intensive Form des sonstigen Vollzugs ausgestaltet. Selbst das Instrumentarium der Behandlung ist im Grunde das gleiche.

Intensivierung bedeutet für den AE eine Verkleinerung der Gruppen und Abteilungen (Wohngruppen mit höchstens 8, Abteilungen mit höchstens 32 Plätzen) bei gleichzeitiger Verstärkung des qualifizierten Personals. Die therapeutische Ausgestaltung des Vollzugs dominiert: Jeder Insasse wird einem Psychotherapeuten zur Einzeltherapie und einer therapeutischen Gruppe von höchstens acht Teilnehmern zugeordnet.

Die Bestimmungen gehen dabei von der Psychotherapie als Regelform sozialtherapeutischer Betreuung aus. Spezielle Therapie wird über den in § 77 Abs. 2 AE festgesetzten, an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichteten Rahmen gewährt, soweit davon eine Förderung der Wiedereingliederung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Sicherungsverwahrung stellt der AE ganz auf den Charakter dieser Maßregel als einer ultima ratio ab. Er sieht nämlich als Grundsatz vor, daß die Sicherungsverwahrung normalerweise während der ersten vier Jahre in einer sozialtherapeutischen Anstalt vollzogen werden muß und im übrigen jederzeit in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer Entziehungsanstalt vollzogen werden kann, wenn Therapieversuche dort besseren Erfolg versprechen (§§ 173, 174 AE). Der Vollzug in der Sicherungsanstalt selbst, bei dem wie im RE kein Gewicht mehr auf methodische Resozialisierungsbemühungen gelegt wird (kein Anspruch auf Ausbildung und Therapie!), wird also auf „therapieresistente“ Fälle beschränkt.

## Kranken- oder Sozialtherapeutische Anstalt

Hinsichtlich der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt dürfte deren Abgrenzung zur Sozialtherapeutischen Anstalt der Praxis noch viel Kopfzerbrechen bereiten<sup>31)</sup>. Andererseits legt sich der AE nicht die gleiche Zurückhaltung auf wie der RE, der sich an dieser Stelle auf den Vorrang der Krankenbehandlung- und -versorgung in diesen Institutionen berufen hat. Angesichts der stärkeren therapeutischen Ausrichtung des AE dürften sich seine Forderungen zumindest hinsichtlich der personellen Ausstattung mit den (Wunsch-)Vorstellungen der psychiatrischen Krankenhäuser decken. Im übrigen entspricht es einem rechtsstaatlichen Bedürfnis, die zulässigen Sicherheitsmaßnahmen aus dringenden ärztlichen Gründen einzeln aufzuführen und bei der Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen gewisse Minimalgarantien aufzustellen.

Hinsichtlich des Entziehungsvollzugs kapituliert selbst der AE vor der allgemeinen Unsicherheit in der Behandlung süchtiger Delinquenten. Immerhin hält er sich auf der Linie der gängigen therapeutischen Bemühungen bei Suchtkranken, wenn gerade hier die Beteiligung anstaltsfremder Gruppen an der Behandlung gefördert wird<sup>32)</sup>. Den Vollzug in Frauenanstalten reichert der AE durch sozialtherapeutische Momente an. Gleichzeitig berücksichtigt er stärker als der RE und z. T. auch noch über den KE hinaus die besondere soziale Rolle der Frau.

## Gesamtwürdigung des Alternativ-Entwurfs

Eine Gesamtwürdigung des Alternativ-Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes fällt schwer, weil es sich dabei um ein Werk handelt, mit dessen Veröffentlichung ganz konkrete kriminalpolitische Zielsetzungen verfolgt werden. Derartige Brückenschläge zwischen Wissenschaft und Politik sind rar. Ihre Seltenheit mag mit „Selbstverständnisstreit“ in der Kriminologie zusammenhängen. Zum Teil bestehen nämlich gegen eine Mithilfe der Wissenschaft bei der praktischen Kriminalpolitik Bedenken, weil die Wissenschaft dadurch ihre kritische Distanz einbüße<sup>33)</sup>. In dieser Grundsatzfrage waren die Alternativprofessoren durch ihre bisherige Tätigkeit in einem Wis-

<sup>29)</sup> So hinsichtlich der Regelung im KE Suttinger (Anm. 8), S. 522.

<sup>30)</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die umfassende Bestandsaufnahme Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Anstalt, hrsg. v. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Heft 14, der Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses, 1973; s. a. G. Schmitt, Theorie und Praxis der Sozialtherapie im Strafvollzug, insbesondere der Verhaltenstherapie, in: Müller-Dietz (Hrsg.), Kriminaltherapie heute, 1974, S. 1 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. dazu auch Ehrhardt bei Jung, ZfStrVo 1973, 192.

<sup>32)</sup> Zur besonderen Problematik staatlicher Reaktionsmechanismen bei der Behandlung Rauschmittelsüchtiger vgl. Jung, Staatliche Reaktionsmechanismen und Therapiekonzepte bei Drogengeschädigten — ein unauflösbarer Konflikt? in: Kriminaltherapie heute (Anm. 30) S. 35 ff.

<sup>33)</sup> Vgl. dazu Kaiser, Kriminologie, Eine Einführung in die Grundlagen, 2. Aufl., 1973, S. 10 f.

senschaftsverständnis festgelegt, bei dem Gesellschaftskritik sich mit dem Willen zur politischen Durchsetzung der Erkenntnisse paart.

Dieser Haltung ist ein in sich geschlossener Entwurf eines Behandlungsvollzugs entsprungen. Der gesetzgeberische Grundriß eines auf dem Konzept der „problemlösenden Gemeinschaft“ basierenden Vollzugs mußte einmal entworfen werden. Abgesehen davon enthält der AE noch eine Vielzahl anderer legislatorischer Patentanmeldungen. Hier sei nur an die Verbreitung des Behandlungskonzepts durch die Gewährung eines Anspruchs auf Ausbildung und Therapie erinnert, zumal gerade in diesen Bereichen die Vollzugspraxis mancherorts den RE schon längst überholt hat.

Diese innovatorischen Leistungen, aus denen eine Vielzahl anregender Detailregelungen abgeleitet wurden, sollte man im Auge behalten, wenn man über die Schwächen des AE spricht. Man sollte sich daher nicht mit Kleinigkeiten aufhalten, obwohl sicher interessant wäre, Verweisungstechnik und sachlichen Gehalt mancher Formulierung im AE (z. B. „behandlungswidrige Maßnahmen“) einmal näher zu untersuchen. Man sollte dem AE ferner nicht zum Vorwurf machen, daß er sich in manchen Bereichen wie etwa bei den Rechtsbehelfen weitgehend an den RE angelehnt hat. Das ergab sich im Grunde aus der Natur der Sache; zudem hat der AE hier einige sachliche Veränderungen vorgeschlagen.

Mancher mag sich auch überlegt haben, ob ein AE angesichts seiner räumlichen und personellen Vorstellungen den Abschnitt über Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Bereich der Disziplinarmaßnahmen, nicht noch weiter hätte reduzieren können<sup>34</sup>). Dieser Punkt soll aber hier ebensowenig vertieft werden wie jene schon mehrfach angedeutete gesetzgeberische Frage nach den Vor- und Nachteilen der Festschreibung von Details, obschon sich zur Gefahr der Trivialisierung des Gesetzesbefehls manches sagen ließe.

### „Problemlösende Gemeinschaft“ und Gremienhierarchie

Doch hängt damit ein grundsätzlicher Einwand zusammen. Man muß sich nämlich fragen, ob die „problemlösende Gemeinschaft“, die ohne Zweifel ein sehr differenziertes therapeutisches Gebilde ist, nicht in der formalistischen Gremienhierarchie des AE erstickt. Ein derart kompliziertes therapeutisch-demokratisches Modell ist nicht mehr auf Spontaneität angelegt und dürfte daher auch formellen Leerlauf produzieren, der seinerseits gerade bei sozialisationsgeschädigten Gefangenen noch zusätzliche Frustrationen auslösen könnte. Insofern besteht einfach ein gewisser Gegensatz zwischen Therapie und festgefühten Organisationsstrukturen, selbst wenn diese darauf angelegt sein mögen, die Behandlung durch Interaktion zu fördern.

Ob durch die Konzeption der „problemlösenden Gemeinschaft“ das Anstaltsklima überhaupt über-

wunden werden kann<sup>35</sup>), und ob nicht gegenüber einer übertriebenen Behandlungsideologie eine gewisse Skepsis am Platze wäre<sup>36</sup>), tangiert die Schlüssigkeit der Konzeption des AE demgegenüber nicht. Derartige Bedenken sollten auch nicht daran hindern, dem Behandlungsvollzug eine Chance zu geben, solange kein besserer Ansatz in Sicht ist. Wer schließlich im Zusammenhang damit die dem AE immanente Grenzverwischung zwischen Strafe und Maßregel beklagt, rührt zwar an eine grundsätzliche Frage, freilich um Jahre zu spät.

Immerhin gehören diese Überlegungen auch in das allgemeine Stimmungsbild, damit der entscheidende Einwand gegen den AE in das rechte Licht gerückt wird: Alternative oder Utopie: Der Alternativ-Entwurf ist jedenfalls in seinen Grundzügen ohne Rücksicht auf seine politische Realisierbarkeit konzipiert worden<sup>37</sup>). Es ist überhaupt nicht abzusehen und wird auch vom AE nicht spezifiziert, wieviel Haushaltsmittel seine Verwirklichung in Anspruch nähme. Hier wird in Größenordnungen gearbeitet, die wahrlich utopisch sind.

### Utopie mit realisierbaren „Nebenprodukten“

Als utopisch wird man angesichts des allgemeinen Defizits an Fachkräften und der Konkurrenzsituation mit Psychiatrie und Geriatrie auch die Vorstellungen des AE ansehen müssen, die von ihm geforderte „manpower“ sei ohne weiteres und sofort verfügbar. Realitätsfremd ist schließlich der Gedanke, man könnte bei allem Reformwillen einen derart radikalen Behandlungsvollzug ohne weiteres auf die heutige Praxis „aufpfropfen“, zumal in einem Strafrechtssystem über dessen Zielvorstellungen kein Konsens herrscht.

Es wäre jedoch verfehlt, den Alternativprofessoren deswegen politische Naivität vorzuwerfen. Immerhin sind gewissermaßen als „Nebenprodukte“ eine ganze Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen angefallen, die ad hoc ohne Aufwand von Kosten realisiert werden können.

Ferner sollte man den AE durchaus beim Wort nehmen, wenn er sich selbst als eine „Utopie“ bezeichnet, die wenigstens einmal in Modellanstalten verwirklicht werden sollte. Weiter ist auch das politische Gewicht einer derart konkreten Utopie nicht zu unterschätzen, weil sie die Verwirklichung eines Minimalstandards an Behandlung absichert und vielleicht für die parlamentarische Schlußdebatte manchen Vorschlag des KE „wiederbeleben“ kann, an den angesichts des RE und erst recht der Stellungnahme des Bundesrates heute sicher der eine oder andere fast mit einer gewissen Wehmut zurückdenken wird. Und schließlich, um eine Überlegung von Ernst Bloch auf die Situation der Strafvollzugsreform anzuwenden: Wenn das Fernziel der Vollzugsreform nicht dem Nahziel des Fortschritts im Visier ist, dann hört das Nahziel auf, eine Stufe zum Ziel zu bleiben<sup>38</sup>).

<sup>35</sup>) Bedenken bei H. J. Schneider, *Kriminologie, Standpunkte und Probleme*, 1974, S. 169.

<sup>36</sup>) Vgl. etwa Antilla, *Scandinavian Studies in Criminology*, Vol. 3, 1971, S. 9, 11 ff.

<sup>37</sup>) Vgl. a. die Stellungnahme von Gerhardt, *ZRP* 1973, 251, 252.

<sup>38</sup>) Ernst Bloch, *Widerstand und Friede. Aufsätze zur Politik*, 1968, S. 93 f.

<sup>34</sup>) In diese Richtung auch Suttinger, (Anm. 8), S. 522.

## Ein Lebenslänglicher kommt nach draußen

Bericht über einen Tag in der fremden Außenwelt und bei der Familie

„Lebenslänglich“ – die wenigsten sind sich bewußt, was das heißt. Ich müßte es eigentlich wissen, denn ich habe lebenslänglich. Doch weiß ich wirklich, wie das so ist? Damals, als das Urteil gegen mich gesprochen wurde, wußte ich es ganz bestimmt noch nicht. Bis zuletzt hieß es von seiten derer, die es wissen mußten: „Mit acht Jahren müssen Sie rechnen.“ Und da mir Rechnen noch nie besonders schwer gefallen ist – rechnete ich. Doch dann hatte man es sich anders überlegt und das Urteil hieß: Lebenslänglich! In einer Zeitung war zu lesen: „Der Angeklagte nahm das Urteil unbewegt auf. Er wurde blaß!“ Ob der Schreiber und seine Leser sich bewußt waren, was er schrieb und sie lasen? Ich bezweifle es sehr.

Heute, da ich mehr als fünfzehn Jahre in Haft bin, wird mir dies mehr und mehr bewußt, was nicht heißen will, ich hätte es vordem nicht gewußt. In den ersten Jahren der Inhaftierung wurde alles von einer schon fast irrationalen Sühnebereitschaft überlagert. Diese selbstzerstörerische Sühnebereitschaft füllt einen derart aus, daß einfach kein Platz mehr bleibt für anderes. Man ist sich, besonders als Mörder, durchaus seiner Schuld bewußt. Ja vielleicht bewußter als jeder andere Straftäter. Doch die daraus resultierende Sühnebereitschaft muß sich zwangsläufig eines Tages erschöpfen. Man ist ganz einfach leer, ausgebrannt, erschöpft und dem physischen und psychologischen Zusammenbruch nahe. Da auf die totale Hingabe zur Sühne keinerlei Reaktion erfolgte, erschöpft sich die Sühnebereitschaft und läßt eine ausgebrannte tote Hülle zurück, die einmal ein Mensch war.

### Bin ich Mensch oder Inventar?

Doch was ist mit denen, die noch nicht ganz tote Hülle sind? Sie sind genauso ohne Chancen wie alle, die vor ihnen ohne die Chance waren, wie ein Mensch zu leben. Sie sind sich nicht klar darüber, ob sie noch Mensch sind oder bereits Inventar. Denn in den langen Jahren der Inhaftierung hat man Normen verinnerlicht, die man, gerade weil sie in einer unnormalen Situation verinnerlicht wurden, als normal ansieht.

Es ist, um es anders zu sagen, das einzige, was noch normal ist in einer unnormalen Situation. Diese Trübung des Bewußtseins macht es schwer, zwischen Schein und Wirklichkeit zu unterscheiden. Denn ist die augenblickliche Situation Wirklichkeit, so ist mein Hiersein meine Lebensbestimmung, und ich wäre Fatalist. Ist mein Hiersein hingegen nicht Wirklichkeit, so ist mein Hiersein unnatürlich und ich gehe, da ich zur Sühne bereit bin, mit meiner eigenen Einwilligung, also bei vollem Bewußtsein und ohne mich dagegen wehren zu wollen und zu können, zugrunde. Aus Furcht vor dieser bewußten Selbstzerstörung flüchtet man ungewollt in eine Situation, die realitätsfremd ist, so realitätsfremd wie es die zudiktierte Strafe ist.

Diese meine realitätsfremde Situation wurde mir erstmals so richtig bewußt, als ich vor etlichen Tagen für einen Tag die Anstalt verlassen konnte. Als ich am Morgen in Begleitung die Anstalt verließ, hatte ich, ohne es mir einzugestehen, ein wenig Angst. Ich verließ die Anstalt, die mir in langen Jahren so etwas wie eine zweite Haut geworden war, die mich schützte. Nun schlüpfte ich aus dieser Haut heraus – und mich fröstelte ein wenig, als es mir bewußt wurde.

Etwas später fuhren wir mit dem Bus zum Bahnhof. Der Bus war voller Menschen, die zu ihrer Arbeitsstelle fuhren oder zur Schule. Ich lauschte ihrem Sprechen, hörte sie über dieses und jenes klagen und über dieses und jenes sich lobend äußern. Sie sprachen die gleiche Sprache wie ich. Sie hätten mich verstehen können, hätte ich gesprochen, doch ich tat es nicht und keiner sah mir an, wo ich herkam.

Der Bahnhof. Wieder Menschen. Eine Zeitung kaufen, Zigaretten, die Fahrkarten. Alltäglichkeiten – und doch, wie sehr vermißt man sie und wie wohltuend war es, sich bewegen zu können wie man wollte. Der Zug. Tief in die Polster gekuschelt, sich heftig gegen die Rückenlehne drücken – niemand holt mich hier weg, ich will bleiben! Der Zug fährt, Bilder huschen vorbei, Landschaft, Häuser, Menschen.

### Die Angst zu helfen

Wir sind da. Wir steigen aus. Im nächsten Augenblick stehen wir mitten in einem Pulk hastender und eilender Menschen. Bahnsteig runter, die Treppe ist lang. Ein älteres Ehepaar schleppt sich an einem schweren Koffer ab, will zum Zug. Ich stoppe kurz meinen Schritt, will ihm helfen – und gehe weiter wie alle anderen auch. Keiner hilft den alten Leuten, ich darf es nicht tun, erzeuge sonst Aufmerksamkeit, und meine mühsam errungene Ruhe und Sicherheit wäre zum Teufel.

Wir verlassen den Bahnhof. Ein großer Platz. Menschen und noch mal Menschen. Ich bin in Begleitung und habe doch für einen Augenblick Angst, fühle mich allein und bedrückend einsam. Ich spreche ganz einfach einen der vielen Menschen an, die dort stehen und etwas verkaufen. Es ist ein Mann, von den Zeugen Jehovas. Er erzählt mit sehr viel Eifer von seinem Glauben, wie gerne er seine Mitmenschen aufklären will und daß er zu Hause sehr viel Arbeit zu tun hat und doch hier steht und für seinen Glauben streitet. Ich kaufe ihm zwei Heftchen ab. Nur so, ganz einfach so aus Dankbarkeit, daß er mit mir gesprochen hat. Wir gehen weiter, rein in die Stadt. Ich merke immer deutlicher, wie unsicher ich bin. Wir gehen in einen Kaufhof, nur so, um mal zu sehen, wie es da drinnen aussieht. Die Fülle der Waren und Stände ist erdrückend. Mir wird heiß dort drinnen, der Schweiß bricht mir aus, und

ich atme auf, als wir wieder draußen sind. Doch das beklemmende Gefühl in der Brust bleibt. Ich wende mich wie hilfesuchend an eine Frau, die gerade vorbeigeht. Obwohl wir auf dem richtigen Weg sind, frage ich sie nach dem Weg. Sie lächelt leise, als sie antwortet. Es ist mir als würde man eine Last von mir nehmen, als die Frau lächelt und Antwort gibt.

Mein Begleiter hat eine bewundernswerte Geduld mit mir, da ich noch nicht einmal mehr weiß, wie man gefahrlos eine Straße überquert. Er hat auch Verständnis dafür, wenn ich ganz einfach jemanden anspreche und ihn etwas frage, nur weil ich das Bedürfnis habe, mit jemandem zu sprechen, der mir fremd ist.

Die Straßenbahn. Die an den Fenstern vorbeifliegenden Bilder tragen bekannte Züge. Dort das Haus oder jene Kneipe, hier die Straße und dort das Geschäft. Dann sind wir am Ziel. Ich kenne mich aus, bin hier zu Hause. Dort der Mann, vor Jahren kannte er mich noch, heute bin ich für ihn ein Fremder. Die Jahre haben mich zu dem gemacht, zu diesem Fremden, der in seine Heimatstadt zurückgekehrt ist, um seine Mutter, die Geschwister und Verwandten zu besuchen.

Dort der Kiosk. Damals stand sein Besitzer noch selbst hinter dem Counter. Heute hat er das nicht mehr nötig, ist 1. Bürgermeister der Stadt und hat für das Stehen hinter dem Counter Verkäufer und Verkäuferinnen. Daneben die Toto- und Lottoannahmestelle. Ich kaufe ein paar Postkarten, will sie den Jungs in den Knast schicken. Auch Briefmarken brauche ich.

Die Frau hinter dem Counter lächelt nachsichtig. Es ist als wollte sie fragen: Wo kommst du Weltfremder denn her, selbstverständlich haben wir Briefmarken. Sie hat nicht soviel Briefmarken wie er haben will. Diesmal ist es an mir zu lächeln, als ob ich fragen wolle: Sind wir hier auf dem Land? Sie lächelt zurück. Jetzt steht es 1 : 1, scheint sie sagen zu wollen.

Auf dem Weg. Auf dem Weg nach Hause kommen wir an einem Werbestand der DKP vorbei. Keine Politik heute, bitte. Wir überqueren die Hauptstraße und gehen gemütlich nach Hause. Der Verkehr ist

fast erdrückend. Ehemals Bekannte gehen an uns vorbei. Ich habe mich derart verändert, sie erkennen mich nicht mehr wieder.

Es sind nur wenige hundert Meter bis zu Hause – und ich werde langsam ruhiger, komme in eine mir wohlwollende Umgebung. Mein Schwager kommt uns entgegen. Sie haben uns schon erwartet, waren leicht beunruhigt, weil wir nicht kamen. Es tut gut zu hören, man sei etwas beunruhigt gewesen.

### **Zu Hause hat sich viel verändert**

Zu Hause. Zu Hause ist alles gleich vertraut, obwohl sich alles verändert hat seit damals. Doch hier leben und wohnen Menschen, die mitleiden und mitfühlen, die man liebt und von denen man geliebt wird. Alle sind rührend um mein Wohlbefinden besorgt. Iß noch was, trink' noch eine Tasse Kaffee, wie war die Reise, hast du noch etwas wiedererkannt, rauch' doch, dort liegen Zigaretten, die anderen lassen sich entschuldigen, kommen etwas später, müssen arbeiten, du kannst ihnen nicht böse sein, iß noch etwas, trink, rauch', iß, trink, rauch', iß ...

Nach dem Frühstück vertreten wir uns etwas die Beine, gehen unter die Leute wie wir es nennen. Und doch stellt man sehr schnell fest, ich an mir selber und andere an mir, daß man zu lange tot war, um für einen Tag Leben leben zu können.

Der Tag selbst ist, wie könnte es anders sein, ein sehr schöner und erlebnisreicher Tag. Doch auch ein ermüdender Tag. Ich bin es nicht mehr gewohnt, so zu leben und so viele uns hier drinnen unbekannte Eindrücke aufzunehmen und zu verarbeiten.

Die Rückreise am Abend sieht mich müde und angespannt. Ich bin trunken von unverarbeiteten Eindrücken und Erlebnissen. Doch der Wiedereintritt in die Anstalt ist das erdrückendste Erlebnis an diesem Tage. Ich bin sehr erschöpft, schlafe schon wenig später ein.

Justizminister Jahn sagte kürzlich, man solle nach 12 bis 15 Jahren prüfen, ob der Vollzug nicht zumindest auf Zeit ausgesetzt werden kann. Wörtlich sagte er: „Die Wirkung der lebenslänglichen Strafe ist schlimmer als die der Todesstrafe.“

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## 2. Deutsche Judo-Einzelmeisterschaft der Justiz

Trotz anfänglicher Schwierigkeiten beginnt sich der Gedanke, gemeinsame Sportveranstaltungen innerhalb der deutschen Justiz durchzuführen, langsam durchzusetzen. Begonnen hatten die Judosportler, die sich erstmalig 1971 in Berlin trafen und mit einem erfreulich hohen Niveau ihre ersten deutschen Judo-Meister ermittelten. Die Frage, wer die nächsten Meisterschaften durchführen würde, beantwortete der Hamburger Senat mit einem klaren: Wir. Die Bitte des Senats an alle Länderministerien, ihre besten Judokas nach Hamburg zu schicken, wurde von allen Bundesländern erfüllt und von den Teilnehmern mit Begeisterung begrüßt. Nur Baden-Württemberg sagte aus finanziellen Gründen ab, obwohl sie hervorragende Judokas besitzen und als Mannschaftsteam 1971 einen sehr guten Eindruck hinterließen. Man hofft, daß zur nächsten Meisterschaft aus allen Bundesländern die Besten derjenigen, die ihre Freizeit benutzen, um in ihrem schweren Beruf ihren Mann zu stehen, auf Kosten der Länderregierungen um sportlichen Lorbeer kämpfen können.

Veranstaltungen dieser Art sind bestens geeignet, über den sportlichen Wettkampf hinaus allen Teilnehmern Gelegenheit zu geben, persönliche Kon-

takte mit anderen Kollegen zu schließen, Erfahrungen auszutauschen und durch Besichtigungen anderer Vollzugsanstalten neue Anregungen zu gewinnen. Hamburg war auch in dieser Hinsicht vorbildlich. Die Besichtigung der Vollzugsanstalt Vierlande und die Möglichkeit, mit der Anstaltsleitung über allgemeine Probleme des Vollzugs zu sprechen, fanden bei allen Teilnehmern ungeteilten Beifall. Eine Stadtrundfahrt und eine Hafensrundfahrt wurden ebenfalls auf Kosten des Strafvollzugsamts Hamburg durchgeführt. Im Namen aller Teilnehmer darf ich hiermit dem Hamburger Senat, dem Strafvollzugsamt, besonders Herrn Oberverwaltungsdirektor Jürs, Dank sagen für die gelungene und in bester Erinnerung bleibende Veranstaltung.

Ein großes Lob gebührt dem Sportwart, Herrn Klaus Witt, und allen beteiligten Helfern, die sich mit unermüdlichem Einsatz um alles kümmerten und eine würdige Meisterschaft durchführten.

Um die Austragung der Meisterschaften 1974 und 1975 wollen sich die Länder Hessen und Saarland bemühen. Mögen sie Erfolg haben, das ist unser aller

### Übersicht der Plazierung bis zum 5. Platz

Platz	bis 63 kg	bis 70 kg	bis 80 kg	bis 90 kg	über 90 kg
1	Matuszek Berlin	Zeidler Schlw.-Holst.	Witt Hamburg	Sauer Nieders.	Muth Saar
2	Bastian Hamburg	Cepanzic Berlin	Ertel Hessen	Hempel Saar	Kirst Berlin
3	–	Neubauer Hessen	Kubenk Berlin	Meyer Nieders.	Fleischer Ndrh.-Westf.
4	–	–	Krüger Berlin	Voigt Berlin	Dreher Hessen
5	–	–	–	–	Engel Berlin

Wunsch. Man wird bei allen Reformbestrebungen nicht vergessen dürfen, daß die Förderung des Beamtenports ein wesentlicher Bestandteil sein muß.

Gerhard Römhildt

### Hier nun die Ergebnisse:

Austragungsort: Sportschule Sachsenwald in Wentorf bei Hamburg

Technische Leitung: Judoverband Hamburg

## Tagung für Sozialarbeiter

Vom 5. bis 8. Juni 1974 findet in Kiel der Sozialarbeiterstag 1974 statt. Das Thema der Tagung lautet: „Auftrag Sozialer Arbeit – notwendige Voraussetzungen zur Verwirklichung“. Neben Referaten und anderen Veranstaltungen sind insgesamt 24 Arbeits-

Veranstalter: Senator für Justiz Hamburg – Strafvollzugsamt

Teilnehmer: Insgesamt 52 Bedienstete aus 10 Bundesländern

Gewichtsklassen: (5) bis 63, 70, 80, 90 und über 90 kg

Alle Teilnehmer hinterließen durch ihr Können und ihre Disziplin einen hervorragenden Eindruck. Die Kämpfe selbst standen nach Meinung der Fachwelt auf einem hohen technischen Niveau. Den Sonderpreis für den besten Techniker erhielt: Horst Sauer, Niedersachsen. Der erfolgreichste Landesverband war: Berlin mit vier Medaillen.

gruppen zum Thema: „Was bedeutet die Berufsordnung für die praktische Arbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern?“ vorgesehen. Arbeitsgruppe 17 soll sich mit der Bewährungshilfe und der Arbeit im Strafvollzug befassen.

## 16. Deutscher Jugendgerichtstag

Die deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. veranstaltet von Dienstag, 17. September, 9 Uhr, bis Freitag, 20. September 1974, 16 Uhr, in Darmstadt den 16. Deutschen Jugendgerichtstag. Thema: „Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit.“ Eröffnungsvortrag: Professor Dr. H. Müller-Dietz (Saarbrücken).

Es sind folgende Arbeitsgruppen vorgesehen: 1. Kommunikationsprobleme im Prozeß gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung. 2. Rolle und Rollenkonflikte des Jugendgerichtshelfers. 3. Alte und neue Sozialisationshilfen außerhalb des Freiheitsentzuges

(einschließlich Bewährungshilfe). 4. Übungs- und Erfahrungskurse im Jugendarrest. 5. Sozialtherapeutische Versuche im Jugendstrafvollzug. 6. Sozialarbeit und Untersuchungshaft. 7. Neue Versuche der Kriminalitätsprophylaxe (Sozialarbeit, Polizei usw.). – Geplant ist eine zusätzliche Informations- und Diskussionsveranstaltung über aktuelle Fragen einschlägiger Gesetzgebung.

Das Programm wird im Laufe des Monats April gedruckt vorliegen. Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle, 2 Hamburg 13, Schlüterstr. 28.



... für Sie gelesen

## Die Institution eines künftigen Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts

**Roland Thomann**, Das Vollstreckungs- und Vollzugsgericht — Versuch einer Deutung, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, herausgegeben von Thomas Würtenberger und Heinz Müller-Dietz, Heft 14, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973, XI, 210 S., kart. 54 DM.

Die gesetzliche Einführung des Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts wird die Zusammenarbeit von Rechtsprechung und Vollzug auf neue Grundlagen stellen. Der Gesetzgeber kann jedoch nur Möglichkeiten anbieten. Wenn es der Praxis gelingt, diese Chancen richtig zu nutzen, verwirklicht sich damit ein wichtiges Stück Strafvollzugsreform.

Doch scheinen Richter und Vollzugsbeamte dieser Einrichtung eher skeptisch gegenüberzustehen. Die einen sehen hier ein Gebiet richterlicher Tätigkeit minderer Qualität, die andern befürchten eine neue Art von Aufsichtsbehörde. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, das Strafvollstreckungsgericht im Wege der Geschäftsverteilung – soweit möglich – einmal versuchsweise einzurichten. Dies geschah auf Anregung der Bundestagung des Deutschen Vereins Bewährungshilfe e.V. im Jahre 1967 bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 1968 beim Landgericht Karlsruhe. Der Verfasser ist an diesem Versuch als Vor-

sitzender Richter maßgeblich beteiligt und hat über seine Erfahrungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung mehrfach berichtet.

In dem vorliegenden Werk hat der Verfasser den Ertrag seiner Erfahrungen, seiner Studien und seines Nachdenkens über die Institution des künftigen Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts zusammengefaßt. Nach einem Überblick über die Diskussion dieser Einrichtung in der Bundesrepublik und die Darstellung der entsprechenden richterlichen Instanzen in Italien und Frankreich, die für uns teilweise Vorbild sein können, erörtert der Verfasser in einem grundlegenden Kapitel die Stellung dieses Gerichts im System unserer Rechtsprechung (S. 20 ff.).

Im Anschluß daran stellt er eingehend dar, wie die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit in der Arbeit des Gerichts wirksam werden und sich gegenseitig beeinflussen. Den breitesten Raum nimmt mit Recht die Darstellung des „Zusammenwirkens des Gerichts mit den an Strafvollstreckung und Vollzug Beteiligten“ ein (S. 110–165).

Für die Praxis, in der heute Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalt manchmal recht hilflos aneinander vorbeireden, ergeben sich völlig neue Perspektiven (S. 116 f.). Es ist zu hoffen, daß die Richter von der vom Verfasser geforderten Möglichkeit, sich in den Anstalten frei zu bewegen und selbständig zu informieren (S. 127), reichlichen Gebrauch machen.

Demgegenüber habe ich gegen den Vorschlag, die Stellungnahme der Anstalt zur Frage der vorzeitigen Entlassung nach § 26 StGB dem Gefangenen nicht vollständig bekanntzugeben, mit Rücksicht auf Art. 103 Abs. 3 GG und die strengen Anforderungen der

Rechtsprechung Bedenken. Zwar wirkt sich dieses Verfassungsgebot besonders auf das Verhältnis von Anstaltsbeamten und Gefangenen aus. Rückhaltlose Offenheit bei behutsamer Formulierung und mündlicher Eröffnung scheint mir aber auch der menschlichen Seite des Problems am besten gerecht zu werden (S. 126 f.).

Im Kapitel über die „weitere Zuständigkeit des Gerichts“ sind besonders die Ausführungen über die Rechtskontrolle des Vollzugs, die sich zur Zeit nach §§ 23 ff. GVG vollzieht und die vom Vollstreckungs- und Vollzugsgericht mitübernommen werden soll, von Wichtigkeit (S. 166 ff.). Die Nachbetreuung, die bei uns leider den Vollzugsanstalten kaum möglich ist, erörtert der Verfasser eingehend (S. 172 ff.). Hier wird deutlich, wie das Gericht die Arbeit der verschiedenen Stellen koordinieren und zusammenfassen kann.

Das umfangreiche Werk zeigt, wie die Arbeit des künftigen Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts vielfältige verfassungsrechtliche, strafrechtliche, vollzugsrechtliche und vor allem kriminologische Probleme berührt. Der Verfasser setzt sich deshalb mit Recht für eine besondere Ausbildung dieser Richter (S. 30) und für die Besetzung des Gerichts mit fachkundigen Laienbeisitzern (S. 50) ein. Er hat die Fragestellung möglichst vollständig aufgezeigt und sich um ihre Beantwortung bemüht. Dieses Anliegen konnte auf so begrenztem Raum nicht immer befriedigend gelingen. Doch bietet das Werk gerade wegen seiner umfassenden Anlage einen Überblick über die Spannungsweite der Fragen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des künftigen Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts diskutiert werden müssen.

K. P. Rotthaus

## Eine Fachzeitschrift im Wandel

**Archiv für Kriminologie** unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Physik, Chemie und Medizin. Monatsschrift, begründet von Prof. Dr. Hans Gross, fortgeführt von Geh.Rat Dr. Robert Heindl und Präsident Franz Meinert.

Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Walter Specht, Prof. Dr. Dr. Emil Weinig, hrsg. von Prof. Dr. Friedrich Geerds. Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck.

Von der traditionsreichen Zeitschrift, die der bekannte österreichische Kriminalist Hans Gross begründet hat, ist 1972 der 150. Band erschienen. Seit einiger Zeit zeichnet für sie der Frankfurter Strafrechtler und Kriminologe Friedrich Geerds als Schriftleiter verantwortlich. Damit ist offenbar auch eine inhaltliche Umstellung der Zeitschrift, die ursprünglich vorrangig kriminalistische Fragen der Verbrechensaufklärung behandelt hat, beabsichtigt.

Es steht wohl zu erwarten, daß speziell kriminologische Themen, wie etwa kriminalphänomenologi-

scher (Erscheinungsformen des Verbrechens) und kriminalätiologischer Art (Ursachen des Verbrechens), mehr als bisher zu Wort kommen werden. Einen Vorgeschmack davon vermitteln die letzten Hefte des 150. Bandes, die beispielsweise das neuartige Delikt der „Geiselnahme aus Gewinnsucht“ behandeln.

Die Zeitschrift würde durch eine stärkere Hinwendung zu kriminologischen Fragen auch eher ihrem doch recht umfassenden Titel entsprechen, der freilich aus der österreichischen Tradition zu erklären ist, wonach Kriminalistik und Kriminologie einen einheitlichen (und zusammengehörigen) Wissenszweig darstellen. Einen wesentlichen Anteil dürften indessen weiterhin kriminalistische Beiträge haben. Auf diesem Gebiet spielt denn auch die Zeitschrift unbestritten eine führende Rolle.

H. Müller-Dietz